



BDI

Steuern und
Finanzpolitik

ERNST & YOUNG

Quality In Everything We Do



DHBW

Duale Hochschule
Baden-Württemberg
Stuttgart



Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen

Eine empirische Untersuchung
der Konzernabschlüsse 2010

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen

Eine empirische Untersuchung
der Konzernabschlüsse 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Geleitwort	6
Dank der Autoren	7
1. Problemstellung, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise	8
2. Empirische Auswertung	10
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	10
2.2. Eigenkapital	13
2.3. Sonstige Rückstellungen	18
2.4. Pensionsrückstellungen	25
2.5. Latente Steuern	31
2.6. Bewertungseinheiten	40
2.7. Zweckgesellschaften	44
2.8. Anhangangaben	46
3. Zusammenfassung und Ausblick	49
Impressum	52

Vorwort

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) markiert die umfassendste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz aus dem Jahr 1985. Ziel der Reform war die Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse. Überdies sollte insbesondere mittelständischen Unternehmen, die das Herzstück der deutschen Wirtschaft repräsentieren, eine vollwertige, aber kostengünstigere Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) eröffnet werden. Diese Reform war umso dringlicher, als der IASB mit seinem Standard für Small and Medium Sized Entities (SMEs) nunmehr auch bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen für die Anwendung internationaler, an die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen angepasster Rechnungslegungsgrundsätze wirbt.

Ein erster Überblick über die Neuregelungen des BilMoG wurde bereits mit der BDI-Ernst & Young-Broschüre vom April 2009/August 2010 »Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Überblick zu den wesentlichen Änderungen« vermittelt. Daran anknüpfend werden in der vorliegenden Broschüre »Das BilMoG in der Praxis mittelständischer Unternehmen – eine empirische Untersuchung von Konzernabschlüssen 2010« die Ergebnisse einer empirischen Studie vom BDI, Ernst & Young und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart zusammengefasst. Nachdem das BilMoG im Jahr 2010 nunmehr erstmals flächendeckend dem Praxistest unterlag, war es Ziel der Autoren, zu untersuchen, wie die erstmalige Anwendung und Umsetzung des BilMoG in der Praxis erfolgte. Dabei war zum einen von Interesse, wie sich die Aufgabe von tradierten Wahlrechten (z. B. für Aufwandsrückstellungen oder steuerfreie Rücklagen) auf die Abschlüsse auswirkte und zum anderen, wie das Angebot neuer, bislang nur aus der internationalen Rechnungslegung vertrauter Abbildungsmöglichkeiten (z. B. die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder die Bildung von Deckungsvermögen) vom Mittelstand in Anspruch genommen wurde.

Im Fokus der Untersuchung standen bewusst die nicht-kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen als primäre Adressaten der Bilanzrechtsmodernisierung. Untersuchungsgegenstand waren Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2010, die bis zum Untersuchungsstichtag im September 2011 veröffentlicht waren. Diese wurden im Hinblick auf die praktische Umsetzung wesentlicher, durch das BilMoG eingeführter Änderungen in der Rechnungslegung ausgewertet und verglichen. Neue Vorgehensweisen und reine Umstellungseffekte wurden gesondert herausgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellen wir Ihnen in der vorliegenden gemeinsamen Broschüre vor. Sie soll Anwendern ebenso wie anderen Interessierten in Theorie und Praxis helfen, einen ersten Überblick zur praktischen Anwendung und Umsetzung der neuen Regeln im Mittelstand zu erhalten.



Dr. Markus Kerber
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband der Deutschen
Industrie e.V. (BDI)



Prof. Dr. Peter Wollmert
Mitglied der Geschäftsführung
Ernst & Young GmbH



Prof. Dr. Joachim Weber
Rektor
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Geleitwort



Prof. Dr. Karlheinz Küting
Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP)
an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Das deutsche Handelsrecht wurde in der Vergangenheit aufgrund seiner zahlreichen Bilanzierungswahlrechte und zum Teil nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Regelungen kritisiert. Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2009 erfolgte eine umfassende Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung, deren Neuerungen sich nicht nur auf die Vorschriften zum Einzel- und Konzernabschluss beziehen, sondern auch die Abschlussprüfung, die Corporate-Governance und angrenzende Fachgebiete – wie die Bilanzanalyse und das Controlling – unmittelbar und mittelbar mit grundlegenden Neuerungen konfrontieren. Die Stärkung der Informationsfunktion handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse sowie eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen im internationalen Wettbewerb standen im Betrachtungsfokus des deutschen Gesetzgebers, der damit das Ziel verfolgt hat, das HGB im Vergleich zu den IFRS zu einer konkurrenzfähigen und zugleich kostengünstigeren Alternative zu entwickeln.

Ungeachtet der hohen Bedeutung, die die IFRS als globale Bilanzsprache für die Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten Unternehmen einzunehmen vermögen, haben wir in Deutschland allen Grund, unsere nationale Rechnungslegung stärker denn je in den Mittelpunkt der bilanzrechtlichen Forschung zu stellen. Erstens scheinen die Lehren aus der Finanzmarktkrise für eine Renaissance des Nominalwertprinzips verantwortlich zu sein, während der Fair Value-Bilanzierung nach IFRS mit einer verstärkten und spürbaren Ernüchterung begegnet wird. Zweitens können wir anhand empirischer Belege feststellen, dass in Deutschland heute noch sowohl nahezu alle Einzelabschlüsse als auch die große Mehrheit der Konzernabschlüsse nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt (und veröffentlicht) werden. Umso mehr begrüße ich daher nun den Forschungsbeitrag, den der BDI, Ernst & Young und die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart mit ihrer gemeinschaftlich veröffentlichten Studie über die erste Generation von BilMoG-Abschlüssen leisten.

Die vorliegende Broschüre präsentiert die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von nach HGB aufgestellten Konzernabschlüssen nicht-kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010, in dem die Neuregelungen des BilMoG erstmals verpflichtend anzuwenden waren. Wesentliche Neuregelungen – u. a. betreffend das Aktivierungswahlrecht von Entwicklungskosten, die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, die Bildung von Bewertungseinheiten und die Abgrenzung latenter Steuern – wurden im Hinblick auf deren Anwendung in der Bilanzierungspraxis untersucht. Des Weiteren waren resultierende Umstellungseffekte, z. B. die Auswirkungen des BilMoG auf das bilanzielle Eigenkapital, Gegenstand der empirischen Untersuchung.

Die aus der Studie gewonnenen Erkenntnisse können dem Praktiker, der sich im Rahmen der Erstanwendung des BilMoG zahlreichen neuen Anwendungsfragen gegenübersteht, bei der Suche nach der „Best Practice“ behilflich sein. Zumal die Fachliteratur im Vorfeld der Gesetzesnovelle oft genug von einem gewaltigen Reformansatz oder anbahnendem Paradigmenwechsel gesprochen hat, wird der empirischen Rechnungslegungsforschung nunmehr die Aufgabe zufallen, die Bedeutung der Reformänderungen durch die zu beobachtende praktische Übung in den Unternehmen zu bestätigen und überdies auf Problemfelder, gar Anwendungsfehler und Verbesserungspotenziale hinzuweisen. Der vorliegenden Veröffentlichung wünsche ich, dass sie ihren Beitrag dazu leisten und eine große Beachtung und weite Verbreitung unter den Fachvertretern finden wird.

Saarbrücken, im November 2011

Prof. Dr. Karlheinz Küting

Dank der Autoren

Die Ernst & Young GmbH und die Duale Hochschule Baden-Württemberg, die seit vielen Jahren eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit verbindet, nahmen die Reform des deutschen Bilanzrechts zum Anlass, die Umsetzung des BilMoG in der Bilanzierungspraxis mittelständischer Konzerne im Jahr 2010 in einer empirischen Studie zu untersuchen.

Die Autoren der Studie sind:

WP/StB Prof. Dr.
Peter Oser
Ernst & Young GmbH



StB Prof. Dr.
Klaus Hahn
Duale Hochschule Baden-
Württemberg Stuttgart



WP/StB Prof. Dr.
Jan Breitweg
Duale Hochschule Baden-
Württemberg Stuttgart



StB Dr.
Patrick Eisenhardt
Ernst & Young GmbH



Aufrichtigen Dank schulden die Autoren zahlreichen Personen, ohne deren tatkräftige Unterstützung diese Studie nicht möglich gewesen wäre. So danken wir ganz herzlich Herrn Prof. Dr. Marc M. Kuhn, Frau Dr. Yvonne Zajontz und Frau Vanessa Kollmann vom Zentrum für empirische Forschung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, die uns bei dem methodischen Design der Studie intensiv und kompetent unterstützt haben. Des Weiteren danken wir Frau WP/StB Prof. Dr. Susanne Schmidtmeier von der Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft Pforzheim, die uns im Rahmen eines Forschungssemesters engagiert und konstruktiv unterstützt hat. Ferner verdienen Frau StB Sybille Bellert, Frau WP/StB Susanne Herrmann, Herr Andreas Glaser, Herr Dennis Birkhold, Herr Dominik Blattner, Herr Kai Michael Grimmer, Frau Katharina Jung, Frau Melanie Kampmann, Herr Bernd Niedermayer, Herr Tim Obierej und Herr Thomas Reiber, alle von der Ernst & Young GmbH, unseren unschätzbaren Dank für ihre unermüdliche Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Studie sowie der akribischen Auswertung des Datenmaterials. Nicht minder danken wir Herrn RA Welling und Frau Selter vom BDI, Berlin, die uns bereits bei der Broschüre »Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Überblick zu den wesentlichen Änderungen« und neuerlich bei der vorliegenden Studie in vielfältiger Weise unterstützt haben und die uns die Möglichkeit eröffnet haben, die Ergebnisse unserer Studie auf dem 2. Berliner-BilanzForum im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin am 6. Dezember 2011 im Rahmen einer Podiumsdiskussion präsentieren und diskutieren zu dürfen. Schließlich bedanken wir uns bei Herrn Prof. Dr. Karlheinz Küting (Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung der Universität des Saarlandes), der uns spontan ein Geleitwort für unsere Studie aus seiner geschätzten Feder zugesagt hat.

Stuttgart, im Dezember 2011

Prof. Dr. Peter Oser

Prof. Dr. Klaus Hahn

Prof. Dr. Jan Breitweg

Dr. Patrick Eisenhardt

1. Problemstellung, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise

Ziel des BilMoG ist es, die Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse zu verbessern und den nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Alternative zu den IFRS respektive dem IFRS for SMEs zu bieten. In dieser empirischen Studie wird das reformierte Bilanzrecht erstmals mit der Bilanzierungspraxis mittelständischer, nicht-kapitalmarkt-orientierter Konzerne des Jahres 2010 konfrontiert.

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber primär das Ziel verfolgt, das gewachsene deutsche Bilanzrecht (HGB) zu einer dauerhaften und vollwertigen Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) weiterzuentwickeln. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss) bleibt unverändert die Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und für die steuerliche Gewinnermittlung. Er ist – wie bisher – zwingend nach den Vorschriften des HGB zu erstellen; ein IFRS-Einzelabschluss entfaltet insoweit keine befreiende (Aufstellungs-) Wirkung.

Demgegenüber sind für Konzernabschlüsse sowohl das (reformierte) HGB als auch die IFRS relevant. Während kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss zwingend nach den EU-IFRS erstellen und offenlegen müssen (§ 315a Abs. 1 HGB), besteht für nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ein Wahlrecht, den Konzernabschluss entweder nach HGB oder den EU-IFRS zu erstellen und offenzulegen (§ 315a Abs. 3 HGB).

Im elektronischen Bundesanzeiger werden jährlich etwa 3.500 bis 4.000 Konzernabschlüsse von nicht-kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen offengelegt. In einer empirischen Untersuchung des Centrums für Bilanzierung und Prüfung der Universität des Saarlandes (vgl. Küting/Lam, DStR 2011, S. 991–996) konnte nachgewiesen werden, dass nur etwa 5 % der Mutterunternehmen freiwillig auf die IFRS-Konzernrechnungslegung umgestellt hat. Mit anderen Worten: Nur die wenigsten der deutschen nicht-kapitalmarktorientierten Konzerne machen von dem Wahlrecht Gebrauch, den Konzernabschluss statt nach HGB nach IFRS zu erstellen und zu veröffentlichen. In der Konzernrechnungslegung der deutschen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen dominiert also weiterhin eindeutig das HGB. Die vorliegende empirische Erhebung knüpft daher an die HGB-Konzernabschlüsse an.

Der größte Teil der neuen Vorschriften des BilMoG ist spätestens anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (Art. 66 Abs. 3 EGHGB) – bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr also erstmals für 2010. Untersuchungsgegenstand dieser Erhebung bilden daher ausschließlich die HGB-Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2010.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des BilMoG zwar eine Reihe von nicht mehr zeitgemäßen Wahlrechten abgeschafft, wie z. B. die Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F., gleichzeitig aber mehrere neue Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie vor allem auch Ermessensspielräume eingeführt. Beispielhaft sei die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten genannt.

In der vorliegenden Studie wurde untersucht, welche Unterschiede sich in der Auslegung und praktischen Umsetzung des neuen Bilanzrechts ergeben. Dabei wurden auch mögliche Anwendungsfehler und Unstimmigkeiten aufgezeigt. Die Studie soll einen Beitrag zur Entwicklung eines Best Practice Standards nach dem neuen HGB leisten. Schließlich sollen die im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnisse für die Unternehmen wertvolle Hinweise und Hilfestellungen bei der Aufstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse des Jahres 2011 liefern.

Im Rahmen der Studie wurden folgende Kernthemen, die besonders im Fokus des BilMoG stehen, systematisch erhoben und ausgewertet:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Eigenkapital
- Sonstige Rückstellungen
- Pensionsrückstellungen
- Latente Steuern
- Bewertungseinheiten
- Zweckgesellschaften
- Anhangangaben

Das genannte Themenspektrum zeigt, dass die Untersuchung im Schwerpunkt keine reinen Konzernthemen beinhaltet, sondern Themenstellungen, die gerade auch für die Einzelabschlüsse der Konzerne von großer Relevanz sind. Die einzelnen Kapitel sind so aufgebaut, dass zunächst kurz die Rechtsgrundlagen mit einem Vergleich alter und neuer Rechtslage dargestellt werden. Daran anschließend wird gezeigt, wie die neuen Rechtsvorschriften hinsichtlich Bilanzierung, Bewertung und Ausweis konkret in der Praxis umgesetzt wurden. Im Rahmen der Auswertung werden auch Zusammenhänge mit bestimmten Eckdaten, wie z. B. der Größe, der Branche, dem Eigenkapital oder dem Ergebnis des Konzerns, aufgezeigt. Darüber hinaus werden die empirischen Ergebnisse graphisch aufbereitet und durch ein kurzes Fazit am Ende der jeweiligen Kapitel zusammenfassend gewürdigt. Die empirischen Ergebnisse im Hinblick auf die Übergangsregelungen auf das BilMoG werden beim jeweiligen Sachthema, besonders bei dem Thema Eigenkapital, dargestellt.

Um fundierte empirische Befunde zu gewinnen, stützt sich die Evaluierung auf ein hybrides Forschungsdesign. Der hybride Forschungsansatz bedient sich einer Kombination aus Sekundärdatenanalyse und Primärdatenevaluierung. Offengelegte bzw. über den elektronischen Bundesanzeiger verfügbare HGB-Konzernabschlüsse wurden unter speziellen Aspekten der Fragestellungen mit Hilfe standardisierter Fragebögen analysiert. Die Methodik des hybriden Forschungsansatzes soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die oben dargestellte Zielsetzung der Studie basiert auf der Formulierung von erkenntnisleitenden Fragestellungen sowie der Aufstellung von Hypothesen. Dieser Prozess gibt die Zielrichtung der vorliegenden Untersuchung vor und zeigt auf, welche Erhebungstechniken für den hybriden Forschungsansatz Verwendung finden. Die Grundgesamtheit der vorliegenden Studie stellen die etwa 3.500 bis 4.000 veröffentlichten HGB-Konzernabschlüsse dar. Daraus wurden auf der Grundlage eines randomisierten Auswahlverfahrens 1.900 offengelegte Konzernabschlüsse (unabhängig von Größe, Branche, Rechtsform und Sitz des aufstellenden Mutterunternehmens) aus dem elektronischen Bundesanzeiger gezogen (Sample). Die zufällige Stichprobenziehung ermöglicht einen sog. Inferenz- bzw. Repräsentationsschluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit. Innerhalb der gezogenen Stichprobe wurden nur diejenigen Konzerne berücksichtigt, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht (01.01.2010 bis 31.12.2010) und deren Konzernabschlüsse bis zum Beginn der Erhebung am 01.09.2011 offengelegt wurden. Da die Konzernabschlüsse gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 HGB bis zu 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden können, konnten nur die Konzerne Berücksichtigung finden, deren Abschlüsse bis zum Beginn der Untersuchung vorlagen. Die Stichprobe beläuft sich somit auf 132 Konzerne. Um ein abschließendes Bild über die HGB-Konzernrechnungslegung zu erhalten, wäre ggf. eine erneute Analyse nach Offenlegung aller Konzernabschlüsse 2010 im Frühjahr 2012 zweckentsprechend.

Die Auswertung der offengelegten Abschlüsse erfolgte mittels acht standardisierter Fragebögen zu den acht vorstehend genannten Themengebieten. Darüber hinaus wurden alle wesentlichen zentralen Unternehmenskennzahlen und Eckdaten erfasst. Die erhobenen Daten wurden mittels einer hoch strukturierten Datenbank konsolidiert und im Anschluss mit Hilfe einer statistischen Auswertungssoftware (SPSS) verarbeitet. Zur Überprüfung der aufgestellten Annahmen und Fragestellungen wurden uni- und bivariate Analyseverfahren verwendet.

Die Durchführung von deskriptiven statistischen Verfahren und Interdependenzanalysen (Kontingenz- und Korrelationsanalysen) ermöglichen die Untersuchung einzelner Merkmalsausprägungen (u. a. Lageparameter und Streuungsmaße) sowie die Analyse von Beziehungen zwischen zwei Variablen. Die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Variablen wurde mittels der Kontingenzmaße (Phi, Cramers V, Kendall's Tau b, Kendall's Tau c) und Korrelationskoeffizienten (Produkt-Moment-Korrelationskoeffizient) überprüft. Um die Validität der vorliegenden Studie zu gewährleisten, bediente sich die Datenanalyse zahlreicher statistischer Tests.

Soweit eine Auswertung nach Größenklassen erfolgte, wurde folgende Einteilung auf Basis des Durchschnittswertes der Bilanzsumme 2009 und der Bilanzsumme 2010 vorgenommen.

- Kleine Konzerne: Konzernbilanzsumme 0 bis 50.000 TEUR (34 Konzerne = 25,76 % der Stichprobe)
- Mittlere Konzerne: Konzernbilanzsumme 50.001 bis 300.000 TEUR (67 Konzerne = 50,76 % der Stichprobe)
- Große Konzerne: Konzernbilanzsumme größer 300.000 TEUR (31 Konzerne = 23,48 % der Stichprobe)

Alle übrigen Bezugsgrößen in der Studie (Branche, Rechtsform, Eigenkapital, Ergebnis etc.) beziehen sich auf die Angaben/Daten zum Ende des Geschäftsjahres 2010.

2. Empirische Auswertung

Der Erfolg des reformierten Bilanzrechts muss sich in der Bilanzierungspraxis beweisen. In der Studie wird systematisch erhoben und ausgewertet, wie bei den Kernthemen des BilMoG die neuen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften in der Praxis umgesetzt wurden. Die Befunde zeigen best practices, aber auch Verbesserungspotentiale. Zudem geben sie Aufstellern und Prüfern wertvolle Hinweise für die anstehende Bilanzsaison 2011 an die Hand.

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

2.1.1. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

2.1.1.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Eingeschränktes Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	§ 298 i. V.m. § 248 Abs. 2, § 255 Abs. 2a; Art. 66 Abs. 7 EGHGB
HGB a.F.	Aktivierungsverbot.	§ 298 i. V.m. § 248 Abs. 2 HGB a. F.

Das BilMoG eröffnet für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erstmals ein Aktivierungswahlrecht. Für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, besteht indes ein Aktivierungsverbot (§ 298 i. V.m. § 248 Abs. 2 HGB). Bei der Bemessung der Herstellungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur Entwicklungs-, nicht aber Forschungskosten berücksichtigt werden (§ 255 Abs. 2a HGB).

Das neu geschaffene Wahlrecht ermöglicht insbesondere Unternehmen bestimmter Branchen, die tendenziell höhere Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen haben, wie etwa Software-, Pharma- oder Automotive-Unternehmen, durch die Aktivierung von Entwicklungskosten eine zutreffendere Darstellung ihrer Vermögens- und Ertragslage. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Aktivierung von Entwicklungskosten branchenabhängig ist.

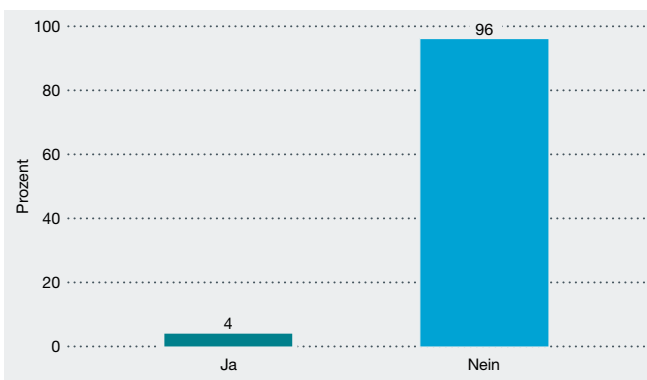
Die Aktivierung von Entwicklungskosten führt im Jahr der Aktivierung zu einer Erhöhung des Jahresergebnisses und mithin zu einer Erhöhung des ausgewiesenen Eigenkapitals. Wesentliche Kennzahlen, wie etwa die für eine mögliche Kreditvergabe relevante Kennzahl »Eigenkapitalquote«, die als Maßstab für die finanzielle Solidität eines Konzerns gilt, sowie die Kennzahl »Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)« erhöhen sich im Jahr der Aktivierung. Das führt bei einer Kreditvergabe ggf. zu einem besseren Rating des Konzerns und mithin zu besseren Kreditkonditionen. Dies gibt Anlass zur Erwartung, dass das Wahlrecht zur Aktivierung entsprechend häufiger von Konzernen ausgeübt wird, die ein negatives Ergebnis bzw. ein geringes Eigenkapital aufweisen.

Andererseits ermöglicht die Nicht-Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts eine Divergenz von Handels- und Steuerbilanz – und im Gefolge die Erfassung und Fortschreibung latenter Steuern auf die Bilanzunterschiede – zu vermeiden.

2.1.1.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

Die Analyse zur Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Aktivierung von Entwicklungskosten führte zu folgendem Ergebnis:

Wird das Wahlrecht des § 298 Abs. 1 HGB i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Anspruch genommen?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den insgesamt 132 befragten Konzernen haben lediglich fünf Konzerne, also rund 4 %, eigene Entwicklungskosten aktiviert. Diese fünf Konzerne stammen aus unterschiedlichen Branchen, und zwar jeweils ein Konzern aus der Automobilindustrie (Anteil der Automobilbranche an der gesamten Stichprobe beträgt 14 %), aus Transport und Logistik (Anteil an der gesamten Stichprobe beträgt 10 %), aus dem Bereich Information und Kommunikation (Anteil an der gesamten Stichprobe 3 %), aus der Textilindustrie (Anteil an der gesamten Stichprobe 6 %) sowie aus dem Maschinenbau (Anteil an der gesamten Stichprobe 14 %).

Von den 132 Konzernen der Stichprobe wiesen insgesamt 19 Konzerne, also rund 14 %, ein negatives Ergebnis vor Steuern auf. Der überwiegende Anteil der gesamten Konzerne mit negativem Ergebnis, nämlich 21 %, entfiel auf die Automobilbranche. Der Anteil der Textilindustrie sowie der Anteil der Informations- und Kommunikationsbranche an den gesamten Konzernen mit einem negativen Ergebnis beträgt jeweils rund 11 %. Die Analyse ergab, dass von den untersuchten Konzernen mit einem negativen Ergebnis vor Steuern lediglich ein Konzern Entwicklungskosten aktiviert hat. Dieser Konzern stammt aus der Textilbranche. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Ergebnissituation der Gesellschaft und der Ausübung des Aktivierungswahlrechts zur Verbesserung der Eigenkapitalquote lässt sich somit nicht belegen.

Wird das Wahlrecht des § 298 Abs. 1 HGB i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB zur Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Anspruch genommen?

Größenklassen	klein	mittel	groß	Gesamt
Ja	2	2	1	5
Nein	32	65	30	127
Gesamt	34	67	31	132

Eine Analyse im Hinblick auf die Größe der Konzerne, die Entwicklungskosten aktiviert haben, zeigt – wie vorstehende Tabelle deutlich macht – weitgehend eine Gleichverteilung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei nahezu allen Konzernen nicht in Anspruch genommen wurde und keine Fokussierung auf bestimmte Branchen und Unternehmensgrößen ausgemacht werden konnte.

Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde im Bilanzgliederungsschema ein neuer Posten »Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte« (§§ 298 i. V. m. 266 Abs. 2 I. 1. HGB) eingefügt. Von den insgesamt fünf Konzernen, die selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert haben, haben nur vier Konzerne den Posten mit der vom Gesetzgeber angeordneten Bezeichnung gesondert ausgewiesen. Diese vier Konzerne haben entsprechend §§ 298 i. V. m. 268 Abs. 2 HGB den Posten auch gesondert im Anlagespiegel aufgenommen.

Bei Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts ist im Konzernanhang der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben (§ 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB); andernfalls entfällt diese Pflichtangabe. Von den insgesamt fünf Konzernen, die das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen haben, erfolgte diese Angabe lediglich bei vier Konzernen.

2.1.1.3. Fazit

Die mittelständischen Konzerne nutzen das Angebot des Gesetzgebers, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren und sich internationaler zu präsentieren, ganz überwiegend nicht. Die Ursachen für diese Zurückhaltung könnten in dem höheren Verwaltungsaufwand der Konzerne (z. B. Projektcontrolling) und darin begründet liegen, dass die

Aktivierung von Entwicklungskosten im Rahmen eines Bilanzratings nach Basel II von den Banken (bislang) nicht akzeptiert und ggf. sogar negativ goutiert wird.

2.1.2. Geschäfts- oder Firmenwert

2.1.2.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Planmäßige Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer; ggf. zusätzlich außerplanmäßige Abschreibung	§§ 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB
HGB a.F.	Pauschale Abschreibung zu mindestens einem Viertel in den Folgejahren oder planmäßige Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder offene Verrechnung mit den Rücklagen	§§ 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB

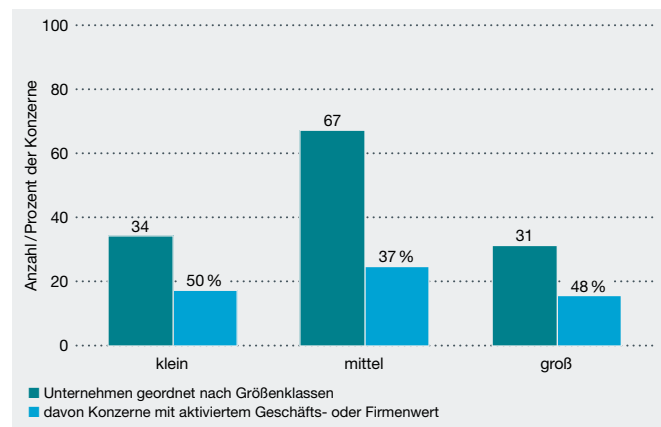
Für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert (derivativer Goodwill), der als Vermögensgegenstand gilt, besteht im Konzernabschluss nach BilMoG eine Ansatzpflicht. Die Zugangsbewertung erfolgt mit seinen Anschaffungskosten (Residualgröße). Im Zuge der Folgebewertung ist ein Geschäfts- oder Firmenwert zwingend über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Anhaltspunkte für die Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergeben sich aus den Regelungen des DRS 4.33, der Art und voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Unternehmens, die Stabilität der Branche, die Auswirkungen von Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte, den Lebenszyklus der Produkte, die Laufzeiten übernommener wesentlicher Verträge sowie die Fluktuation der Mitarbeiter als Kriterien nennt. Das Steuerrecht fingiert in § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG unverändert eine pauschalierte Nutzungsdauer des Goodwills von 15 Jahren.

2.1.2.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

Von den untersuchten 132 Konzernen hatten in 2009 56 Konzerne einen Firmenwert aktiviert. In 2010 haben weitere zwei Konzerne einen Firmenwert aktiviert.

Eine Analyse im Hinblick auf die Größe der Konzerne, die einen Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert haben, zeigt nachfolgende Graphik.

Aktivierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Abhängigkeit der Größenklasse

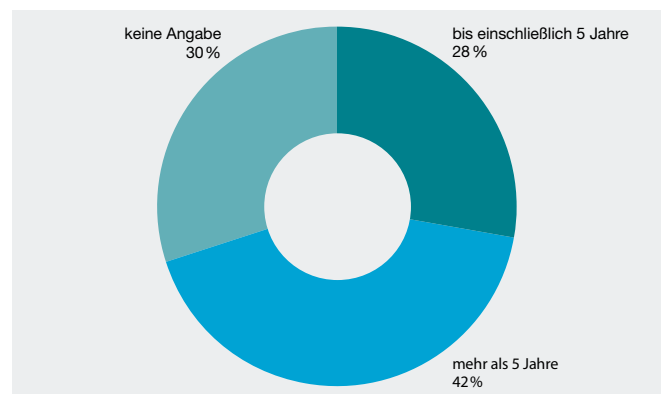


Quelle: BDI/EY/DHBW



Die Untersuchung ergab ferner, dass rund 42 % der Konzerne (dies entspricht einer Anzahl von 31 Konzernen) für ihren Geschäfts- oder Firmenwert eine Nutzungsdauer von mehr als 5 Jahren bestimmt haben. Ungefähr 28 % der Konzerne wählten eine Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren. Ein relativ hoher Anteil von 30 % machte zur angewandten Nutzungsdauer keine Angaben.

Welche Nutzungsdauer wird bei der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts zugrunde gelegt?

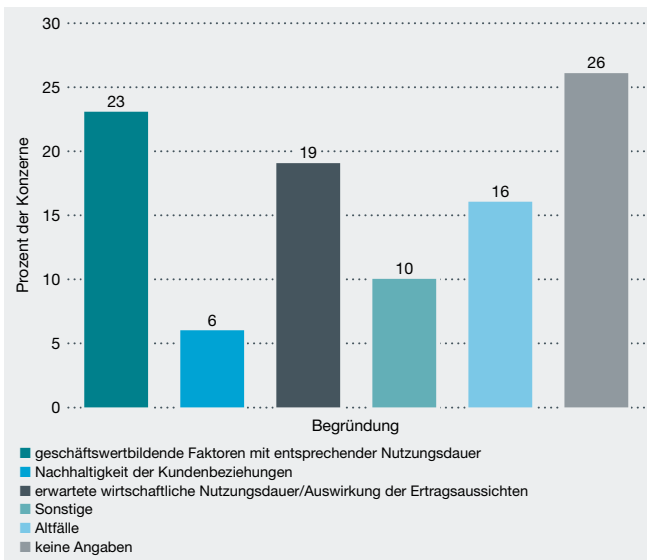


Quelle: BDI/EY/DHBW



Nach § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB sind im Konzernanhang die Gründe anzugeben, wenn für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren zugrunde gelegt wird. Als Gründe wurden von den untersuchten Konzernen angeführt:

Begründung für eine Nutzungsdauer der aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte größer fünf Jahre



Quelle: BDI/EY/DHBW



Die empirische Untersuchung zeigt, dass die Konzerne hinsichtlich der Begründungen für die Wahl der Nutzungsdauern durchaus kreativ waren. Als Gründe wurden jeweils genannt:

- Geschäftswertbildende Faktoren, immaterielle Werte und Technologien, denen eine entsprechende Nutzungsdauer beigemessen wird. Hier wurden etwa Branchen-Know-how, langfristige Vertragsverhältnisse oder langjährige Geschäftsverbindungen genannt;
- Nachhaltigkeit der Kundenbeziehungen;
- Sonstige Angaben, wie etwa eine geplante strategische Einbindung der Gesellschaft in eine Unternehmensgruppe oder schlicht die Stabilität der Branche;
- Die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. dass sich die Ertragsaussichten innerhalb des zugrunde gelegten Zeitraums auswirken werden. Diese Aussagen erfolgten weitgehend ohne nähere Begründung.

Die restlichen 26 % der Konzerne, dies entspricht einer Anzahl von 8 Konzernen, machten im Anhang überhaupt keine Angaben. Es ist somit festzuhalten, dass die analysierten Konzernanhänge nicht selten den Anforderungen des § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB nicht entsprechen.

Für die 19 von insgesamt 132 Konzernen der Stichprobe, die ein negatives Ergebnis vor Steuern aufwiesen, wurde überdies untersucht, ob es im Zuge des Übergangs auf das BilMoG zu einer Anpassung (hier: Verlängerung) der Nutzungsdauern für die historischen Geschäfts- und

Firmenwerte kam. Die Analyse ergab, dass bei den bereits in den Vorjahren aktivierten Firmenwerten die Nutzungsdauern unverändert beibehalten wurden, so dass insoweit offensichtlich keine bilanzpolitischen Maßnahmen mit der Zielsetzung der Verbesserung der Eigenkapitalquote bemüht wurden.

2.1.2.3. Fazit

Die in den jeweiligen Konzernanhängen gemachten Angaben zur Begründung einer Nutzungsdauer für Geschäfts- oder Firmenwerte von mehr als fünf Jahren waren in vielen Fällen unzureichend. Hier besteht Verbesserungsbedarf.

2.2. Eigenkapital

2.2.1. Eigene Anteile

2.2.1.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Eigene Anteile sind passivisch im Eigenkapital mit »Gezeichnetes Kapital« und »Rücklagen« zu verrechnen.	§ 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F.
HGB a. F.	Eigene Anteile sind je nach Zweckbestimmung im Umlaufvermögen unter Bildung einer Rücklage für eigene Anteile zu aktivieren oder offen vom Eigenkapital abzusetzen.	§§ 265 Abs. 3 Satz 2, 272 Abs. 4 HGB a. F., § 272 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 HGB a. F.

Das BilMoG hat sich – nach dem Vorbild der internationalen Rechnungslegung – von dem differenzierten Ausweis eigener Aktien in Abhängigkeit des Erwerbzwecks eigener Anteile verabschiedet. Zudem ist die Neuregelung rechtsformunabhängig ausgestaltet, d. h. die bisherige Differenzierung zwischen eigenen Aktien und (sonstigen) eigenen Anteilen entfällt. Nunmehr wird – entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt – der Erwerb von eigenen Anteilen »wie eine Kapitalherabsetzung«, die Veräußerung »wie eine Kapitalerhöhung« auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Damit entfällt die Aktivierung eigener Anteile ebenso wie die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile.

Nach § 272 Abs. 1a HGB ist beim Erwerb eigener Anteile der Nennbetrag, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen in der Vorspalte offen vom Posten »Gezeichnetes Kapital« abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Unzulässig ist eine Verrechnung mit verwendungsbeschränkten Rücklagen (z. B. der Kapitalrücklage

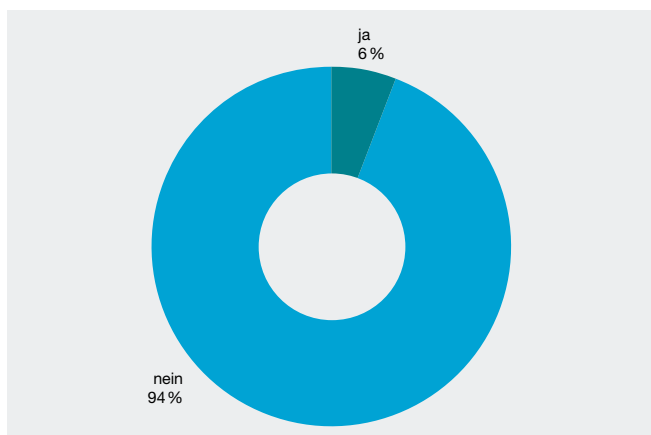
nach § 272 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB). Die Anschaffungsnebenkosten sind – wie bisher – unmittelbar als Aufwand des Geschäftsjahres in der GuV zu erfassen.

Die Wiederveräußerung von eigenen Anteilen ist ebenfalls erfolgsneutral abzubilden: Beim Gezeichneten Kapital ist bei Veräußerung der Vorspaltenausweis in Höhe des Nennbetrags bzw. des rechnerischen Werts rückgängig zu machen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag bzw. rechnerischem Wert und den ursprünglichen Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist (wieder) mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Dabei sind jene Rücklagen zu dotieren, mit denen ursprünglich der Kaufpreis verrechnet wurde. Ein darüber hinaus verbleibender Differenzbetrag zum Veräußerungserlös ist wie ein Agio bei einer Kapitalerhöhung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind – ebenso wie die Anschaffungsnebenkosten des Kaufs – als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB ist die Neuregelung retrospektiv anzuwenden, sodass auch bislang aktivierte eigene Anteile im Übergangszeitpunkt offen vom Eigenkapital abzusetzen sind. Korrespondierend ist zum einen die Rücklage für eigene Anteile aufzulösen und der frei werdende Betrag einer frei verfügbaren Rücklage zuzuführen. Zum anderen ist das gezeichnete Kapital um den Nennbetrag bzw. um den rechnerischen Wert der eigenen Anteile im Rahmen eines Vorspaltenausweises zu kürzen, ein überschüssiger Betrag ist gegen frei verfügbare Rücklagen zu verrechnen.

2.2.1.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

Werden eigene Anteile im Konzernabschluss 2010 gehalten?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den 132 untersuchten Konzernabschlüssen hielten zum 31.12.2010 lediglich acht Konzerne (6 %) eigene Anteile, hiervon sind fünf Konzerne der Größenklasse »klein«, zwei Konzerne der Größenklasse »mittel« und ein Konzern der Größenklasse »groß« zuzuordnen. Der Anteil der eigenen Anteile am gezeichneten Kapital variierte in einer Spannweite von 0,7 % bis 29,9 %, wobei insbesondere die Konzerne der Größenklasse »klein« und »groß« einen Anteil von unter 5 % verzeichnen.

Diese acht Konzerne, fünf davon in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und drei in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hielten auch bereits im Konzernabschluss 2009 eigene Aktien bzw. eigene Anteile. Sie zeigten diese ausnahmslos nach der Bruttomethode, d. h. die eigenen Anteile wurden im Umlaufvermögen aktiviert und korrespondierend wurde eine Rücklage für eigene Anteile gebildet. Diese Darstellungsform ist nach dem BilMoG indes nicht mehr zulässig. Daher passten alle Konzerne den Ausweis der im Übergangszeitpunkt gehaltenen eigenen Anteile beim Übergang auf das neue Recht entsprechend § 272 Abs. 1a HGB an. Die Umgliederung der Rücklage für eigene Anteile und die Umgliederung des Unterschiedsbetrags zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem Nennbetrag der eigenen Anteile erfolgte ausnahmslos gegen die »anderen Gewinnrücklagen«. Alle Anpassungen erfolgten überdies unmittelbar innerhalb des Eigenkapitals, kein Konzern zeigte diese im Rahmen der Ergebnisverwendungsrechnung als Auflösung der Rücklage für eigene Anteile und Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen.

Ein Konzern erwarb im Geschäftsjahr 2010 weitere eigene Anteile und verrechnete den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag der eigenen Anteile, soweit vorhanden, mit den anderen Gewinnrücklagen und ein verbleibender Differenzbetrag mit einem bestehenden Gewinnvortrag. Die Darstellung erfolgte hier ebenfalls unmittelbar innerhalb des Eigenkapitals und nicht im Rahmen einer Ergebnisverwendungsrechnung.

Zwei Konzerne veräußerten im Geschäftsjahr 2010 eigene Anteile. Einer veräußerte die eigenen Anteile zum »Buchwert« und widmete die Rücklage für eigene Anteile in die anderen Gewinnrücklagen um. Der andere Konzern erfasste die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Nennbetrag der eigenen Anteile vollständig in der Kapitalrücklage; indes ist für den externen Abschlussadressaten (zulässigerweise) nicht ersichtlich, in welche Unterkategorie der Kapitalrücklage dotiert wurde. Dabei war überdies nicht erkennbar, ob der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den ursprünglichen

Anschaffungskosten der eigenen Anteile mit der oder den Rücklage(n) verrechnet wurde, mit der der ursprüngliche Kaufpreis verrechnet wurde, oder ob die Anschaffung zum Nennbetrag erfolgte und insoweit die gesamte Differenz zwischen Verkaufserlös und Nennbetrag zutreffenderweise allein in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt wurde. Die Darstellung erfolgte bei beiden Konzernern unmittelbar innerhalb des Eigenkapitals und nicht im Rahmen einer Ergebnisverwendungsrechnung.

2.2.1.3. Fazit

Alle Konzerne, die zum 31.12.2009 eigene Anteile hielten, passten ihren Ausweis im Übergangszeitpunkt an die Neuregelung des § 272 Abs. 1a HGB an. Die Anpassungen bei den Rücklagen erfolgten stets unmittelbar innerhalb des Eigenkapitals und nicht im Rahmen einer Ergebnisverwendungsrechnung. Ob im Zuge der Wiederveräußerung der eigenen Anteile die zutreffenden Rücklagen dotiert wurden, war (zulässigerweise) für einen externen Abschlussadressaten nicht erkennbar. Die Neuregelung des Ausweises eigener Anteile führt national wie international zu einer besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse, da nicht mehr zwischen einem Brutto- und einem Nettoausweis unterschieden wird.

2.2.2. BilMoG-Umstellungseffekte

2.2.2.1. Rechtsgrundlagen

Die Höhe des Eigenkapitals zum 31.12.2010 wurde zum einen durch das Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit einschließlich unterjähriger Kapitalmaßnahmen der Konzerne und zum anderen durch die erstmalige Anwendung des BilMoG, die sich teils ergebniswirksam, teils ergebnisneutral auswirken konnte, beeinflusst. Für bestimmte Alt-Sachverhalte bestand ferner das Wahlrecht, die bisherigen Bilanzierungs- oder Bewertungsvorschriften weiterhin anzuwenden (sog. Beibehaltungswahlrechte). Einen Überblick über die ergebniswirksam und ergebnisneutral zu erfassenden BilMoG-Umstellungseffekte sowie etwaiger Beibehaltungswahlrechte bietet die nachstehende Tabelle auf Seite 16.

Sind die Umstellungseffekte aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG ergebniswirksam zu erfassen, so schreibt Art. 67 Abs. 7 EGHGB deren gesonderten Ausweis unter dem Posten »außerordentliche Aufwendungen« und »außerordentliche Erträge« vor. Bei einer ergebnisneutralen Erfassung ordnen Art. 67 Abs. 1, 3, 4 und 6 EGHGB dagegen eine Verrechnung mit den Gewinnrücklagen an. Nach Ansicht des IDW (IDW RS HFA 28.7) sind bei einer Eigenkapitalminderung zunächst ein vorhandener Gewinnvortrag und die anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. HGB zu verwenden. Darüber hinaus

können auch die Kapitalrücklagen aus anderen Zuzahlungen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), bei Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH auch die übrigen Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB) zur Verrechnung verwendet werden. Nur für den Fall, dass diese Posten für die Verrechnung nicht ausreichen, ist eine Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnrücklage (§ 266 Abs. 3 A. III. 1 HGB) insoweit zulässig, als diese zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gem. § 150 Abs. 3 Nr. 1 AktG in Anspruch genommen werden darf. Ein danach noch verbleibender Betrag ist im Rahmen der Ergebnisverwendungsrechnung i. S. d. § 158 Abs. 1 AktG erfolgsneutral in einem gesonderten Posten zu erfassen, so dass sich dadurch ggf. ein Bilanzverlust ergibt oder erhöht. Eine Eigenkapitalerhöhung ist in die anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. 4 HGB einzustellen.

Eine isolierte Betrachtung des sog. BilMoG-Umstellungseffektes auf die Höhe des Eigenkapitals 2010 kann jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn das Mutterunternehmen eine BilMoG-Eröffnungsbilanz (bei kalendergleichem Geschäftsjahr zum 1.1.2010) erstellt oder entsprechende Angaben im Eigenkapitalspiegel oder Anhang macht. Zwar besteht nach § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB grundsätzlich die Pflicht, bei einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss darzustellen, indes konnte auf diese Angaben bei der erstmaligen Anwendung des BilMoG nachgerade verzichtet werden (Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB). Hinzu kommt, dass neben den durch das BilMoG geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sich auch eine ggf. erforderliche Ausweisänderung der eigenen Anteile gem. § 272 Abs. 1a HGB auf die Höhe des Eigenkapitals auswirkt. Schließlich mussten beim Übergang auf das BilMoG Vorjahreszahlen nicht angepasst werden (Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB).

2.2.2.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

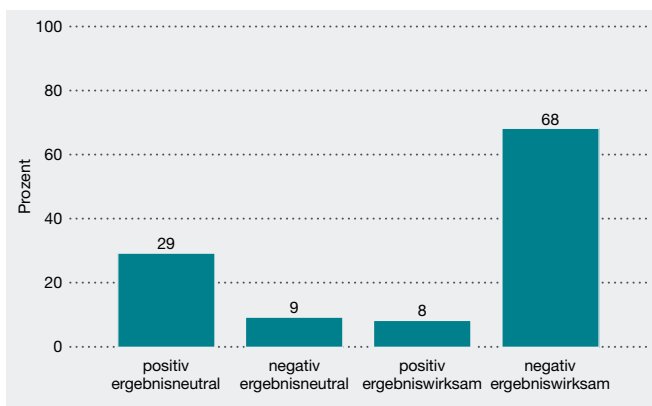
Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Konzerne (ohne Isolierung des BilMoG-Umstellungseffektes) zum 31.12.2010 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2 % von 25 % auf 27 % erhöht. Bei einer Unterscheidung nach Größenklassen, stieg bei den kleinen und mittelgroßen Konzernen die durchschnittliche Eigenkapitalquote um 3 %, lediglich bei den großen Konzernen sank die durchschnittliche Eigenkapitalquote um 1 %.

	ergebniswirksam	ergebnisneutral	Beibehaltungswahlrecht
Ausbuchung Bilanzierungshilfe Ingangsetzungs- u. Erweiterungsaufwendungen §269 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		Art. 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB
Korrektur außerplanm. Abschr. nach kaufmänn. Beurteilung (in 2009) §§ 253 Abs. 3 Satz 3, 253 Abs. 4 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EGHGB		Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB
Korrektur außerplanm. Abschr. nach kaufmänn. Beurteilung (vor 2009) §§ 253 Abs. 3 Satz 3, 253 Abs. 4 HGB a. F.		Art. 67 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EGHGB	Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB
Korrektur steuerlicher Abschreibungen (in 2009) §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EGHGB		Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB
Korrektur steuerlicher Abschreibungen (vor 2010) §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F.		Art. 67 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EGHGB	Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB
Wertaufholungen infolge Wegfall des gemilderten Niederstwertprinzips § 253 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 253 Abs. 5 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Neubewertung Vorräte infolge Änderung Verbrauchsfolgeverfahren § 256 Satz 1 HGB	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Auflösung bestimmter in 2009 gebildeter Rechnungsabgrenzungsposten § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz EGHGB		Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Auflösung bestimmter vor 2009 gebildeter Rechnungsabgrenzungsposten § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.		Art. 67 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz EGHGB	Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Zeitwertbewertung Deckungsvermögen § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Zuführung Pensionsrückstellungen § 253 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Streckungswahlrecht
Auflösung Pensionsrückstellungen § 253 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 HGB n. F.		Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB	Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB soweit Zuführungsbedarf bis 31.12.2024
Auflösung der in 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz EGHGB		Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Auflösung der vor 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.		Art. 67 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz EGHGB	Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Zuführung sonstiger Rückstellungen infolge Neubewertung § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Auflösung sonstiger sonstiger Rückstellungen infolge Neubewertung § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.		Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB	Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB soweit Zuführungsbedarf bis 31.12.2024
Währungsumrechnung § 256a HGB n. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Erstmalige Anwendung Vorschriften zu Latenten Steuern § 274 HGB n. F.		Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB	
Latente Steuern bei ergebniswirksamen Umstellungseffekten § 274 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB (Umkehrschluss)		
Latente Steuern bei ergebnisneutralen Umstellungseffekten § 274 HGB n. F.		Art. 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB	

Durchschnittliche Eigenkapitalquote	klein	mittel	groß	Summe
2009	22 %	26 %	24 %	25 %
2010	25 %	29 %	23 %	27 %
Delta absolut	3 %	3 %	-1 %	2 %

Ein BilMoG-Umstellungseffekt lässt sich aus den untersuchten Konzernabschlüssen nicht zuverlässig eliminieren, da nur eines von 132 analysierten Mutterunternehmen (1 %) eine BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 veröffentlicht hat. Bei acht Konzernen (6 % der Stichprobe) war der BilMoG-Umstellungseffekt in Form einer Überleitungsrechnung, meist im Rahmen des Eigenkapitalspiegels, bestimmbar. Bei den restlichen Konzernen wurden die Umstellungseffekte im Konzernanhang genannt, wobei erhebliche Unterschiede in Qualität und Umfang der Erläuterungen zu beobachten waren. So wurde beispielsweise nicht in allen Fällen eine Quantifizierung des Umstellungseffektes vorgenommen oder es wurden nur die wesentlichen Umstellungseffekte erläutert.

Relative Häufigkeit der BilMoG-Umstellungseffekte (Mehrfachnennungen zulässig)



Quelle: BDI/EY/DHBW



Als eindeutiger Effekt aus der BilMoG-Erstanwendung konnte bei 68 % der untersuchten Konzernabschlüsse ein a. o. Aufwand in der GuV ermittelt werden. Dieser beträgt durchschnittlich 18 % des Konzernergebnisses vor Steuern und resultiert vorwiegend aus der Neubewertung von Pensionsrückstellungen (bei 83 Konzernen) und der Neubewertung von sonstigen Rückstellungen (bei 28 Konzernen). Eine nur untergeordnete Rolle spielte in der Stichprobe ein Umstellungseffekt aus der Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen (bei drei Konzernen).

Einen positiven ergebniswirksamen Umstellungseffekt wiesen 8 % der 132 untersuchten Konzernabschlüsse aus. Der in der GuV erfasste a. o. Ertrag beträgt durchschnittlich

12 % des Konzernergebnisses vor Steuern und ist in vier Fällen auf die Neuregelung zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB und in einem Fall auf die Auflösung von im Geschäftsjahr 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen zurückzuführen.

Als ergebnisneutrale Umstellungseffekte konnten bei 29 % der untersuchten Konzerne eigenkapitalerhöhende Umstellungseffekte beobachtet werden. Als Ursache für den positiven ergebnisneutralen Effekt wurde 12 Mal die Neubewertung sonstiger Rückstellungen genannt, 12 Mal die Bildung latenter Steuern und acht Mal die Umgliederung der Rücklage für eigene Anteile in die Gewinnrücklagen. Die Auflösung von vor dem Geschäftsjahr 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen wurde lediglich zwei Mal erwähnt. Bei 9 % der untersuchten Konzerne konnte ein negativer ergebnisneutraler Effekt aus der BilMoG-Umstellung ermittelt werden. Als Ursache wurde hierfür von sieben Konzernen die im Rahmen der Ausweisänderung der eigenen Anteile erforderliche Umgliederung des Differenzbetrags aus den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag der eigenen Anteile in die frei verfügbaren Rücklagen genannt und in fünf Fällen die Bildung latenter Steuern.

Bei einem Konzern wurde evident, dass es im Zuge der BilMoG-Umstellung einen bisherigen Bilanzierungsfehler ergebnisneutral korrigiert hatte. So gibt ein Mutterunternehmen die Auflösung seines Sonderpostens mit Rücklageanteil im Konzernabschluss als positiven ergebnisneutralen Umstellungseffekt an. Indes war das Wahlrecht zur Übernahme eines Sonderpostens mit Rücklageanteil aus dem Einzel- in den Konzernabschluss bereits mit Aufhebung des § 308 Abs. 3 HGB durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) v. 19.7.2002 (BGBl. I S. 2681) seit 2003 nicht mehr zulässig.

Welcher Eigenkapitalposten zur Verrechnung der ergebnisneutralen BilMoG-Umstellungseffekte verwendet wurde, konnte nur bei weniger als der Hälfte der Konzerne mit ergebnisneutralen BilMoG-Umstellungseffekten eindeutig festgestellt werden. Mit den anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. 4 HGB haben 24 Mutterunternehmen (44 % der Konzerne mit ergebnisneutralen Umstellungseffekten) verrechnet, drei Mutterunternehmen (6 % der Konzerne mit ergebnisneutralen Umstellungseffekten) haben zusätzlich auf die Kapitalrücklage aus anderen Zuzahlungen i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB rekurriert. Von den Konzernen mit ergebnisneutralen BilMoG-Umstellungseffekten haben 20 % gar keine Angaben gemacht, bei den anderen erschöpften sich die Angaben

lediglich in allgemeinen Hinweisen auf das »Eigenkapital«, die »Konzernrücklagen« oder die »Gewinnrücklagen«.

2.2.2.3. Fazit

Die aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG resultierenden ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Umstellungseffekte sind infolge der bewusst ausgesetzten Erläuterungspflicht (Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB i. V. m. § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB) für den Konzernabschlussadressaten kaum zu ermitteln. Die mit dem BilMoG beabsichtigte Verbesserung der Konzernabschlussstransparenz wurde – um den Umstellungsaufwand für die Konzerne zu begrenzen – zumindest im Hinblick auf die Effekte der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts bei Weitem verfehlt. Die in der untersuchten Stichprobe nur geringe Veränderung der Eigenkapitalquote vom 31.12.2009 auf den 31.12.2010 zeigt, dass die Effekte insgesamt nicht allzu hoch waren, zumal sie sich auch nicht selten gegenseitig kompensiert haben.

2.3. Sonstige Rückstellungen

2.3.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Passivierungsverbot für steuerlich nicht anerkannte Aufwandsrückstellungen (mit Übergangsregelung).	§ 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB a. F. entfällt; Art. 67 Abs. 3 EGHGB n. F.
	Bewertung von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag (einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen).	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.
	Generelles Abzinsungsgebot für Geld- und Sachleistungsverpflichtungen (mit dem Durchschnittszinssatz der Deutschen Bundesbank).	§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.
	Erträge und Aufwendungen aus der Ab- bzw. Aufzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten »Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge« und Aufwendungen gesondert unter dem Posten »Zinsen und ähnliche Aufwendungen« auszuweisen .	§ 277 Abs. 5 Satz 1 HGB n. F.
HGB a. F.	Passivierungswahlrecht für steuerlich nicht anerkannte Aufwandsrückstellungen .	§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.
	Bewertung von Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (Stichtagsprinzip).	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
	Abzinsungsgebot für Geldleistungsverpflichtungen nur, falls die Verpflichtung einen Zinsanteil enthält.	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
	Keine gesetzliche Regelung zum gesonderten Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Auf- bzw. Abzinsung von Rückstellungen.	

2.3.1.1. Ansatz

Mit dem BilMoG wurde die Bildung von Aufwandsrückstellungen, die nicht selten als Instrument der Ergebnisgestaltung (Bilanzpolitik) dienten, überwiegend aufgehoben. Allein für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, ebenso wie für Rückstellungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, und die jeweils auch steuerlich gebildet werden dürfen, besteht unverändert eine Passivierungspflicht. Der Ansatz von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften blieb durch das BilMoG unberührt.

Die Neufassung des § 249 HGB war retrospektiv anzuwenden. Allerdings konzertierte die Übergangsvorschriften die (auch teilweise) Beibehaltung von Aufwandsrückstellungen. Soweit von dem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht wurde, waren die resultierenden Auflösungsbeträge unmittelbar – also ohne Berührung der

Gewinn- und Verlustrechnung – in die Gewinnrücklagen einzustellen. Aufwandsrückstellungen, die erst im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr (ergebniswirksam) gebildet wurden, waren – falls sie nicht beibehalten wurden – ergebniswirksam als außerordentlicher Ertrag aufzulösen.

2.3.1.2. Bewertung

Mit dem BilMoG wurde das Bewertungsregime für Rückstellungen umfassend reformiert. So sind Rückstellungen nunmehr in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten, mit der Folge, dass zum einen bei der Bewertung von Rückstellungen die Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung zu berücksichtigen sind. Zum anderen sind alle Rückstellungen für Geld- oder Sachleistungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit den von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelten und bekannt gemachten (Durchschnitts-) Zinssätzen abzuzinsen.

Bei der Zugangsbewertung von Rückstellungen ist fraglich, ob die Brutto- oder die Nettomethode anzuwenden ist. Nach Ansicht des IDW – verlautbart in IDW RS HFA 4.43 und in IDW RS HFA 30.59 – ist nur die Nettomethode, bei der die Zugangsbewertung der Rückstellung bereits mit dem Barwert erfolgt, sachgerecht, indes kann die Bruttomethode, die insbesondere im Wortlaut des § 277 Abs. 5 HGB eine Stütze findet, nicht beanstandet werden.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB waren die Neuregelungen des § 253 HGB zur Bewertung von Rückstellungen retrospektiv anzuwenden, sodass auch die Rückstellungen, die vor dem 01.01.2010 passiviert waren, von dem neuen Bewertungsregime erfasst wurden. Resultierte aus der geänderten Bewertung insgesamt eine Erhöhung der sonstigen Rückstellungen, musste diese in voller Höhe im Jahr des Übergangs auf das BilMoG erfolgswirksam unter den außerordentlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Waren die sonstigen Rückstellungen dagegen überdotiert, so bestand nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB das Wahlrecht, die höheren Rückstellungen beizubehalten, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Alternativ waren bei Nichtausübung des Wahlrechts, die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Soweit der aufzulösende Betrag den bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführenden Betrag überstieg, war er insoweit zwingend aufzulösen. Nach Auffassung des IDW konnte die Auflösung insoweit sowohl erfolgswirksam als auch erfolgsneutral erfolgen (IDW RS HFA 28.39).

2.3.1.3. Ausweis

Nach § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB sind Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen gesondert unter dem Posten »Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge« bzw. Aufwendungen aus einer Verminderung der Abzinsung gesondert unter dem Posten »Zinsen und ähnliche Aufwendungen« auszuweisen. Die Erfolgsbeiträge aus der Abzinsung sind mithin dem Finanzergebnis, die übrigen erfolgswirksamen Veränderungen der Rückstellungen dem Betriebsergebnis zuzurechnen. Um Zuführungs- und Auflösungsbeiträge für die Abschlussadressaten transparent zu machen, empfiehlt die Gesetzesbegründung, einen Rückstellungsspiegel zu erstellen, der auch die Effekte aus der Ab- und Aufzinsung gesondert darstellt. Schließlich ist nach Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB der Betrag der Überdeckung im Konzernanhang anzugeben, sofern das Wahlrecht der Beibehaltung sonstiger Rückstellungen in Anspruch genommen wird, die aufgrund der durch das BilMoG geänderten Bewertung überdotiert waren.

2.3.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

Sämtliche der in der Stichprobe betrachteten Mutterunternehmen wiesen in den Konzernabschlüssen zum 31.12.2009 wie auch zum 31.12.2010 sonstige Rückstellungen aus. Zur Höhe der sonstigen Rückstellungen am 31.12.2010 siehe die nachfolgende Tabelle:

In welcher Höhe werden in den untersuchten Konzernabschlüssen sonstige Rückstellungen ausgewiesen?

Höhe Bilanzausweis der sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2010	Unternehmensklassen			Gesamt
	klein	mittel	groß	
Mittelwerte in T€	2.816	13.660	114.759	34.610
Mittelwerte in % der Bilanzsumme	9,4 %	9,5 %	8,2 %	8,4 %

Zur Bedeutung des Postens im ersten Jahr der Anwendung der Vorschriften des BilMoG ist festzuhalten, dass der durchschnittliche Anteil der sonstigen Rückstellungen an der Bilanzsumme bezogen auf die gesamte Stichprobe 8,4 % entsprach. Obwohl es innerhalb der Stichprobe z. T. deutliche Unterschiede hinsichtlich der absoluten Höhe der sonstigen Rückstellungen als auch hinsichtlich der relativen Anteile (in Einzelfällen waren die Anteile deutlich höher als 10 %) gab, war der durchschnittliche Wert der relativen Anteile auch bei differenzierter Betrachtung der einzelnen Größenklassen mit Ausprägungen von 8,2 % bis 9,4 % verhältnismäßig konstant.

Betrachtet man die durchschnittliche Veränderung der Höhe des Bilanzpostens in den Konzernabschlüssen 2009 zu denen des Jahres 2010, lässt sich bezogen auf die

gesamte Stichprobe von 132 Konzernen lediglich eine marginale Veränderung von weniger als 1 % erkennen. Bei einer differenzierteren Betrachtung unter Berücksichtigung der für die Analyse gebildeten Größenklassen, ergibt sich folgendes Bild:

Wie hat sich die Höhe der sonstigen Rückstellungen in 2010 gegenüber 2009 verändert?

Größenklassen	Prozentuale Veränderung der sonstigen Rückstellungen			Gesamt
	unter 0 %	0,01 % – 25 %	über 25 %	
klein	32 %	18 %	50 %	100 %
mittel	31 %	44 %	25 %	100 %
groß	42 %	42 %	16 %	100 %
Gesamt	34 %	36 %	30 %	100 %

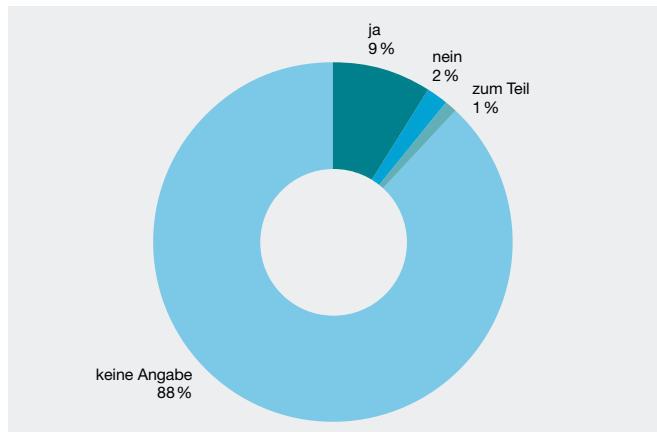
Insgesamt sank die Höhe der sonstigen Rückstellungen bei etwa einem Drittel der Konzernabschlüsse des Jahres 2009 zum Jahr 2010. Bei 10 % der Konzerne sank sie um mehr als 25 %. Bei etwa zwei Drittel der betrachteten Konzernabschlüsse stiegen die sonstigen Rückstellungen in diesem Zeitraum an, bei einem Drittel sogar stark um mehr als 25 %. Differenziert nach Größenklassen ist innerhalb der Gruppe der kleinen Konzerne, ein deutlich stärkerer Anstieg festzustellen (Zunahme der sonstigen Rückstellungen bei 50 % der Konzerne um mehr als 25 %), als bei mittleren und großen Konzerne.

Grundsätzlich kann die Veränderung der sonstigen Rückstellungen vom Jahr 2009 zum Jahr 2010 zum einen durch Einflüsse aus der geschäftlichen Entwicklung der jeweiligen Konzerne, zum anderen durch die Umstellungseffekte auf das BilMoG resultieren. In diesem Zusammenhang sind mögliche Auflösungen von Aufwandsrückstellungen sowie Bewertungsänderungen der sonstigen Rückstellungen aufgrund der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen bzw. die Pflicht zur Abzinsung von Rückstellungen zu nennen. Im Folgenden wird u. a. untersucht, inwieweit diese Änderungen den Posten »sonstige Rückstellungen« beeinflusst haben.

2.3.2.1. Aufwandsrückstellungen

Zur Frage, inwieweit Aufwandsrückstellungen, die unter Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechts vor dem Übergang auf das BilMoG gebildet wurden, aufgrund der Ausübung des Beibehaltungswahlrechts noch in den Konzernabschlüssen des Jahres 2010 enthalten waren, ergab sich folgendes Bild:

Wurden Aufwandsrückstellungen, die vor dem Übergang auf BilMoG gebildet wurden, beibehalten (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB)?



Quelle: BDI/EY/DHBW



In der ganz überwiegenden Anzahl von 116 Fällen (88 %) konnte den Konzernabschlüssen kein Hinweis auf die Beibehaltung oder Auflösung von Aufwandsrückstellungen entnommen werden. Dies lässt vermuten, dass den Aufwandsrückstellungen in der untersuchten Stichprobe insgesamt keine große Bedeutung zukam.

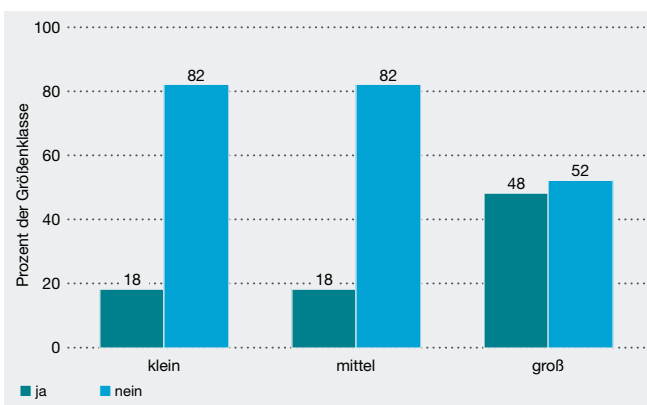
Bei den Konzernen, die in ihren Konzernabschlüssen zum 31.12.2009 entsprechende Aufwandsrückstellungen gebildet hatten, behielten diese mehrheitlich auch nach der Umstellung auf das BilMoG bei (12 Konzerne; 9 % der Stichprobe); ein Konzern behielt diese lediglich teilweise bei. In drei Fällen (2 %) wurden die Aufwandsrückstellungen dagegen vollständig aufgelöst. Die Differenzierung nach Größenklassen zeigt eine Tendenz, dass bereits das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen mit zunehmender Größe der Konzerne stärker in Anspruch genommen wurde. Insgesamt konnten bei allen Konzernabschlüssen der kleinen Konzerne keine Angaben zu dieser Frage gefunden werden. Dahingegen hatten 12 % (26 %) der mittelgroßen (großen) Konzerne diese Rückstellungen gebildet und 9 % (19 %) haben sie in Ausübung des entsprechenden Wahlrechts beim Übergang auf das BilMoG vollständig bzw. in einem Fall teilweise beibehalten.

2.3.2.2. Bewertung

Die (Streit-) Frage der Zugangsbewertung sonstiger Rückstellungen nach der Brutto- oder Nettomethode konnte nur anhand eines einzigen der untersuchten Konzernabschlüsse zugunsten der Nettomethode bestimmt werden. In allen anderen 131 Fällen erfolgten keine Angaben, welche Methode der Zugangsbewertung zugrunde gelegt wurde.

Angaben zur Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen konnten in nur 33 von 132 Fällen (25 %) dem Konzernanhang des Abschlusses für das Jahr 2010 entnommen werden. In 75 % der untersuchten Abschlüsse erfolgten keine Ausführungen hierzu.

Werden im Konzernanhang Angaben zur Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen gemacht?



Quelle: BDI/EY/DHBW

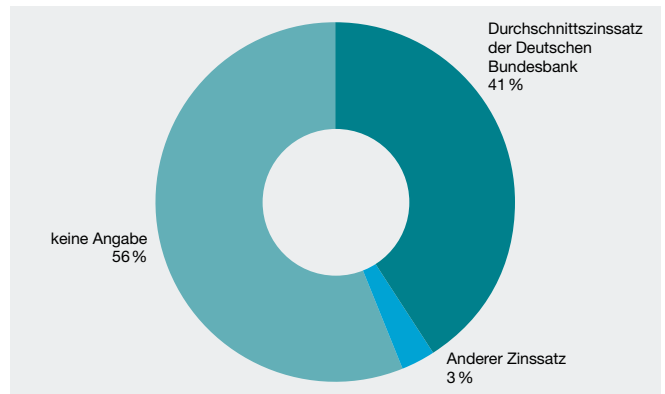


Differenziert nach Größenklassen lässt sich erkennen, dass erwartungsgemäß große Konzerne diese Angaben deutlich häufiger (48 % der Teilstichprobe) machen als kleine oder mittlere Konzerne (jeweils nur 18 % der Teilstichproben). Quantifiziert wurden sie darüber hinaus lediglich von sieben Konzernen (5,3 %) der Stichprobe (vier mittlere und drei große). Einem der 33 Konzernabschlüsse war darüber hinaus die als Datengrundlage für die Ermittlung der künftigen Preis- und Kostensteigerungen dienende Quelle (hier: landesspezifische Kostensteigerungen) zu entnehmen.

Künftige Preis- und Kostensenkungen wurden in keinem der untersuchten Konzernabschlüsse berücksichtigt, was die These unterstützt, dass langfristig ganz überwiegend mit Preis- und Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Angaben zu dem der Abzinsung der sonstigen Rückstellungen zugrunde gelegten Zinssatz konnten der Mehrheit der untersuchten Konzernabschlüsse (56 %) nicht entnommen werden.

Zur Abzinsung der Rückstellungen berücksichtigter Zinssatz



Quelle: BDI/EY/DHBW

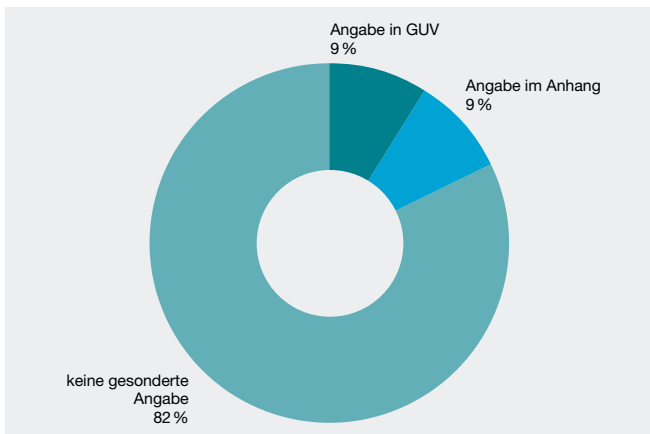


In den restlichen 44 % der Konzernabschlüsse der Stichprobe, die Angaben machten, hat die überwiegende Mehrheit die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwandt. Die vier Konzerne (3 % der Stichprobe), die andere Zinssätze angewendet haben, haben dies unter Hinweis auf Vereinfachungsgründe (in zwei Fällen) bzw. durch Verweis auf § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB begründet. Differenziert nach Größenklassen lässt sich ein eindeutiger Trend zu mehr Angaben und höherer Informationsqualität der Abschlüsse mit zunehmender Größe der betrachteten Konzerne feststellen. So haben aus der Gruppe der kleinen Konzerne nur 30 % Angaben zu den verwandten Abzinsungssätzen gemacht, während es bei den Mittleren bereits 42 % waren und bei den Großen sogar 65 %.

2.3.2.3. Ausweis

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den in die Stichprobe einbezogenen Konzernabschlüssen wurde überprüft, inwieweit die Anforderungen des neuen § 277 Abs. 5 HGB erfüllt wurden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diesbezüglich in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung geforderte, gesonderte Angabe der Erträge aus Abzinsungen und der Aufwendungen aus Aufzinsungen von Rückstellungen auf alle betroffenen Rückstellungen bezieht und nicht nur auf die sonstigen Rückstellungen. Daher sollten die Aufzinsungen im Umstellungsjahr überwiegen, sofern man unterstellen kann, dass Pensionsrückstellungen zuvor i. d. R. mit einem zu hohen Zinssatz abgezinst wurden und auch die daraus resultierenden, nun erforderlichen Aufzinsungen hier mit erfasst sind.

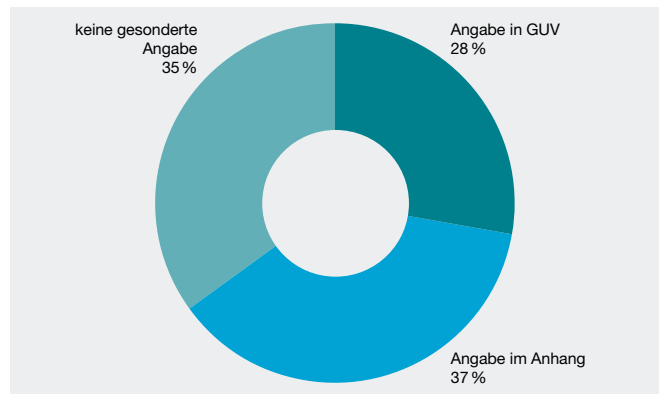
Erfolgte die gesonderte Angabe der Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in der GuV?

Quelle: BDI/EY/DHBW



Bei lediglich 9 % (12 Konzerne) der in die Stichprobe einbezogenen Konzernabschlüsse war ein gesonderter Ausweis der Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen. Weitere 9 % der Konzerne machten diese Angabe nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Konzernanhang. Die ganz überwiegende Mehrheit der Konzerne wies dagegen keine Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen gesondert aus (weder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung noch im Konzernanhang). Die nach Größenklassen differenzierte Betrachtung zeigte einen Trend, nach dem diese Angabe in der Klasse der großen Konzerne mit insgesamt 35 % deutlich häufiger erfolgte als bei den Mittleren (16 %) oder bei den Kleinen (6 %). Dabei verorteten 22 % der großen Konzerne (7) die Angabepflicht nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Konzernanhang. Auch wenn der Informationsgehalt der Angabe im Konzernanhang äquivalent ist, ist die Angabe nach § 277 Abs. 5 HGB zwingend »in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ... auszuweisen«; ein Ausweiswahlrecht besteht insoweit nicht. In nur einem Konzernabschluss, in dem diese Angabe anstatt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Konzernanhang erfolgte, wurde die hierdurch insgesamt vermittelte Information immerhin dadurch aufgewertet, dass der auf die sonstigen Rückstellungen entfallende Betrag zusätzlich angegeben wurde.

In deutlich mehr Konzernabschlüssen wurden sowohl in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung als auch im Konzernanhang Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen gesondert ausgewiesen.

Erfolgte die gesonderte Angabe der Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in der GuV?

Quelle: BDI/EY/DHBW



So ist der Anteil der Konzerne, die gesonderte Angaben zur Aufzinsung von Rückstellungen machten, mit insgesamt 65 % der Stichprobe deutlich höher; dies gilt differenziert nach Größenklassen besonders für die Gruppe der großen Konzerne (78 %). Die Angaben fanden sich über alle Größenklassen hinweg überwiegend im Konzernanhang und nicht – wie in § 277 Abs. 5 HGB angeordnet – in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Immerhin machten zehn von 49 Konzernen, die die Angaben im Konzernanhang auswiesen, darüber hinaus zusätzlich die Angabe, in welcher Höhe die Aufzinsungen die sonstigen Rückstellungen betrafen.

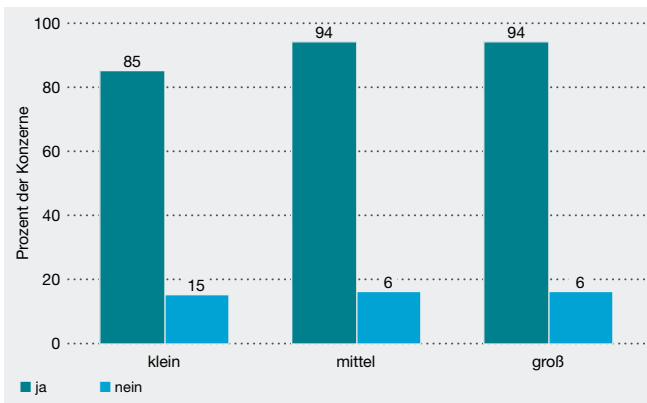
In allen Fällen, in denen die Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auf-/Abzinsung gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt wurden, erfolgte dies in Form eines Davon-Vermerks.

Konzernanhang

Hinsichtlich der in der Gesetzesbegründung ausgesprochenen Empfehlung, im Konzernanhang einen Rückstellungsspiegel zu präsentieren, war festzustellen, dass ein solcher nur in zwei der untersuchten 132 Konzernabschlüsse aufgestellt wurde. Dies mag zuvörderst in Kosten-/Nutzenabwägungen der Konzerne begründet liegen.

Nach § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB sind im Konzernanhang die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Angaben erfolgen i. d. R. postenbezogen.

Erfolgt eine Erläuterung der sonstigen Rückstellungen im Konzernanhang?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Eine Erläuterung der sonstigen Rückstellungen fand sich in der untersuchten Stichprobe bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Konzerne – durchschnittlich bei 92 % –, wobei auch hier die Tendenz erkennbar war, dass dies in größeren Konzernen eher der Fall ist als in Kleineren.

Zur konkreten Angabe der Bewertungsmethoden ist auf die vorangegangenen Ausführungen zur Bewertung

(2.3.2.2.) zu verweisen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die Methode der Zugangsbewertung (Brutto- oder Nettomethode) als auch Angaben zur Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostenänderungen ebenso wie Angaben zum der Abzinsung zugrundegelegten Zinssatz in den untersuchten Konzernanhängen mehrheitlich nicht angegeben wurden.

Da im Jahr der Erstanwendung des BilMoG die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB erforderliche Angabe einer möglichen Überdeckung der sonstigen Rückstellungen aufgrund der Neubewertung regelmäßig mit weiteren Angaben zum Umstellungseffekt verbunden war, erfolgt die nähere Auswertung der diesbezüglichen Angaben in Abschnitt 2.3.3. Vorab ist aber festzuhalten, dass sich nur bei 46 von 132 betrachteten Konzernabschlüssen (35 %) der BilMoG-Umstellungseffekt aus dem Konzernanhang mehr oder weniger vollständig ableiten ließ. Auch hier wurde wieder die Tendenz bestätigt, dass die Informationsqualität der Abschlüsse größerer Konzerne höher ist als die Kleinerer: So war dies bei 61 % der großen, bei 31 % der mittleren aber nur bei 18 % der kleinen Konzerne der Fall. Die Informationen fanden sich an verschiedenen Stellen im Konzernanhang, überwiegend bei der Darstellung der Rückstellungen.

2.3.3. Umstellungseffekte

Aufgrund der dargestellten Übergangsregelungen, konnte es in Bezug auf die sonstigen Rückstellungen grundsätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Effekten aus der Umstellung auf das BilMoG kommen:

	ergebniswirksam	ergebnisneutral	Beibehaltungswahlrecht
Auflösung der in 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.	Art. 67 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz EGHGB		Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Auflösung der vor 2009 gebildeten Aufwandsrückstellungen § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB a. F.		Art. 67 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz EGHGB	Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB
Zuführung sonstiger Rückstellungen infolge Neubewertung § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 7 EGHGB		
Auflösung sonstiger Rückstellungen infolge Neubewertung § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.	Art. 67 Abs. 1 Satz 3 Umkehrschluss; Beträge, die von dem bis zum 31.12.2024 anfallenden Zuführungsbedarf nicht gedeckt werden, aber zulässig gem. IDW RS HFA 28.39 auch erfolgsneutrale Auflösung	Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB, bei Nichtausübung des Beibehaltungswahlrechts	Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB soweit Zuführungsbedarf bis 31.12.2024

2.3.3.1. Aufwandsrückstellungen

Insgesamt haben von den 16 Konzernen (12 % der Stichprobe), die zuvor Aufwandsrückstellungen gebildet hatten, 12 diese beim Übergang auf das BilMoG vollständig beibehalten. In einem Abschluss wurden diese nur teilweise beibehalten (zur Behandlung des nicht beibehaltenen Teils konnte dem Abschluss indes nichts Näheres entnommen werden). In zwei Fällen wurden die Rückstellungen vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt, in einem Fall erfolgte die Auflösung gegen den außerordentlichen Ertrag, weil es sich um im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildete Aufwandsrückstellungen handelte.

2.3.3.2. Neubewertung

Im Rahmen der Neubewertung stellte sich die Frage, inwieweit es bei bereits am 31.12.2009 bilanzierten sonstigen Rückstellungen durch die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen auf der einen sowie Abzinsungen auf der anderen Seite zu kompensatorischen Effekten kam. Aufgrund der Höhe der von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Zinssätze war zu vermuten, dass die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen insgesamt niedriger ausgefallen sind. Insoweit sollte es im Rahmen der Umstellung eher zu angabepflichtigen Überdeckungen als zu Unterdeckungen gekommen sein.

Weiterhin stand zu vermuten, dass in Fällen einer Überdeckung das Wahlrecht zur Beibehaltung der höheren sonstigen Rückstellungen vielfach ausgeübt wurde, um die später im Falle einer Auflösung erforderlichen erfolgswirksamen und damit die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

belastenden Zuführungen zu vermeiden. Eine Auflösung hätte indes aufgrund der daraus resultierenden Erhöhung des Eigenkapitals für einige Konzerne ebenfalls attraktiv gewesen sein können.

Hinsichtlich der Frage der Über- oder Unterdeckungen ergab sich für die 46 Konzerne, bei denen sich ein Umstellungseffekt identifizieren ließ, dass die sonstigen Rückstellungen in 26 Konzernabschlüssen erwartungsgemäß insgesamt überdotiert waren. Bei den restlichen Konzernen haben 11 sowohl Über- als auch Unterdeckungen angegeben (insgesamt also Überdeckungen bei 37 Konzernen), in neun Fällen war der Posten beim Übergang auf das BilMoG unterdotiert. Die Höhe der Überdeckung wurde in 32 Fällen ordnungsgemäß im Konzernanhang angegeben, in fünf Fällen dagegen nicht.

In allen Konzernabschlüssen, in denen eine Unterdeckung angegeben wurde (auch in den Fällen, in denen es Über- und Unterdeckungen gab), wurde die Unterdeckung ordnungsgemäß durch eine erfolgswirksame Zuführung ausgeglichen.

Das Wahlrecht zur Beibehaltung einer überdotierten Rückstellung bestand in allen 37 Fällen, in denen Überdeckungen angegeben wurden. Dieses wurde ebenfalls erwartungsgemäß von der überwiegenden Mehrheit, nämlich in 25 Fällen (67 % der betroffenen Konzerne), vollständig in Anspruch genommen, in einem Fall nur teilweise, in den restlichen 11 Fällen erfolgte eine Auflösung. Die aus den Auflösungen resultierenden Beträge wurden in allen 11 Fällen vollständig den Gewinnrücklagen zugeführt. In einem Fall überstieg die Überdeckung den bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführenden Betrag mit der Folge, dass der übersteigende Teil erfolgswirksam aufgelöst wurde. In einem Fall wurde das Beibehaltungswahlrecht nur teilweise ausgeübt. Hinsichtlich des Restbetrages erfolgte angabegemäß ebenfalls eine erfolgswirksame Auflösung. Dies wäre aber bei einer Überdeckung aufgrund der Neubewertung, für die das Wahlrecht der Beibehaltung bestand, nicht zulässig; die Auflösung hätte vielmehr erfolgsneutral vorgenommen werden müssen. Es kann indes sein, dass es sich hier um einen bloßen Angabefehler des Inhalts handelt, dass die Aufwandsrückstellungen mit in die Berechnung der Überdeckung nach Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB einbezogen wurden. Hierfür spricht auch, dass in einem Fall Aufwandsrückstellungen, die erst im Konzernabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres gebildet worden waren, aufwandswirksam aufgelöst wurden.

2.3.4. Fazit

Im Rahmen der Untersuchung der sonstigen Rückstellungen der in der Stichprobe enthaltenen Konzernabschlüsse war festzustellen, dass die neuen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung i. d. R. ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Bemerkenswert war die verhältnismäßig geringe Bedeutung der vor dem BilMoG zulässigen Aufwandsrückstellungen in den analysierten Konzernabschlüssen. Spürbare Abstriche sind indes beim Ausweis und der daraus erhofften hohen Informationsqualität der Abschlüsse zu machen. So hat die Mehrheit der betrachteten Konzerne auf den gesetzlich vorgeschriebenen gesonderten Ausweis der Auf- und Abzinsungsbeträge in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet. In den wenigen Fällen, in denen der gesonderte Ausweis erfolgte, fand sich dieser mehrheitlich im Konzernanhang. Die Anhangangaben zu den Bewertungsmethoden können innerhalb der Stichprobe nur als unzureichend bezeichnet werden, da sie bei der Mehrheit der betrachteten Abschlüsse gänzlich fehlen.

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Informationsqualität der Konzernabschlüsse indes feststellen, dass fehlende Angaben häufiger bei kleineren als bei größeren Konzernen zu bemängeln waren. So kann insgesamt von einer steigenden Aussagekraft der Abschlüsse mit zunehmender Größe der Rechnung legenden Konzerne ausgegangen werden.

(besser: Duration) eröffnet §253 Abs.2 Satz 2 und 3 HGB das Wahlrecht, die Restlaufzeit pauschal mit 15 Jahren zu bestimmen.

Für Pensionsrückstellungen ordnet das HGB – im Gegensatz zu IAS 19 – auch künftig kein bestimmtes versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren an. So sind beispielsweise das Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) oder das versicherungsmathematische Teilwertverfahren zulässig.

2.4. Pensionsrückstellungen

2.4.1. Rechtsgrundlagen

Bewertung von Pensionsrückstellungen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Bewertung von Rückstellungen zum notwendigen Erfüllungsbetrag (einschließlich zukünftiger Lohn-, Gehalts- und Rententrends)	§253 Abs.1 Satz 2 HGB n.F.
	Abzinsung mit dem laufzeitabhängigen Durchschnittszinssatz der Deutschen Bundesbank; Wahlrecht, die Restlaufzeit pauschaliert mit 15 Jahren zu bemessen	§253 Abs.1 Satz 3, Abs.2 HGB n.F.,
	Bewertungsverfahren gesetzlich nicht geregelt	§253 Abs.1 HGB n.F.
	Übergangsregelungen	Art.67 Abs.1 EGHGB
HGB a.F.	Bewertung von Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (Stichtagsprinzip)	§253 Abs.1 Satz 2 HGB a.F.
	Abzinsungsgebot für Geldleistungsverpflichtungen bei verdeckten Zinsteilen; Zinssatz nicht gesetzlich geregelt.	§253 Abs.1 Satz 2 HGB a.F.
	Bewertungsverfahren nicht gesetzlich geregelt.	

Die unmittelbare Pensionszusage stellt mit mehr als 50 % noch immer den bedeutendsten Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung dar. Umso verständlicher ist, dass die bisherige Praxis in Deutschland, Pensionsrückstellungen mit dem steuerlichen Teilwert nach §6a EStG zu bewerten, in den letzten Jahren zunehmend im Kreuzfeuer der Kritik stand. Vor diesem Hintergrund war das Ziel des BilMoG, eine realitätsnähere Bewertung von Pensionsrückstellungen zu erreichen, allgemeiner Konsens.

Nunmehr sind Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung künftiger Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu bewerten und mit dem von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelten und bekannt gegebenen (Durchschnitts-) Zinssatz abzuzinsen (siehe hierzu auch die im Kapitel »Sonstige Rückstellungen« dargestellten Grundsätze zum Erfüllungsbetrag sowie zur Abzinsung). Für die Bemessung der Restlaufzeit von Pensionsverpflichtungen

In der Praxis werden zunehmend Altersversorgungsverträge abgeschlossen, bei denen sich der Umfang der Altersversorgungsverpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert bestimmter Wertpapiere bestimmt (sog. »wertpapiergebundene Pensionszusagen«). Qualifizieren die Wertpapiere überdies als Deckungsvermögen, wird infolge der Bewertung des Deckungsvermögens zum beizulegenden Zeitwert das Jahresergebnis durch eine Rückstellungsdotierung nicht belastet, da sich (die Veränderung von) Aktiva und Passiva betragsgleich gegenüber stehen.

Nach Art. 66 Abs.3 Satz 1 EGHGB sind die Neuregelungen für Pensionsrückstellungen retrospektiv anzuwenden, sodass auch die vor dem 1.1.2010 passivierten Pensionsrückstellungen dem neuen Bewertungsregime unterliegen. Allerdings eröffnet das EGHGB einen behutsamen Übergang auf das neue Recht: Sofern aufgrund der Neubewertung der historischen Pensionsrückstellungen eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erforderlich ist, darf der Zuführungsbetrag bis zum 31. Dezember 2024 ratierlich mit jährlich mindestens 1/15 des zuzuführenden Unterschiedsbetrages angesammelt werden (Wahlrecht). Die Höhe der nicht passivierten Unterdeckung ist im Konzernanhang anzugeben. Sofern aufgrund der Neubewertung der historischen Pensionsrückstellungen dagegen eine Auflösung der Pensionsrückstellungen erforderlich ist, dürfen die im Übergangzeitpunkt bestehenden (überdotierten) Wertansätze beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste (Wahlrecht). Wenn dieses Wahlrecht nicht in Anspruch genommen wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen – d. h. ohne Berührung der GuV – einzustellen (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB). Bei Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechts ist der Betrag der Überdeckung der Pensionsrückstellung im Konzernanhang anzugeben.

Die für Zwecke der Bewertung angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen, wie z. B. der

Diskontierungszinssatz, die zugrunde gelegten Lohn-, Gehalts- sowie Rententrends, sind im Konzernanhang anzugeben (§ 313 Abs. 1 Nr. 16 HGB).

Saldierung von Schulden mit Deckungsvermögen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Saldierungsgebot von Schulden mit Deckungsvermögen (Bewertung zum Zeitwert mit Ausschüttungs-, Abführungs- und Entnahmesperre)	§ 246 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 253 Abs. 1 Satz 4, § 268 Abs. 8 HGB n. F.; § 301 Satz 1 AktG n. F.
HGB a. F.	Bildung von Deckungsvermögen nicht zulässig mit der Folge eines Saldierungsverbots	§ 246 Abs. 2 HGB a. F.

§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB eröffnet nach dem Vorbild der IFRS (IAS 19.7) erstmals auch im HGB, Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen (z. B. Altersteilzeit- oder Jubiläumverpflichtungen etc.) mit bestimmten Vermögensgegenständen (= Deckungsvermögen) zu saldieren.

Deckungsvermögen sind »Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen«. Es ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB). Übersteigt der beizulegende Zeitwert den Erfüllungsbetrag der Schulden, ist der Unterschiedsbetrag als gesonderter Posten unter der Bezeichnung »Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung« zu aktivieren. Das Saldierungsgebot beschränkt sich nicht auf die (Konzern-) Bilanz, sondern auch auf die (Konzern-) GuV, so dass auch die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtung und dem zu verrechnenden Vermögen zu saldieren sind. Durch die Bewertung des Deckungsvermögens mit dem beizulegenden Zeitwert kann es zur Aufdeckung (nicht realisierter) stiller Reserven kommen. Kapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften i. S. v. § 264a HGB müssen deshalb eine Ausschüttungssperre beachten, die indes im Konzernabschluss, der nur eine Informationsfunktion hat, keine materielle Bedeutung hat.

Bei Verrechnung sind im Konzernanhang insbesondere die (historischen) Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge anzugeben (§ 313 Abs. 1 Nr. 17 HGB).

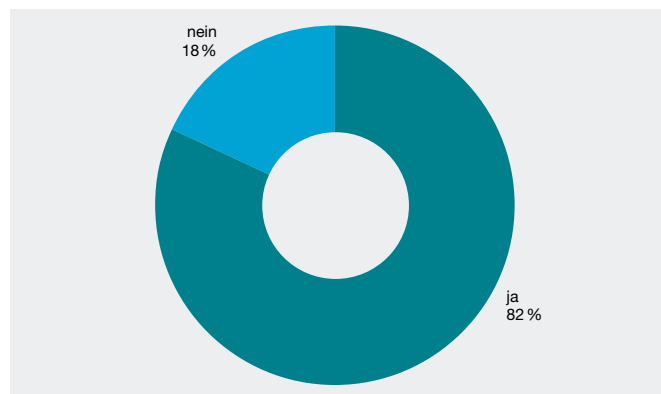
In Ermangelung einer ausdrücklichen Übergangsregelung für Deckungsvermögen, sind die Neuregelungen zu Deckungsvermögen retrospektiv anzuwenden, sodass von der Neuregelung auch Gestaltungen (z. B. CTA) erfasst werden, die bereits bei Übergang auf das neue Recht bestehen (retrospektive Anwendung).

2.4.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

2.4.2.1. Ansatz

Von den 132 analysierten Konzernen bilanzierten im Konzernabschluss zum 31.12.2010 108 Konzerne (82 % der Gesamtstichprobe) Pensionsrückstellungen. Überdies wiesen drei Konzerne ausschließlich einen aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aus. Somit setzten zum 31.12.2010 insgesamt 111 Mutterunternehmen (84 % der Gesamtstichprobe; 112 Mutterunternehmen im Vorjahr) Pensionszusagen in der Bilanz an.

Werden im Konzernabschluss 2010 Pensionsrückstellungen angesetzt?



Quelle: BDI/EY/DHBW



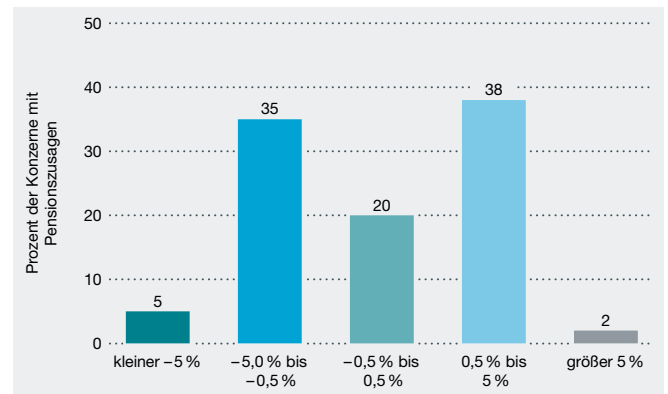
Die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB eingeräumten Passivierungswahlrechte nahmen für Altzusagen (vor dem 1.1.1987 erteilte Zusagen) nur drei Konzerne (2 % der Gesamtstichprobe) in Anspruch. Der nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Konzernanhang angegebene (nicht passivierte) Verpflichtungsumfang umfasst einen vernachlässigbaren durchschnittlichen Anteil von 1 % der Bilanzsumme der Konzerne. Auch das Passivierungswahlrecht für mittelbare Versorgungszusagen nehmen nur acht Konzerne (6 % der Gesamtstichprobe) in Anspruch. Der nicht passivierte, im Konzernanhang angegebene Fehlbetrag beläuft sich hierbei auf durchschnittlich 8 % der Bilanzsumme dieser Konzerne; die beiden höchsten Werte betragen beachtliche 19 % und 22 %.

2.4.2.2. Bewertung

Die mit der erstmaligen Anwendung des BilMoG erwartete Höherbewertung infolge eines geringeren Diskontierungszinssatzes und der erstmals zu berücksichtigenden künftigen Lohn-, Gehalts- und Rentensteigerungen trat bei den untersuchten Konzernabschlüssen überwiegend ein (vgl. hierzu die Ausführungen bei den Übergangsvorschriften). Allerdings veränderte sich die Pensionsrückstellung bei 45 Konzernen (40 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) um weniger als $\pm 5,0\%$, bei 42 Konzernen (38 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) lag die Veränderung in einem Bereich von $\pm 5,1\%$ bis $\pm 25,0\%$, nur bei 24 Konzernen (21 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) war eine Veränderung von mehr als $\pm 25,0\%$ zu verzeichnen. Allerdings ist die prozentuale Veränderung der Pensionsrückstellung von 2009 auf 2010 in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt, da zahlreiche hohe Veränderungswerte einer geringen absoluten Rückstellungshöhe geschuldet sind.

Die Bedeutung der Pensionsverpflichtungen lässt sich zutreffender am Anteil des Postens »Pensionen und ähnliche Verpflichtungen« an der Bilanzsumme veranschaulichen. Dieser betrug bezogen auf die Konzerne, die eine Pensionszusage erteilt haben, im letzten Jahr vor Anwendung des BilMoG durchschnittlich 7,93 % und ist mit Anwendung des BilMoG zum 31.12.2010 lediglich um marginale 0,02 % auf durchschnittlich 7,95 % angestiegen. Im Einzelnen änderte sich für 22 Konzerne (20 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) der prozentuale Anteil der Pensionsrückstellung an der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr nicht bzw. nur ganz unwesentlich (kleiner $\pm 0,5\%$). Für mehr als 2/3 der Konzerne erhöhte bzw. verminderte sich der Anteil der Pensionsrückstellung an der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr in einer Bandbreite von $\pm 0,5\%$ bis $\pm 5,0\%$. Nur für 7 % der Konzerne betrug die Veränderung mehr als $\pm 5,0\%$. Die Auswirkungen auf Ratingergebnisse sind bei den untersuchten Konzernabschlüssen daher (ohne Berücksichtigung einer ggf. nicht passivierten Über-/Unterdeckung) überschaubar. Nichtsdestotrotz müssen im Rahmen der Bilanzanalyse genau diese Angaben berücksichtigt werden, denn die nicht passivierten Unterdeckungen betragen durchschnittlich 2 % der Bilanzsumme, sie variierten jedoch von 0,1 % bis 7 % (vgl. hierzu die Ausführungen bei den Übergangsvorschriften).

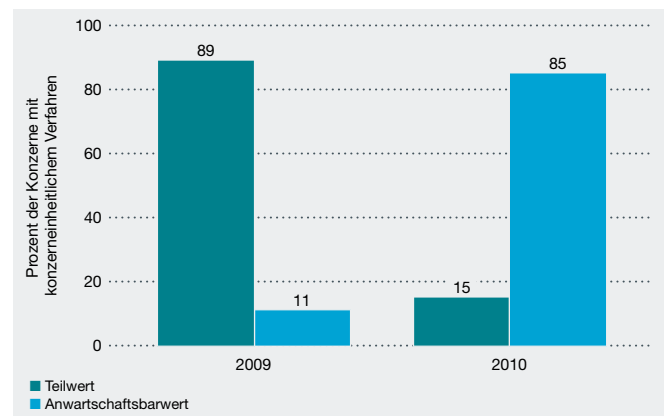
Absolute Veränderung des Anteils Pensionsrückstellung/ Bilanzsumme



Quelle: BDI/EY/DHBW



Bewertungsmethode bei konzern einheitlichem Verfahren



Quelle: BDI/EY/DHBW



Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen kein bestimmtes Bewertungsverfahren vor. Die Praxis bedient sich insbesondere des Teilwert- und des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method). Während im Geschäftsjahr 2009 noch die überwiegende Mehrheit 89 % (83 von 93 Konzernen mit konzernweit einheitlichem Bewertungsverfahren) das Teilwertverfahren anwandten, dominierte im Geschäftsjahr 2010 nunmehr das Anwartschaftsbarwertverfahren mit 85 % (84 von 99 Konzernen mit konzernweit einheitlichem Bewertungsverfahren). Mit der erstmaligen Anwendung des BilMoG wechselten insgesamt 59 Konzerne vom Teilwertverfahren auf das Anwartschaftsbarwertverfahren, nur 14 Konzerne sind dem Teilwertverfahren treu geblieben. Alle Konzerne, die im Geschäftsjahr 2010 erstmals ein konzernweit einheitliches Bewertungsverfahren angewandt haben, wählten das Anwartschaftsbarwertverfahren. Auch bei einem konzernweit nicht einheitlichen

Bewertungsverfahren überwiegt im Geschäftsjahr 2010 die Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Somit lässt sich mit Einführung des BilMoG ein eindeutiger Trend zum Anwartschaftsbarwertverfahren konstatieren.

Bewertungsprämissen (nur in Bezug auf konzerneinheitliches Verfahren)

Bewertungsprämissen	Minimum	Maximum	Mittelwert	häufigster Wert
Zinssatz	4,70	6,00	5,21	5,20
Lohn- und Gehaltstrends	0,00	3,00	1,59	2,00
Rententrends	0,00	3,40	1,64	2,00
Fluktuation	0,00	4,30	1,38	0,00

Mit § 253 Abs. 2 HGB hat der Gesetzgeber erstmals eine Vorschrift zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für Pensionsrückstellungen eingeführt. Von den 111 Konzernen, die im Geschäftsjahr 2010 Pensionszusagen erteilt haben, bestimmten 100 Konzerne (90 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) ihren Diskontierungszinssatz nach dem von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten Marktzinssatz, zwei Konzerne nahmen währungsspezifische Anpassungen vor und bei neun Konzernen war im Konzernabschluss nicht ersichtlich, welche Grundlage zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes herangezogen wurde. Von den 100 Konzernen, die den durchschnittlichen Marktzinssatz der Deutschen Bundesbank verwendeten, haben alle bis auf zwei Konzerne die Vereinfachungsregel genutzt, dem Zinssatz eine pauschalierte Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde zu legen.

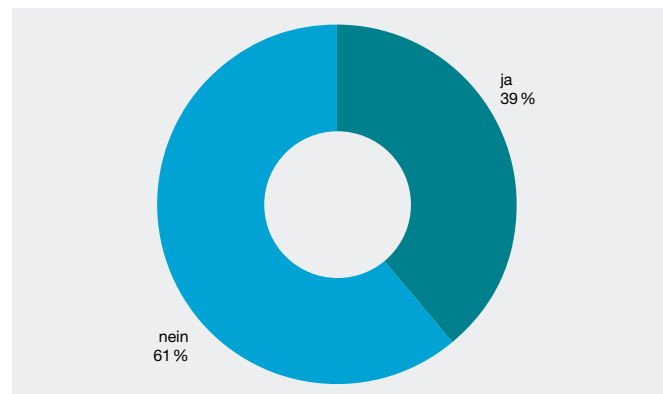
Betrachtet man die Konzerne mit konzernweit einheitlich gewähltem Zinssatz (98 Konzerne, 88 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen), bewerteten im Konzernabschluss zum 31.12.2009 noch 78 Konzerne mit dem Zinssatz von 6,0 % nach § 6a EStG. Im Geschäftsjahr 2010 legten 93 dieser 98 Konzerne den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz von 5,2 % für eine pauschalierte Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde. Nur ein einziger Konzern mit konzernweit einheitlichem Zinssatz führt aus, weiterhin den steuerlichen Zinssatz von 6,0 % zu verwenden. Dies ist jedoch, falls der restlaufzeitadäquate Zinssatz (zufälligerweise) nicht 6,0 % betragen sollte, für einen handelsrechtlichen Abschluss nicht mehr zulässig und insoweit als Fehler zu qualifizieren.

Mit der Einführung des BilMoG sind bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen künftige Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen. Von den 111 Konzernen mit Pensionszusagen zeigten 80 Konzerne (72 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) Lohn- und Gehaltstrends,

31 Konzerne (28 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) machten hierzu keine Angaben. Rententrends wurden von 98 Konzernen (88 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) berücksichtigt, auch hier machten 13 Konzerne (11 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) keine Angaben. Die Höhe der Lohn- und Gehaltstrends variierte in einer Spannweite von 0,0 % bis 3,0 %, knapp die Hälfte der Angaben lag zwischen 2,0 % und 2,5 %. Bei den Rententrends variierten die Angaben zwischen 0,0 % und 3,4 %, wobei auch hier bei fast 40 % der Angaben ein Wert von 2,0 % gewählt wurde.

103 Konzerne (93 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) bestimmen die versicherungsmathematischen Parameter nach Maßgabe der Heubeck Richttafeln 2005G. Eine Fluktuationsrate berücksichtigten explizit nur 26 Konzerne (23 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen), die deutliche Mehrheit der Konzerne (85 bzw. 77 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) machte hierzu keine Angabe. Neben der ausdrücklichen Angabe von 0 % als häufigstem Wert wurde 2,0 % als zweithäufigster Wert für die Fluktuationsrate genannt.

Gibt es Deckungsvermögen, das mit Pensionsverpflichtungen saldiert wurde?



Quelle: BDI/EY/DHBW



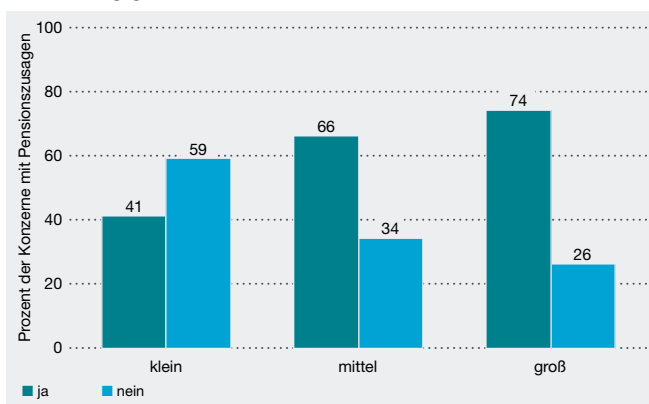
Im Konzernabschluss zum 31.12.2010 wiesen 51 Konzerne (39 % der Gesamtstichprobe) auf die Existenz von Deckungsvermögen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen hin, wobei nur neun kleine Konzerne, aber 26 mittelgroße und 16 große Konzerne Deckungsvermögen nutzten. Als Deckungsvermögen dienten der Mehrheit der Konzerne (38, d. h. 75 % der Konzerne mit Deckungsvermögen) Rückdeckungsversicherungen, vier Konzerne nutzten Wertpapiere, zwei Konzerne haben ein Contractual Trust Arrangement (CTA) und ein Konzern einen Pensionsfonds eingerichtet. Die anderen sechs Konzerne machten keine Angaben über die Art ihres Deckungsvermögens.

Das Deckungsvermögen ist ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Im Durchschnitt betrug der Zeitwert des Deckungsvermögens knapp 40 % des Barwertes der jeweiligen Pensionsverpflichtung. Die Spannweite der Vermögensdeckung reichte jedoch von 0,1 % (d. h. nur relativ geringe Deckung) bis hin zu 146,5 % (d. h. fast 50 % Überdeckung der Pensionsverpflichtung).

2.4.2.3. Ausweis

111 Konzerne (84 % der Gesamtstichprobe) hatten im Geschäftsjahr 2010 eine Pensionszusage erteilt. 51 Konzerne (39 % der Gesamtstichprobe bzw. 46 % der Teilstichprobe mit Pensionszusage) nutzten Deckungsvermögen zur Erfüllung ihrer Pensionsverpflichtungen. In der Konzernbilanz wiesen 108 Konzerne (82 % der Gesamtstichprobe bzw. 97 % der Teilstichprobe mit Pensionszusage) eine Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus. Infolge der Saldierung mit Deckungsvermögen resultierte bei 11 Konzernen (8 % der Gesamtstichprobe bzw. 10 % der Teilstichprobe mit Pensionszusage) ein Aktivüberhang, der als »Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung« gesondert in der Konzernbilanz gezeigt wurde. Da Deckungsvermögen bei den meisten Konzernen nur für bestimmte Pensionspläne eingesetzt wurde, wiesen acht Konzerne mit Deckungsvermögen sowohl einen Aktivüberhang als auch Pensionsrückstellungen aus. Nur drei Konzerne sicherten mehr als ihre gesamte Verpflichtung aus Pensionszusagen mit Deckungsvermögen ab und wiesen somit ausschließlich einen Vermögensüberhang aus.

Wurden die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB vollständig gemacht?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind zu den Pensionszusagen Anhangangaben erforderlich. Diese Angaben erfüllten 70 Konzerne (63 % der Teilstichprobe mit Pensionszusagen) vollständig. Am häufigsten wurden die Angaben zu den Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht gemacht

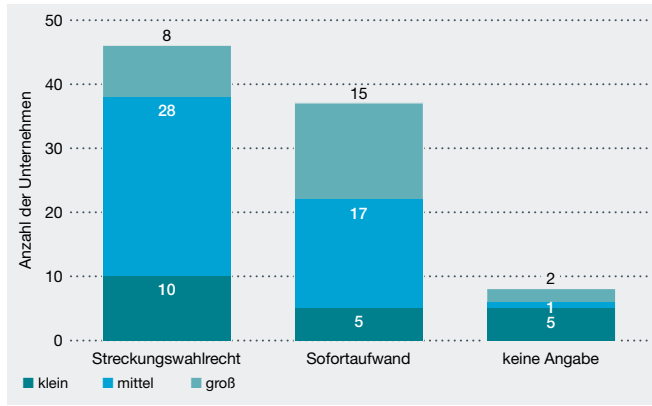
(27 % der Konzerne mit Pensionszusagen), gefolgt von der Nichtangabe der Rententrends (11 % der Teilstichprobe), des Bewertungsverfahrens (5 % der Teilstichprobe), des Diskontierungszinssatzes (4 % der Teilstichprobe) und der Sterbetafeln (2 % der Teilstichprobe). Dabei besteht zwischen der Vollständigkeit der Anhangangaben und der Größenklasse der Konzerne erkennbar ein Zusammenhang des Inhalts, dass die Anhangangaben in der Größenklasse »klein« bei 41 %, in der Größenklasse »mittelgroß« bei 66 % und in der Größenklasse »groß« bei 74 % der Konzerne vollständig erfolgen.

Konzerne mit Deckungsvermögen müssen im Konzernanhang Angaben zur ihrem Deckungsvermögen machen. Von den 51 Konzernen mit Deckungsvermögen haben 27 Konzerne (53 % der Teilstichprobe mit Deckungsvermögen) die Angaben vollständig erbracht. Am häufigsten (bei 19 Konzernen bzw. 37 % der Teilstichprobe mit Deckungsvermögen) unterblieben indes die Angaben zu den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens, gefolgt von der Nichtangabe des Erfüllungsbetrags der verrechneten Schulden (bei 16 Konzernen bzw. 31 % der Teilstichprobe mit Deckungsvermögen). Nur die Angabe zum beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögenswerte wurde von allen Konzernen mit Deckungsvermögen ordnungsgemäß erfüllt.

2.4.2.5. Übergangsvorschriften

Angesichts des geänderten Bewertungsregimes für Pensionsrückstellungen war zu erwarten, dass diese nach BilMoG zu regelmäßig höheren Rückstellungsbedarfen führen würden. Diese Erwartung konnte denn auch für die untersuchten Konzerne bestätigt werden. So ergab die Neubewertung von den insgesamt 111 Konzernen, die in 2010 Pensionszusagen erteilt hatten, bei 91 Konzernen (82 % der Teilstichprobe) eine Unterdeckung, bei 12 Konzernen (11 % der Teilstichprobe) eine Überdeckung und bei acht Konzernen (7 % der Teilstichprobe) war dem Konzernabschluss keine Angabe zu entnehmen.

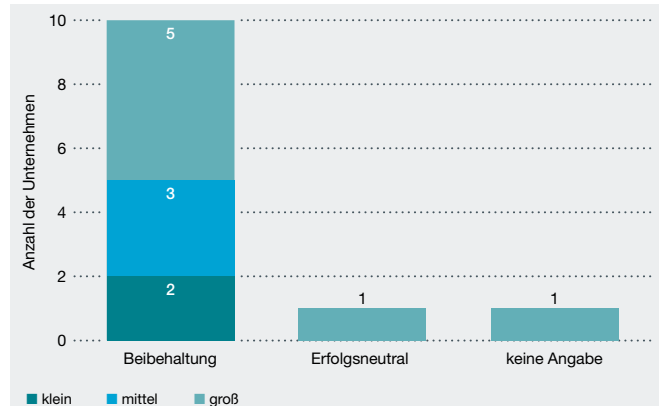
Wie wurde eine Unterdeckung erfasst?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Wie wurde eine Überdeckung erfasst?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Eine Unterdeckung wurde nur von 37 Konzernen (41 % von 91 Konzernen mit Unterdeckung) im gleichen Jahr insgesamt als a. o. Aufwand erfasst, die Mehrheit der Konzerne (46 Konzerne, das sind 50 % der Teilstichprobe) hat sich dagegen für eine Verteilung des Unterschiedsbetrags entschieden. Bei acht Konzernen (9 % der Teilstichprobe) fand sich keine Angabe über die Behandlung der Unterdeckung. Bei den kleinen und mittelgroßen Konzernen entschied sich die Mehrheit (50 % der kleinen und 60 % der mittelgroßen Konzerne mit Unterdeckung) für die Anwendung des Verteilungswahlrechts, nur bei den großen Konzernen erfasste die Mehrheit (60 % der Teilstichprobe) die Unterdeckung als Sofortaufwand im a. o. Ergebnis. Erkennbar war, dass deutlich mehr kleine (5) als mittelgroße (1) und große Konzerne (2) keine Angaben über die Behandlung der Unterdeckung machten. Alle 46 Konzerne, die sich für die Inanspruchnahme des Verteilungswahlrechts entschieden, gaben die Höhe des nicht passivierten Zuführungsbedarfs im Konzernanhang an. Die nicht passivierte Unterdeckung betrug durchschnittlich 2 % der Konzernbilanzsumme, sie variierte aber von 0,1 % bis 7 %. Ein Drittel der Konzerne (15 von 46 Konzernen) verteilte den Unterschiedsbetrag über einen Zeitraum von 15 Jahren, zwei Konzerne gaben einen kürzeren Zeitraum an und 29 Konzerne (63 % der Teilstichprobe) machen hierzu keine Angaben.

Von den 12 Konzernen mit einer Überdeckung haben sich 10 Konzerne (83 % der Teilstichprobe) für die Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechtes entschieden. Dies waren in der Größenklasse klein und mittelgroß jeweils alle Konzerne, während bei den großen Konzernen auch eines die Überdeckung erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnete. Von den 10 Konzernen, die sich für die Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes entschieden, gaben sieben Konzerne (70 % der Teilstichprobe) im Konzernanhang die Höhe der nicht erfassten Überdeckung an. Dabei waren in Bezug auf die Konzernbilanzsumme die nicht bilanzierten Überdeckungen deutlich geringer als die nicht passivierten Unterdeckungen. Die nicht bilanzierten Überdeckungen betrug durchschnittlich nur 0,5 % der Konzernbilanzsumme und variierten in einer Spannweite von 0,02 % bis 1,66 %.

2.4.3. Fazit

Die infolge des neuen Bewertungsregimes für Pensionsrückstellungen im Zeitpunkt des Übergangs auf das BilMoG gemeinhin erwartete Unterdeckung der Altersversorgungs verpflichtungen konnte in der Untersuchung denn auch bei über 80 % der Konzerne mit Pensionsverpflichtungen konstatiert werden. Allerdings spiegelt die Veränderung der Bilanzansätze für Pensionsrückstellungen des Geschäftsjahres 2010 dies kaum wider. Dies liegt zum einen in der Inanspruchnahme der Verteilungs- und Beibehaltungswahlrechte des Art. 67 Abs. 1 EGHGB und zum anderen in der erstmals zulässigen (und dann gebotenen) Saldierung von Deckungsvermögen mit Pensionsrückstellungen begründet. Eine interpersonelle Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse ist dadurch für einen längeren Zeitraum (bis 2024) nur eingeschränkt möglich, zumal hinsichtlich der Vollständigkeit der Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 17 HGB sowie Art. 67 Abs. 1

und 2 EGHGB, die dieses Informationsdefizit kompensieren sollen, für die Zukunft erkennbar Verbesserungsbedarf besteht.

und unbeschränkt vortragsfähige Verlustvorträge, die erst jenseits des Fünfjahreszeitraums realisiert werden können, bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern zu berücksichtigen, um einen Überhang an zu versteuernden temporären Differenzen zu mindern (DRS 18.21).

2.5. Latente Steuern

2.5.1. Rechtsgrundlagen

Die nachstehende Tabelle zeigt im Überblick die Neuregelungen durch das BilMoG:

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	<p>Ermittlung: Bilanzorientiertes Temporary Konzept. Aktivierungswahlrecht für einen sich insgesamt ergebenden Aktivsaldo, dabei auch Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen. Aktivierungspflicht für einen sich insgesamt ergebenden Aktivsaldo aus Konsolidierungsvorgängen, dabei auch Berücksichtigung latenter Steuern auf stille Reserven/Lasten. Saldierungswahlrecht in der Bilanz. Separate Ausweisschriften. Spezifische Übergangsregelung.</p>	<p>Einzelabschluss: §§ 266, 268 Abs. 8 Satz 2, 274, 285 Satz 1 Nr. 28 u. 29 HGB, 301 Satz 1 AktG sowie Art. 67 Abs. 6 EGHGB, Konzernabschluss: §§ 306, 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB</p>
HGB a.F.	<p>Ermittlung: GuV-orientiertes Timing Konzept. Grundsätzlich keine Berücksichtigung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Keine Berücksichtigung latenter Steuern auf stille Reserven/Lasten im Rahmen der Konsolidierung. Grundsätzlich Saldierungsgebot in der Bilanz. Keine separaten Ausweisschriften.</p>	<p>Einzelabschluss: § 274 HGB Konzernabschluss: § 306 HGB</p>

Bilanzierung, Bewertung und Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluss erstrecken sich zum einen auf die latenten Steuern in den Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmen (= primäre latente Steuern) und zum anderen auf die latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen (= sekundäre latente Steuern).

Aufgrund des Wechsels vom GuV-orientierten Timing Konzept zum bilanzorientierten Temporary Konzept sind nunmehr auch latente Steuern für quasi-permanente sowie für erfolgsneutral entstandene (Bilanz-) Differenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen – wie auch nach IAS 12.34 – steuerliche Verlustvorträge sowie Steuergutschriften und Zinsvorträge in die Bilanzierung latenter Steuern einbezogen werden, soweit eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre erwartet werden kann. Ausnahmsweise sind aufrechnungsfähige

Bei Anwendung des § 274 HGB gibt es – anders als gegenwärtig nach IAS 12 – keine Möglichkeit, auf eine Steuerabgrenzung auf im Zugangszeitpunkt bereits bestehende Differenzen zu verzichten.

Für aktive latente Steuern besteht im Einzelabschluss ein Aktivierungswahlrecht, welches sich aber – wie bisher – (nur) auf einen aktivischen Überhang der sich insgesamt ergebenden latenten Steuern bezieht. Dieses Ansatzwahlrecht nach § 274 HGB gilt auch für aktive latente Steuern, die im Zuge der Konzernabschlusserstellung aus der Anpassung der Einzelabschlüsse an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (= HB II) resultieren (DRS 18.14).

Die latenten Steuern infolge von Konsolidierungsvorgängen sind in § 306 HGB geregelt. Mit der Pflicht, für im Rahmen der Kaufpreisallokation aufgedeckte stille Reserven und Lasten latente Steuern zu bilden, beschreitet die deutsche Konsolidierungspraxis insoweit Neuland. Nach § 306 HGB sind indes nur latente Steuern für sog. »inside basis differences« zu berücksichtigen. Dagegen dürfen für den Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße sowie für sog. »outside basis differences« keine latenten Steuern berücksichtigt werden (Ansatzverbot). Im Konzernabschluss besteht – wie nach bisherigem Recht – sowohl für einen sich aus Konsolidierungsvorgängen insgesamt ergebenden Aktivsaldo als auch für einen Passivsaldo latenter Steuern Ansatzpflicht.

Der Bewertung latenter Steuern sind die unternehmensindividuellen Steuersätze zugrunde zu legen, die wahrscheinlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gültig sind. Eine Abzinsung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nicht zulässig. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung der bilanzierten latenten Steuern ist in der Konzern-GuV unter dem Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag« grundsätzlich gesondert auszuweisen.

In der Konzernbilanz sind aktive latente Steuern unter dem neuen Posten »Aktive latente Steuern« (§ 266 Abs. 2 D. HGB) und die passiven latenten Steuern unter dem

neuen Posten »Passive latente Steuern« (§266 Abs.3 E. HGB) auszuweisen. Dabei dürfen nach §274 Abs.1 Satz 3 HGB sich ergebende Aktiv- und Passivposten verrechnet werden. Das Gleiche gilt für aktive und passive latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen nach §306 Satz 2 HGB. Ferner dürfen nach §306 Satz 6 HGB die sich aus der Konsolidierung ergebenden Posten mit den Posten nach §274 HGB zusammengefasst werden. Diese Ausweishrechte ermöglichen eine Vielzahl von Ausweisvarianten in der Konzernbilanz. Hierdurch werden insbesondere der zwischenbetriebliche Vergleich und damit auch eine systematische vergleichende Auswertung der Umsetzung des BilMoG in der Praxis deutlich erschwert.

Nach §314 Abs.1 Nr.21 HGB ist im Konzernanhang anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Ob und in welchem Umfang diese Angabe auch für die latenten Steuern zu machen ist, die in der Bilanz infolge eines Aktivsaldos nicht angesetzt wurden, ist in der Literatur strittig.

Nach Art.66 Abs.3 Satz 1 EGHGB sind die Neuregelungen zu latenten Steuern retrospektiv anzuwenden, mit der Folge, dass auf alle zum Übergangszeitpunkt existenten Bilanzunterschiede latente Steuern zu berücksichtigen sind, und zwar insoweit erfolgsneutral durch Verrechnung mit den Gewinnrücklagen. Mithin sind – im Einzelabschluss – insbesondere auf steuerliche Verlustvorträge oder für Umwandlungsvorgänge sowie – im Konzernabschluss – auf Restbuchwerte stiller Reserven und Lasten historischer Kapitalkonsolidierungen latente Steuern zu bilden.

Nach Art.67 Abs.6 Satz 2 EGHGB sind die Beträge der Bildung oder Auflösung latenter Steuern, die aus der erfolgsneutralen Auflösung von oder der Zuführung zu Bilanzposten nach Art.67 Abs.1 Satz 3, Abs.3 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 EGHGB resultieren, ebenfalls über die Gewinnrücklagen zu erfassen.

Die Regelung im HGB zur Ausschüttungs- bzw. Abführungssperre (§268 Abs.8 HGB, §301 Satz 1 AktG) und die damit verbundenen Anhangangaben (§285 Satz 1 Nr.28 HGB) zu latenten Steuern entfalten im Konzernabschluss keine materielle Bedeutung. Auch haben die Befreiungsregelungen für kleine Kapitalgesellschaften (§274a Nr.5 HGB) und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§288 Abs.2 HGB) im Konzernabschluss keine Relevanz, da die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung diesbezüglich keine größenabhängigen Ausnahmen eröffnen.

2.5.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

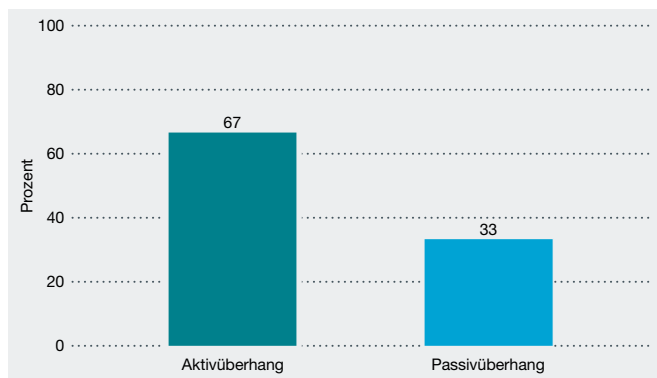
2.5.2.1. Bilanzierung und Ausweis latenter Steuern in der Konzernbilanz

In einem ersten Schritt wurde losgelöst vom gewählten Bilanzausweis zunächst untersucht, ob aus den 132 Konzernabschlüssen der Stichprobe entnommen werden kann, dass der Konzern insgesamt, d. h. unter Berücksichtigung der latenten Steuern nach §274 HGB und §306 HGB, mehr aktive oder mehr passive latente Steuern aufweist. In einem zweiten Schritt wurde dann der eigentliche Bilanzausweis erhoben.

Aus 112 Konzernabschlüssen konnte – unter Einbeziehung der Anhangangaben – entnommen werden, ob der Konzern insgesamt einen Aktiv- oder Passivüberhang aufweist. Von diesen 112 Konzernabschlüssen entfallen 30 (von 31) auf die großen, 62 (von 67) auf die mittelgroßen und 20 (von 34) auf die kleinen Konzerne. Damit ergibt sich ein deutliches Informationsgefälle zwischen den großen, mittelgroßen und kleinen Konzernen. Von den 20 Konzernabschlüssen aus denen nicht entnommen werden konnte, ob insgesamt ein Aktiv- oder Passivüberhang vorliegt, entfallen 14 auf die kleinen und nur 5 auf die mittelgroßen Konzerne sowie nur einer auf die großen Konzerne.

Im Anschluss wurde für die 112 Konzernabschlüsse, aus denen ersichtlich war, ob ein Aktiv- oder Passivüberhang vorliegt, erhoben, ob der Konzern insgesamt mehr aktive oder mehr passive latente Steuern aufweist. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Abb. 1: Hat der Konzern insgesamt (nach §274 HGB und §306 HGB) einen Aktiv- oder Passivüberhang latenter Steuern?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den 112 Konzernen weisen also 67 % (= 75 Konzerne) ein Aktivüberhang und 33 % (= 37 Konzerne) einen Passivüberhang auf. D. h., bei rd. 2/3 der Konzerne ergeben sich in der Zukunft Steuerentlastungen und bei rd. 1/3

der Konzerne Steuerbelastungen, wenn sich die temporären Differenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz abbauen bzw. die steuerlichen Verlustvorträge verrechnet werden.

Dabei weisen die untersuchten kleinen Konzerne mit 75 % (= 15 von 20 Konzernen) im Vergleich zu den mittelgroßen mit 65 % (= 40 von 62) und zu den großen mit 67 % (20 von 30 Konzernen) relativ häufig einen Aktivüberhang auf.

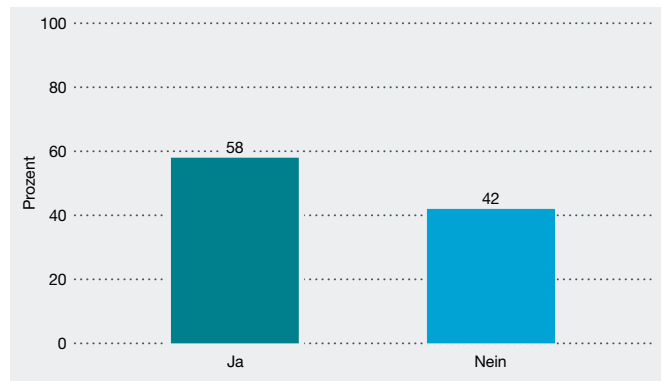
Im Rahmen der Erhebung wurde anschließend weiter untersucht, ob – unter Einbeziehung des Konzernanhangs – bestimmt werden kann, bei wie vielen Unternehmen sich ein Aktiv- bzw. Passivüberhang zum einen nach § 274 HGB (Einzelabschluss) und zum anderen nach § 306 HGB (Konsolidierung) ergibt. Diese Angabe konnte explizit nur aus 100 Konzernabschlüssen bzgl. der latenten Steuern nach § 274 HGB und aus 66 Konzernabschlüssen bzgl. der latenten Steuern nach § 306 HGB aus den Konzernabschlüssen entnommen werden. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Auf Ebene der Einzelabschlüsse weisen 79 (= 79 %) einen Aktivüberhang und nur 21 (= 21 %) einen Passivüberhang auf, während sich aus Konsolidierungsvorgängen bei 29 (= 44 %) ein Aktivüberhang und bei 37 (= 56 %) ein Passivüberhang ergibt. D. h., ein Passivüberhang nach § 306 HGB ist weitaus häufiger als ein Passivüberhang nach § 274 HGB vorzufinden. Der Grund hierfür dürfte vor allem in den passiven latenten Steuern auf die erst im Rahmen der Kapitalkonsolidierung aufzudeckenden stillen Reserven liegen.

Die 112 Konzernabschlüsse, aus denen unter Einbeziehung der Anhangangaben entnommen werden konnte, ob sie insgesamt einen Aktiv- oder Passivüberhang aufweisen, wurden dann gemäß dem vorstehend beschriebenen 2. Schritt im Hinblick auf den Bilanzausweis weiter untersucht. Zunächst konnte festgestellt werden, dass in 86 Konzernbilanzen latente Steuern separat ausgewiesen werden. Der Inhalt dieses Bilanzpostens ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Ansatz- und Ausweiswahlrechte sehr unterschiedlich.

Die erste konkretisierende Fragestellung bezog sich daher auf die Frage, ob aktive und passive latente Steuern in der Konzernbilanz verrechnet werden oder nicht.

Abb. 2: Werden aktive und passive latente Steuern in der Konzernbilanz saldiert ausgewiesen?



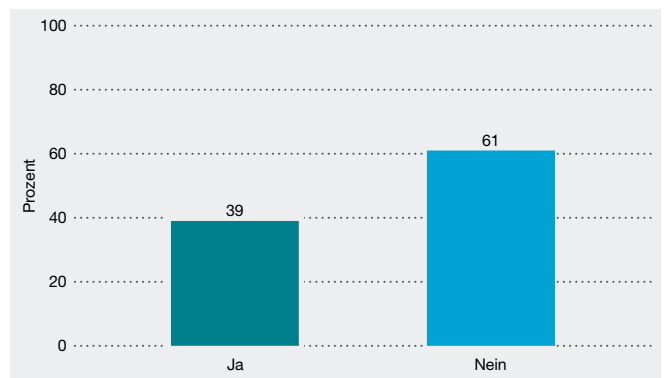
Quelle: BDI/EY/DHBW



Mit 58 % wählt die Mehrheit der 112 Konzerne (65 von 112) in der Konzernbilanz einen saldierten Ausweis und damit eine Verkürzung der Bilanzsumme, was unter anderem mit einer Verbesserung der bilanziellen Eigenkapitalquote einhergeht. Den unsaldierten Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern bevorzugen 47 der 112 Konzerne. Dabei ergibt sich insoweit ein Größengefälle, als rd. 75 % der kleinen Konzerne den saldierten Ausweis bevorzugen, während es bei den mittelgroßen und großen jeweils nur etwas über 50 % sind.

Weiterer Untersuchungsgegenstand war dann die Frage, in wieweit von dem Ansatzwahlrecht eines sich nach § 274 HGB ergebenden Aktivsaldos im Konzernabschluss Gebrauch gemacht wurde.

Abb. 3: Wird im Falle eines Aktivsaldos nach § 274 HGB dieser in der Konzernbilanz angesetzt?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Aus den Konzernabschlüssen von 79 Konzernen kann entnommen werden, dass sie einen Aktivüberhang latenter

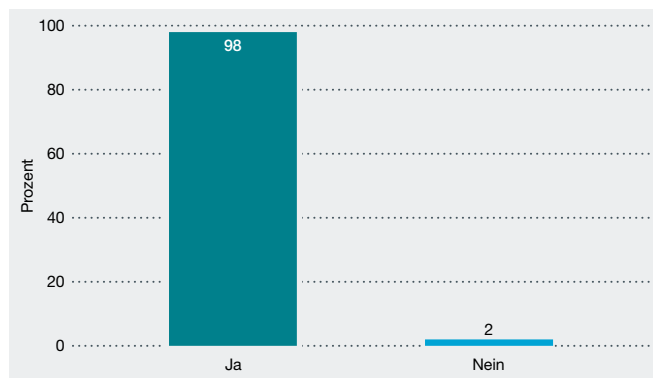
Steuern nach § 274 HGB aufweisen. Weiter ist aus den Konzernabschlüssen ersichtlich, dass dieser Aktivsaldo von 31 Konzernen (= 39 %) in der Konzernbilanz angesetzt und von 48 Konzernen (61 %) nicht angesetzt wird. Dabei zeigt sich insoweit wieder ein gewisses Größengefälle als nur 15 % (= 5 von 34) der kleinen Konzerne angeben, einen sich ggf. ergebenden Aktivsaldo angesetzt zu haben, während es 28 % (= 19 von 67) bei den mittelgroßen Konzernen und 22 % (= 7 von 31) bei den großen Konzernen sind. Die Möglichkeit, das Eigenkapital bzw. die Eigenkapitalquote durch Aktivierung eines Aktivsaldo zu verbessern, wird also tendenziell eher von den großen Konzernen genutzt.

Der Aktivsaldo nach § 274 HGB beläuft sich bei den Konzernen, die ihn aktiviert haben, im Durchschnitt auf rd. 11 % des bilanziellen Eigenkapitals. Der Wert wurde ohne 2 Ausreißer, bei denen der Betrag 93 % bzw. 394 % des bilanziellen Eigenkapitals ausmacht, ermittelt.

Wie vorstehend erwähnt, weisen unter Berücksichtigung der Ansatz- und Ausweiswahlrechte, insgesamt 86 Unternehmen in der Konzernbilanz latente Steuern separat aus.

Im Rahmen des BilMoG wurde im gesetzlichen Gliederungsschema des § 266 HGB für die in der Bilanz auszuweisenden aktiven und passiven latenten Steuern ein eigener Bilanzposten eingeführt. In § 274 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V.m. § 306 Satz 5 HGB wird explizit auf den separaten Ausweis in diesem Posten verwiesen. Untersucht wurde daher, ob die latenten Steuern auch in diesem Posten ausgewiesen werden.

Abb. 4: Werden die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern in einem separaten Bilanzposten gezeigt?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Die Erhebung zeigt, dass von den 86 Unternehmen, die in der Konzernbilanz latente Steuern zeigen, nahezu

von allen Konzernen, nämlich 84 von 86 (= 98 %) der Ausweis in dem Bilanzposten gemäß § 266 HGB erfolgte. Lediglich zwei Konzerne wählen einen Ausweis innerhalb eines anderen Postens, und zwar innerhalb der Steuerrückstellungen.

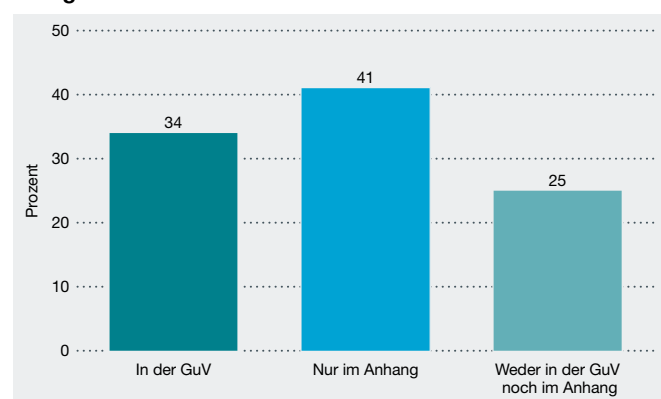
Außerdem wurde ermittelt, dass von den 86 Unternehmen, die in der Konzernbilanz latente Steuern ausweisen, nur 10 Unternehmen (= 12 %) die latenten Steuern betragsmäßig getrennt nach § 274 HGB einerseits und nach § 306 HGB andererseits zeigen.

2.5.2.2. Ausweis latenter Steuern in der Konzern-GuV

Soweit in der Konzernbilanz latente Steuern bilanziell erfasst werden, sind demzufolge auch in der Konzern-GuV latente Steueraufwendungen und -erträge zu berücksichtigen. Dieser Zusammenhang konnte für alle 86 der 132 Konzerne, die in der Konzernbilanz latente Steuern ausweisen, belegt werden.

Nach § 274 Abs. 2 Satz 3 i. V.m. § 306 Satz 5 HGB sind die latenten Steueraufwendungen und -erträge gesondert in der GuV auszuweisen. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Vorschrift zeigt sich ein heterogenes Bild, wie nachstehende Abbildung zeigt.

Abb. 5: Wird der Betrag der latenten Steueraufwendungen/-erträge gesondert ausgewiesen und – bejahendenfalls – wo erfolgt der Ausweis?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Auffallend ist zunächst, dass 22 (26 %) der 86 Konzerne die Höhe der latenten Steueraufwendungen/-erträge weder in der GuV noch im Anhang angeben.

Des Weiteren zeigt sich wieder insoweit ein Größengefälle, als 4 von 11 (= 36 %) der kleinen Konzerne, 14 von 53 (= 26 %) der mittelgroßen Konzerne und 4 von 22 (= 18 %) der großen Konzerne den Betrag nicht separat angeben.

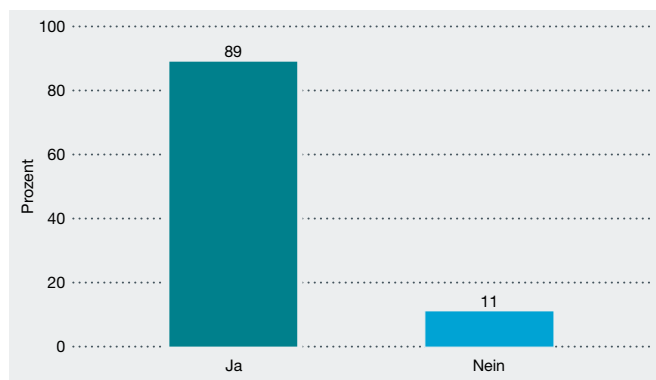
Im Hinblick auf den gesonderten Ausweis sieht § 274 HGB zwar einen Ausweis innerhalb der GuV im Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag« vor, die Praxis wählt aber – gestützt auf entsprechende Kommentierungen – häufig einen gesonderten Ausweis im Anhang, wie die vorstehende Abbildung zeigt.

Soweit der Ausweis innerhalb des GuV-Postens »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag« erfolgt, überwiegt eindeutig der Ausweis als Davonvermerk, nur 2 Unternehmen wählen einen gesonderten Unterposten.

2.5.2.3. Ausweis latenter Steuern im Konzernanhang

Im Hinblick auf den Ausweis im Konzernanhang wurde zunächst untersucht, ob im Anhang überhaupt Aussagen zu den latenten Steuern zu finden sind.

Abb. 6: Werden im Konzernanhang die latenten Steuern erläutert?



Quelle: BDI/EY/DHBW



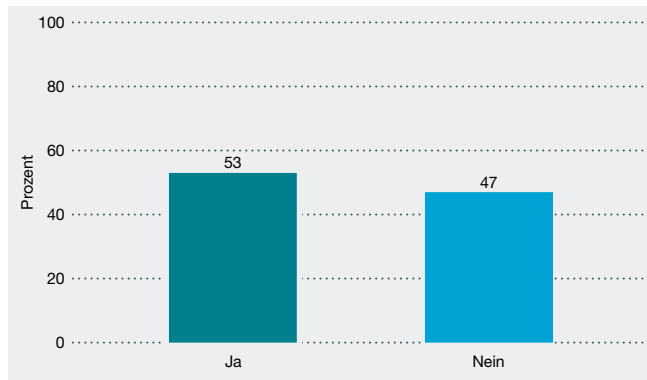
Von den 132 Konzernabschlüssen, die in die Untersuchung einbezogenen wurden, enthalten 14 keinerlei Angaben zu den latenten Steuern im Konzernanhang. Auffallend ist auch hier ein starkes Größengefälle. Von den 14 Konzernen, die keine Erläuterungen im Konzernanhang veröffentlichten, zählen 10 Konzerne zu den kleinen Konzernen. Von den 34 kleinen Konzernen machen also 10 diesbezüglich keine Anhangangaben. Bei den mittelgroßen Konzernen sind es dagegen nur 4 von 67 und bei den großen Konzernen finden sich durchgängig zumindest allgemeine Erläuterungen zu den latenten Steuern im Anhang.

In einem weiteren Schritt wurde dann konkretisierend untersucht, inwieweit die spezifischen Anhangangaben in § 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB erfüllt werden. Danach ist u. a. anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen. Der DRS 18.64 konkretisiert dahingehend, dass im Konzernanhang die

temporären Differenzen zwischen den Bilanzposten oder die steuerlichen Verlustvorträgen, die zu latenten Steuern geführt haben, auch dann anzugeben sind, wenn die latenten Steuern aufgrund der Nutzung von Ansatzwahlrechten nicht angesetzt oder mit passiven latenten Steuern für zu versteuernde Differenzen verrechnet wurden. Nach Auffassung des IDW (vgl. IDW Aktuell vom 23.09.2010) bedarf es aber keiner Erläuterung der Differenzen oder Verlustvorträge für die ein Aktivposten latenter Steuern nicht angesetzt worden ist.

Zur Verifizierung dieser Ausweisregelungen wurde zunächst erhoben, ob – losgelöst von Betragsangaben – die Bilanzposten als solche genannt werden, die zu aktiven und/oder passiven latenten Steuern geführt haben.

Abb. 7: Werden bei den Erläuterungen im Konzernanhang die Ursachen, die zu latenten Steuern geführt haben, nach Bilanzposten angegeben?



Quelle: BDI/EY/DHBW



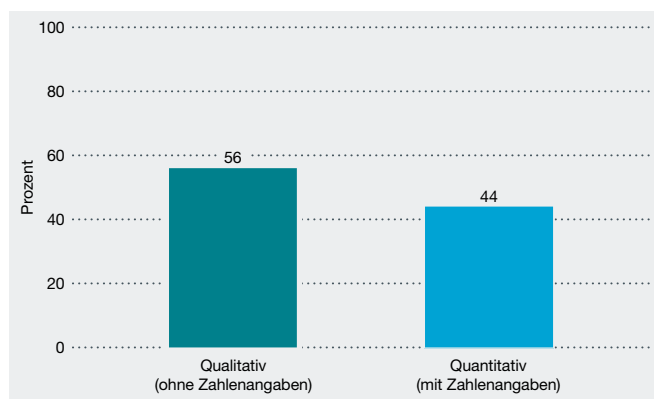
Im Hinblick auf die Ursachen, die zu latenten Steuern geführt haben, wird in 70 Konzernabschlüssen Bezugnehmend auf einzelne Bilanzposten erläutert. Auch hier zeigt sich wieder ein unterschiedliches Publizitätsniveau in Abhängigkeit von der Größe des Konzerns. Während von den kleinen Konzernen nur bei 11 von 34 Konzernen (= 32 %) Angaben zu den Bilanzposten erfolgen, sind dies bei den mittelgroßen 38 von 67 (= 57 %) und bei den großen Konzernen 21 von 31 (= 67 %).

In einem nächsten Schritt wurde erhoben, ob in den vorstehend erwähnten 70 Konzernabschlüssen die Erläuterungen quantitativ (mit Zahlenangaben) oder nur qualitativ (ohne Zahlenangabe) erfolgen.

Nach DRS 18.65 sind qualitative Angaben regelmäßig ausreichend. Dagegen verlangt IAS 12.81(g) die betragsmäßige Angabe der aktiven und passiven latenten Steuern nach Bilanzposten. Der Entwurf zum DRS 18 (der E-DRS 24.62)

hatte noch vorgesehen, dass für jeden Bilanzposten auf der Aktivseite bis zur Ebene der römischen Ziffern und auf der Passivseite bis zur Ebene der Buchstaben gemäß dem Gliederungsschema in § 266 HGB die latenten Steuern angegeben werden.

Abb. 8: Erfolgt die Erläuterung der latenten Steuern nach Bilanzposten qualitativ oder quantitativ?



Quelle: BDI/EY/DHBW



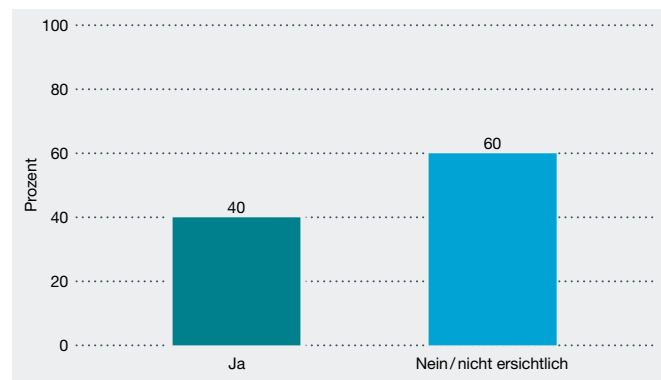
Von den 70 Konzernabschlüssen, die Erläuterungen zu den latenten Steuern nach Bilanzposten enthalten, werden in 31 Konzernabschlüssen (= 44 %) konkretisierend zu einzelnen Bilanzposten auch die betragsmäßigen Differenzen zwischen den Werten in der Konzernbilanz und Steuerbilanz angegeben.

Im Hinblick auf die Anzahl der Bilanzposten, zu denen betragsmäßige Angaben gemacht werden, nennen 17 Konzerne bis zu 5 Bilanzposten, 10 Konzerne bis zu 10 Bilanzposten und 4 Konzerne mehr als 10 Bilanzposten.

Eine inhaltliche Erläuterung dahingehend, warum sich bei den einzelnen Bilanzposten zwischen der Konzernbilanz und der Steuerbilanz Differenzen ergeben ist nur 5 Konzernabschlüssen zu entnehmen.

Weiterer Untersuchungsgegenstand war die Frage, ob aktive latente Steuern auch auf steuerliche Verlustvorträge gebildet werden.

Abb. 9: Werden aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet?



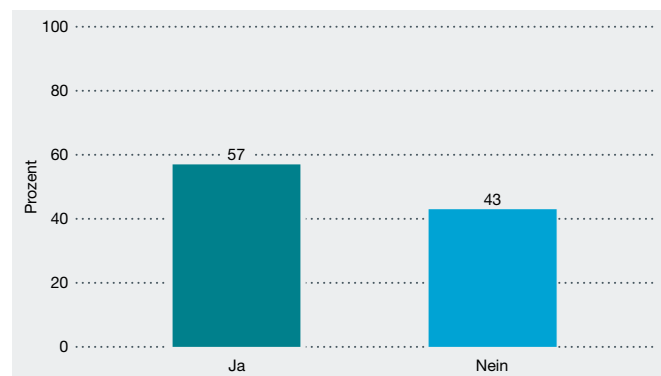
Quelle: BDI/EY/DHBW



Im Konzernanhang geben 53 Konzerne (40 %) an, dass latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet werden. Inwieweit von den insgesamt 132 Konzernabschlüssen die in die Untersuchung einbezogenen wurden, darüber hinaus aktive latente Steuern auf Verlustvorträge angesetzt oder auch nicht angesetzt werden, kann nicht gesagt werden, da entsprechende Anhangangaben fehlen. Die Bedeutung der latenten Steuern auf Verlustvorträge wird aber allein durch die Tatsache belegt, dass 53 Konzerne explizit auf den Ansatz latenter Steuern auf Verlustvorträge hinweisen. Dabei sind dies unter den 31 großen Konzernen 16 (= 52 %), unter den 67 mittelgroßen Konzernen 28 (= 42 %) und unter den 34 kleinen Konzerne 9 (= 26 %). Tendenziell weisen also eher die großen Konzerne latente Steuern auf Verlustvorträge aus.

Im Hinblick auf einen betragsmäßigen Ausweis der latenten Steuern auf Verlustvorträge ergab sich folgendes Bild.

Abb. 10: Wird, falls latente Steuern auf Verlustvorträge gebildet werden, der Betrag der steuerlichen Verlustvorträge im Konzernanhang angegeben?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den 53 Konzernen, welche auf die Bildung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge im Konzernanhang hinweisen, geben 30 (57 %), d. h. etwas mehr als die Hälfte, auch die Beträge im Konzernanhang an. Eine inhaltliche Erläuterung der latenten Steuern auf Verlustvorträge, etwa nach den Ursachen, die zu den Verlustvorträgen geführt haben, erfolgt aber nur in 5 Konzernabschlüssen.

Der angesetzte Betrag der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge beträgt bei den Konzernen, die im Anhang den Betrag nennen, im Durchschnitt 12 % des Eigenkapitals. Der Maximalwert beläuft sich auf fast 60 % des Eigenkapitals.

Der Untersuchung konnte weiterhin entnommen werden, dass von den 132 Konzernen der Stichprobe 6 im Konzernanhang angeben, dass sie latente Steuern auf Zinsvorträge oder ähnliche steuerliche Vorteile gebildet haben, wobei 4 dieser Konzerne auch eine betragsmäßige Angabe der betreffenden latenten Steuern machen. D. h. die Thematik der latenten Steuern auf Zinsvorträge und ähnliche steuerliche Vorteile ist nur etwa bei 5 % der einbezogenen Konzerne relevant bzw. so wesentlich, dass hierüber im Anhang berichtet wird.

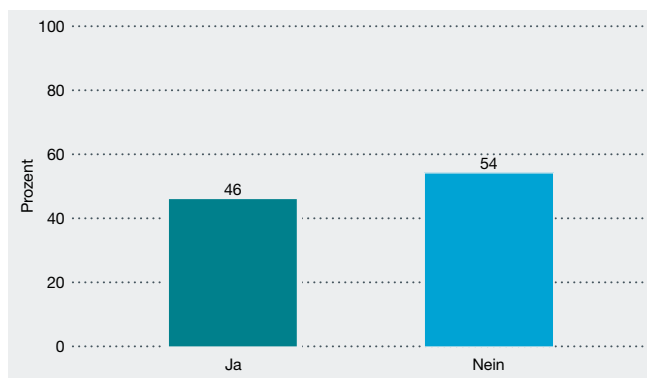
Im Hinblick auf das in § 274 HGB enthaltene Wahlrecht, einen Aktivsaldo in der Konzernbilanz nicht anzusetzen, ergab sich, dass 20 der 48 Konzerne (vgl. Abb. 3), die von diesem Wahlrecht zugunsten eines Nichtansatzes Gebrauch machen, im Konzernanhang den nicht angesetzten Betrag nennen. Eine Verpflichtung besteht hierzu – wie bereits ausgeführt – entsprechend den Verlautbarungen des IDW nicht, wenngleich der DRS 18.64 dies verlangt.

Der nicht angesetzte Betrag der aktiven latenten Steuern nach § 274 HGB beläuft sich bei den 20 Konzernen, die den Betrag im Anhang angeben, auf durchschnittlich rd. 8 % des Eigenkapitals. Der Maximalwert beträgt 31 %.

Von den 20 Konzernen, die den nicht angesetzten Betrag aktiver latenter Steuern nach § 274 HGB im Konzernanhang angeben, veröffentlichen überdies 17 eine Aufteilung auf einzelne Bilanzposten/Verlustvorträge.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurde weiter erhoben, ob die latenten Steuern auf Konsolidierungsvorgänge von den Konzernen im Konzernanhang separat angegeben werden.

Abb. 11: Werden die latenten Steuern auf Konsolidierungsvorgänge nach § 306 HGB im Konzernanhang separat angegeben?



Quelle: BDI/EY/DHBW

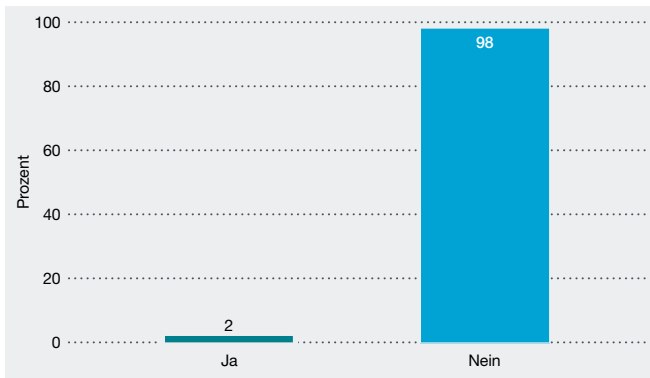


Von den 132 untersuchten Konzernen geben 61 (= 46 %) den Betrag der latenten Steuern, der auf Konsolidierungsvorgänge entfällt, im Konzernanhang an. Während dies bei den kleinen Konzernen mit 5 von 31 (= 16 %) nur relativ wenige sind, sind dies bei den mittelgroßen mit 40 von 67 (= 60 %) und 16 von 31 (= 52 %) relativ viele Konzerne.

Des Weiteren konnte erhoben werden, dass von den 61 Konzernen, die den Betrag der latenten Steuern, der auf Konsolidierungsvorgänge entfällt, angeben, überdies 24 (= 39 %) eine weitere Aufteilung auf die einzelnen Konsolidierungsvorgänge vornehmen.

Nach DRS 18.67 ist ferner eine Überleitungsrechnung vom erwarteten Steueraufwand/-ertrag – auf Basis des HGB-Konzernergebnisses vor Steuern – zum in der GuV ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag offen zu legen. Aus dem Gesetzeswortlaut des HGB lässt sich diese Verpflichtung aber nicht ableiten. Daher vertritt auch das IDW in der vorstehend genannten Mitteilung vom 23.09.2010 die Auffassung, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht. Die empirische Erhebung ergab im Hinblick auf die Offenlegung einer Überleitungsrechnung folgendes Ergebnis.

Abb. 12: Wird eine zahlenmäßige Überleitung vom erwarteten Steueraufwand/-ertrag zum ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag offen gelegt?



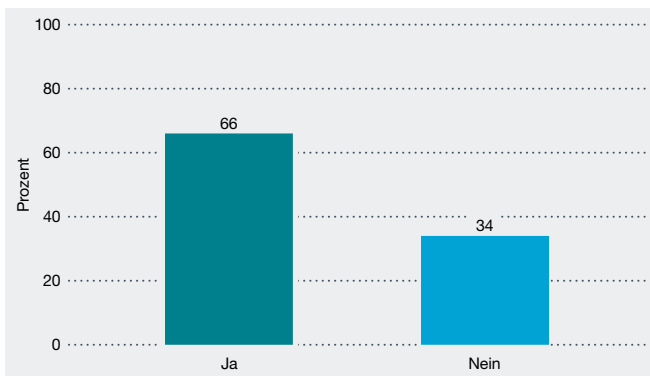
Quelle: BDI/EY/DHBW



Von allen 132 einbezogenen Konzernen legen nur 2 (freiwillig) eine Überleitungsrechnung offen. Neben publizitätspolitischen Aspekten ist hierfür sicherlich auch die aufwendige Erstellung dieser Rechnung ursächlich. Bei den 2 Konzernen, die eine Überleitung offen legen, beinhaltet diese 7 bzw. 8 einzelne Überleitungsstellen.

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 29 HGB ist im Konzernanhang anzugeben, mit welchen Steuersätzen die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt ist. Die nachstehende Abbildung zeigt die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis.

Abb. 13: Wird der Ertragsteuersatz für die latenten Steuern im Konzernanhang angegeben?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den 132 Konzernen geben 87 (= 66 %) den Ertragsteuersatz, mit dem die latenten Steuern berechnet wurden, im Konzernanhang an. Dabei fällt wiederum ein deutliches Größengefälle auf. Während es von den großen und mittelgroßen Konzernen 77 % bzw. 75 % sind, macht der Anteil bei den kleinen Konzernen nur 38 % aus.

Von diesen 87 Konzernen nehmen 35 (= 40 %) eine weitere Unterteilung des Ertragsteuersatzes nach einzelnen Steuerarten vor. Auffallend hierbei ist, dass diese Differenzierung von den großen Konzernen mit 45 % weniger häufig als von den mittelgroßen und kleinen Konzernen mit jeweils rd. 62 % erfolgt. Weiterhin hat sich gezeigt, dass in den Fällen, in denen die Konzernmutter in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft geführt wird, eine weitere Differenzierung nach Steuerarten nur in 30 % der Fälle vorgenommen wird, was sicherlich darin begründet ist, dass die Personenhandelsgesellschaft ausschließlich Schuldner der Gewerbesteuer ist, wenngleich im Konzern auf der Ebene der Einzelgesellschaften durchaus auch weitere Ertragsteuern, wie z. B. Körperschaftsteuer, anfallen können.

Von den 87 Konzernen, die im Konzernanhang den Ertragsteuersatz nennen, differenzieren 22 (= 25 %) weiter nach Regionen (z. B. Inland/Ausland). Von den kleinen Konzernen sind dies allerdings nur wenige, nämlich 15 %, was sicherlich auf die geringere internationale Ausrichtung dieser Konzerne im Vergleich zu den mittelgroßen und großen Konzernen zurückzuführen ist.

Im Rahmen der empirischen Erhebung wurde auch untersucht, inwieweit ggf. freiwillig einzelne der nach IFRS vorgeschriebenen Anhangangaben auch in HGB-Konzernabschlüssen offengelegt werden:

IAS 12.81(e) verlangt die Angabe des Betrags der latenten Steueraufwendungen/-erträge von abzugsfähigen temporären Differenzen, Verlustvorträgen und Steuergutschriften auf die keine aktiven latenten Steuern angesetzt werden. Diese Angabe wird in nur 7 der 132 HGB-Konzernabschlüssen offengelegt.

Weiterhin sind nach IAS 12.80(g) die Wertberichtigungen auf die aktiven latenten Steuern im Anhang anzugeben. Diese Information kann nur aus 3 der 132 HGB-Konzernabschlüssen entnommen werden.

Nach IAS 12.81(f) sind im Anhang auch die latenten Steuerschulden auf sog. outside basis differences, auf die keine latenten Steuern in der Konzernbilanz angesetzt wurden, anzugeben. Der DRS 18.64 bestimmt, dass eine solche Angabepflicht in HGB-Konzernabschlüssen nicht besteht. Die empirische Untersuchung ergab, dass keiner der 132 Konzerne eine diesbezügliche Angabe macht.

2.5.2.4. Latente Steuern im Rahmen der Umstellung auf BilMoG

Nach DRS 18A 16 sind die latenten Steuern, die aus der Umstellung auf das BilMoG resultieren, zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Umstellung erfolgt, zu

ermitteln, damit die Entwicklungen des laufenden Geschäftsjahres zutreffend dargestellt werden können. Dies bedarf zunächst in einem ersten Schritt der Ermittlung latenter Steuern auf die vor dem Übergang auf BilMoG bestehenden temporären Differenzen und steuerlichen Verlustvorträge. Diese sind nach Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB im Umstellungszeitpunkt erfolgsneutral direkt über die Gewinnrücklagen zu erfassen.

Von den 132 Konzernen geben 19 (= 14 %) im Anhang die Ursachen an, die in diesem Zusammenhang zu einer Erfassung latenter Steuern zugunsten oder zulasten der Gewinnrücklagen geführt haben. Dabei werden als Ursachen genannt:

- 10 Konzerne: steuerliche Verlustvorträge.
- 5 Konzerne: Umwandlungsfälle
- 2 Konzerne: Stille Reserven/Lasten im Rahmen der in Vorjahren vorgenommenen Erstkonsolidierung
- 2 Konzerne: Sonstiges

Unter den 19 Konzernen, die diese differenzierte Offenlegung vornehmen, finden sich nur 3 der 34 kleinen Konzerne, d. h. 9 %, während es von den mittelgroßen und großen Konzernen jeweils rd. 16 % sind.

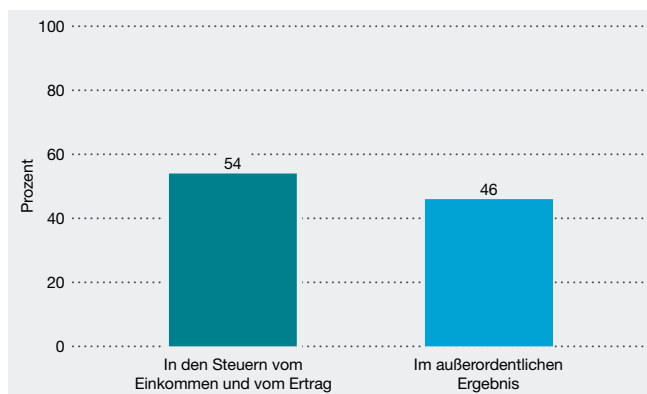
In zweiten Schritten sind die latenten Steuern auf neue temporäre Differenzen, die sich im Umstellungszeitpunkt aus den BilMoG-Anpassungen ergeben, zu erfassen. Nach Art. 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB sind dabei, je nachdem, ob die Anpassungen erfolgsneutral oder erfolgswirksam gebildet werden, auch die zugehörigen latenten Steuern erfolgsneutral oder erfolgswirksam zu erfassen.

Von den 132 Konzernen geben 39 an, latente Steuern auf BilMoG-Anpassungsbuchungen erfolgsneutral erfasst zu haben.

Im Hinblick auf den GuV-Posten, in dem die latenten Steueraufwendungen/-erträge auf die ergebniswirksamen BilMoG-Anpassungsbuchungen ausgewiesen werden, hat sich im Rahmen der BilMoG-Kommentierungen keine einheitliche Meinung gebildet. Als zulässig erachtet wird demnach sowohl ein Ausweis unter dem Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag« als auch ein Ausweis im »außerordentlichen Ergebnis«.

Aus 13 der 132 Konzernabschlüsse ist aus dem Konzernanhang ersichtlich, in welchem GuV-Posten die latenten Steueraufwendungen/-erträge auf die ergebniswirksamen BilMoG-Anpassungsbuchungen ausgewiesen werden. Dabei ergibt sich folgendes Bild.

Abb. 14: In welchem GuV-Posten wurden die latenten Steueraufwendungen/-erträge auf die ergebniswirksamen BilMoG-Anpassungsbuchungen ausgewiesen?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Von den 13 Konzernabschlüssen weisen 7 (= 54 %) die latenten Steueraufwendungen und -erträge im Zusammenhang mit den ergebniswirksamen BilMoG-Anpassungen in den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag aus, während der Rest einen Ausweis im außerordentlichen Ergebnis wählt. Nur ein Konzern von allen einbezogenen 132 Konzernen gibt im Anhang an, wie hoch die latenten Steuern bezogen auf die einzelnen ergebniswirksamen BilMoG-Anpassungsbuchungen ausfallen.

2.5.3. Fazit

Durch das Ansatzwahlrecht für einen Aktivsaldo latenter Steuern nach § 274 HGB sowie die Möglichkeit des saldierten und unsaldierte Ausweises aktiver und passiver latenter Steuern und die Option, die aktiven und passiven latenter Steuern nach § 306 HGB mit denen nach § 274 HGB in der Konzernbilanz zusammen zu fassen, ergeben sich eine Vielzahl von alternativen Ausweisvarianten in der Konzernbilanz. Dies erschwert den zwischenbetrieblichen Vergleich, aber auch eine systematische empirische Auswertung der Abschlüsse ganz entscheidend.

Hinzu kommt, dass durch die sehr allgemein gehaltenen Anhangangaben in § 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB das Berichtsniveau im Konzernanhang sehr unterschiedlich ausfällt. Tendenziell kann dabei ein Größengefälle festgestellt werden, d. h. das Berichtsniveau bei den großen Konzernen ist besser als bei den mittelgroßen und das der mittelgroßen ist wiederum besser als das der kleinen Konzerne.

Die Untersuchung hat auch ergeben, dass selbst bei den großen Konzernen der Berichtsumfang im Konzernanhang in den HGB-Konzernabschlüssen deutlich hinter dem der IFRS-Konzernabschlüsse zurückbleibt. Ursächlich hierfür

dürfte – neben publizitätspolitischen Überlegungen – wohl auch sein, dass die Bilanzierungspraxis in Deutschland gerade im Hinblick auf die latenten Steuern mit dem BilMoG Neuland betritt, so dass den Unternehmen eine gewisse »Lernkurve« zugestanden werden muss. Die Qualität der Abschlüsse wird sich sicherlich in den nächsten Jahren verbessern. Insbesondere sollten die aufgezeigten offensichtlichen Ausweisfehler und unvollständigen Angaben im Anhang vermieden werden.

2.6. Bewertungseinheiten

2.6.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten wird gesetzlich verankert.	§ 254 HGB n.F.
HGB a.F.	Grundsatz der Einzelbewertung . Entwicklung von GoBs für Bewertungseinheiten durch IDW und Literatur.	§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB a.F.
ESTG	Die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.	§ 5 Abs. 1a Satz 2 ESTG n.F.

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde erstmals die Bilanzierung von Bewertungseinheiten in § 254 HGB für alle Kaufleute, unabhängig von ihrer Rechtsform, Größe und Branche, kodifiziert.

Als Bewertungseinheit (= bilanzielle Sicherungsbeziehung) wird die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen (Grundgeschäften) mit originären oder derivativen Finanzinstrumenten (Sicherungsinstrumente) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken bezeichnet.

Ist Grundgeschäft einer Bewertungseinheit eine mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktion (z. B. Absicherung von erwarteten Zahlungsströmen in Fremdwährung aus noch nicht kontrahierten Geschäften; Absicherung eines geplanten Rohstoffwerbs), liegt eine sog. »antizipative Bewertungseinheit« vor.

Folge der Bildung einer Bewertungseinheit ist, dass – soweit diese wirksam ist – § 249 Abs. 1 HGB (Bildung von

Rückstellungen), § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB (Einzelbewertungsgrundsatz sowie Realisations- und Imparitätsprinzip), § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB (Anschaffungskostenprinzip) und § 256a HGB. (Währungsumrechnung) nicht anzuwenden sind.

§ 254 HGB regelt keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten, da – abseits des Risikomanagements – für bilanzielle Zwecke eine Widmung von Grund- und Sicherungsgeschäft erforderlich ist (»zusammengefasst«). Dabei ist der Grundsatz der sachlichen Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) nicht zu beachten, so dass bei mehreren (gleichartigen) Sicherungsbeziehungen die Entscheidung für oder gegen die Bildung einer Bewertungseinheit jeweils unterschiedlich getroffen werden kann; indes gilt für eine gebildete Bewertungseinheit der Grundsatz der zeitlichen Stetigkeit. Das IDW empfiehlt indes die Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement (IDW RS HFA 35.12).

Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist die Bildung aller Arten von Bewertungseinheiten zulässig (d. h. Mikro, Makro und Portfolio Hedges), sofern eine eindeutige Zuordnung von Grund- und Sicherungsgeschäften dokumentiert wird und die abzusichernden Risiken (z. B. Zins-, Währungs-, Ausfall- oder Preisänderungsrisiken) einzeln eindeutig ermittelbar sind.

Die kompensatorische Betrachtung von Aufwendungen und Erträgen reicht nur insoweit, als die Sicherungsbeziehung wirksam (effektiv) ist, d. h. wenn sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme hinsichtlich des abgesicherten Risikos ausgleichen. Der unwirksame (ineffektive) Teil von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument ist unverändert imparitatisch zu behandeln. Bei der Bildung einer Bewertungseinheit und zumindest für jeden folgenden Bilanzstichtag hat der Bilanzierende eine vorausschauende (prospektive) als auch eine rückblickende (retrospektive) Beurteilung der Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung durchzuführen.

Die Methoden der Effektivitätsmessung sind, in Abhängigkeit der Art der Bewertungseinheit, des zugrundeliegenden Risikos als auch der eingesetzten Sicherungsinstrumente, sachgerecht zu wählen. Zu Beginn der Sicherungsbeziehung ist die gewählte Methode zu dokumentieren und stetig anzuwenden. Zur Feststellung der Wirksamkeit kommen Dollar Offset-Methoden, mathematisch-statistische Methoden als auch der materielle Vergleich aller wertbestimmenden Parameter (sog. Critical Terms Match-Methode) zum Einsatz. Zur Ermittlung des

aufgrund von Unwirksamkeit zu buchenden Betrages eignet sich die Dollar Offset-Methode in der Ausprägung der change in Fair Value Methode oder der Hypothetischen Derivate-Methode.

Bei perfekten Sicherungsbeziehungen, d. h. wenn alle wertbestimmenden Faktoren zwischen Grund- und Sicherungsinstrument übereinstimmen, kann die Critical Terms Match-Methode sowohl für den prospektiven als auch den retrospektiven Effektivitätstest Verwendung finden, weil in solchen Fällen keine bilanziell relevante Unwirksamkeit bezogen auf die Bewertungseinheit entstehen kann (IDW RS HFA 35.59).

Zum Zeitpunkt der Bildung einer Sicherungsbeziehung wird seitens des Bilanzierenden eine Durchhalteabsicht vorausgesetzt, die zu dokumentieren ist. Eine bilanzielle Bewertungseinheit darf mithin nur aufgelöst werden, wenn das Grundgeschäft und/oder das Sicherungsinstrument wegfällt bzw. bei einem Ausfall oder akut drohenden Ausfall eines Kontrahenten, bei Ablauf des in der Dokumentation ex ante definierten Sicherungszeitraums, wenn von einer wirksamen Sicherungsbeziehung nicht mehr ausgegangen werden kann oder wenn sich der Betrag der Unwirksamkeit nicht mehr verlässlich rechnerisch ermitteln lässt.

Die bilanzielle Abbildung des wirksamen Teils aus einer Bewertungseinheit kann nach der »Einfrierungsmethode« oder nach der »Durchbuchungsmethode« erfolgen (Wahlrecht). Indes unterschieden sich beide Methoden nicht hinsichtlich der Ergebnisauswirkungen sowie der bilanziellen Auswirkungen von Wertänderungen aufgrund des unwirksamen Teils der Sicherungsbeziehung oder aufgrund der nicht abgesicherten Risiken. Empfohlen wird grundsätzlich die Anwendung der Einfrierungsmethode. Die angewandte Methode unterliegt dem Grundsatz der Stetigkeit. Für den unwirksamen Teil aus einer Sicherungsbeziehung gelten weiterhin die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Nach § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB ist im Konzernanhang anzugeben, wie das Wahlrecht ausgeübt wurde, ökonomische Sicherungsbeziehungen durch Bildung von Bewertungseinheiten bilanziell nachzuvollziehen. Ferner ist anzugeben, welche Methode zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten angewandt worden ist (Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode).

Bei Bildung von Bewertungseinheiten sind die Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB zu erfüllen.

Demnach ist im Konzernanhang darzustellen, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind. Zudem ist die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken anzugeben. Für die jeweils abgesicherten Risiken ist darzustellen, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung. Die in Bewertungseinheiten einbezogenen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen sind darüberhinaus zu erläutern.

Nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 sind schließlich im Konzernlagebericht die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns darzustellen, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist. Diese Darstellung hat jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern zu erfolgen, falls dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung wesentlich ist.

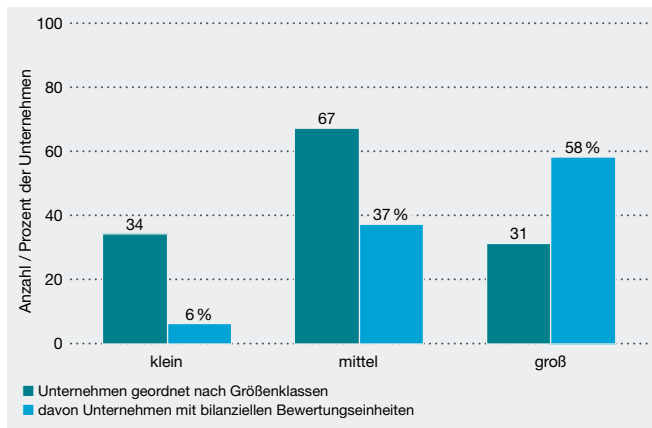
Sofern der Bilanzierende ökonomische Sicherungsbeziehungen für bilanzielle Zwecke nicht als Bewertungseinheit abbildet, ist dies im Konzernlagebericht darzustellen. Dabei sind qualitative Angaben ausreichend (IDW RS HFA 35.101).

2.6.2. Ergebnisse aus der Studie hinsichtlich der Bildung von Bewertungseinheiten

Ausübung des bilanziellen Wahlrechts

Von dem Wahlrecht, bilanzielle Bewertungseinheiten i. S. v. § 254 HGB zu bilden, haben 34 % der untersuchten Konzerne Gebrauch gemacht.

Bildung von bilanziellen Bewertungseinheiten in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße



Quelle: BDI/EY/DHBW



Dabei ist festzustellen, dass insbesondere große Konzerne das Wahlrecht in Anspruch genommen haben.

Die Konzernabschlüsse der Konzerne, die bilanziell keine Bewertungseinheiten gebildet haben, wurden dahingehend untersucht, ob aus den Abschlüssen Informationen ersichtlich sind, dass im Rahmen des ökonomischen Risikomanagements Sicherungsinstrumente zur Absicherung von Risiken aus Grundgeschäften abgeschlossen wurden. Es ergab sich, dass 36 % der Konzerne, die bilanziell keine Bewertungseinheiten gebildet haben, Sicherungsinstrumente im Rahmen des Risikomanagements im Einsatz haben. In Abhängigkeit der Größenklassen der untersuchten Konzerne waren diesbezüglich keine wesentlichen Unterschiede festzustellen.

In den überwiegenden Fällen, nämlich bei 77 % der Konzerne, die Sicherungsinstrumente im Bestand haben, jedoch keine bilanzielle Bewertungseinheit bilden, wurde der Einsatz von Sicherungsinstrumenten aus den Anhangangaben ersichtlich, während bei den verbleibenden 23 % der Unternehmen die entsprechenden Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB aus dem Konzernlagebericht zu entnehmen waren.

Die Untersuchung zeigte, dass ein erheblicher Anteil der ausgewählten Konzerne Sicherungsinstrumente verwendete, ohne bilanziell Bewertungseinheiten zu bilden. Dies ist unbefriedigend und mag in dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Dokumentation und Überwachung der Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen) begründet liegen oder auch darin, dass die Sicherungsbeziehungen, die im Rahmen des Risikomanagements gebildet wurden, nicht

den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Bildung von bilanziellen Bewertungseinheiten entsprachen.

Arten von Sicherungsbeziehungen

Die der Studie zugrunde liegenden Konzernabschlüsse, in denen das Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten in Anspruch genommen wurde, sind dahingehend untersucht worden, inwiefern die drei verschiedenen Arten von Bewertungseinheiten (Mikro, Makro, Portfolio Hedge) in der Praxis Anwendung finden (Mehrfachnennungen waren möglich).

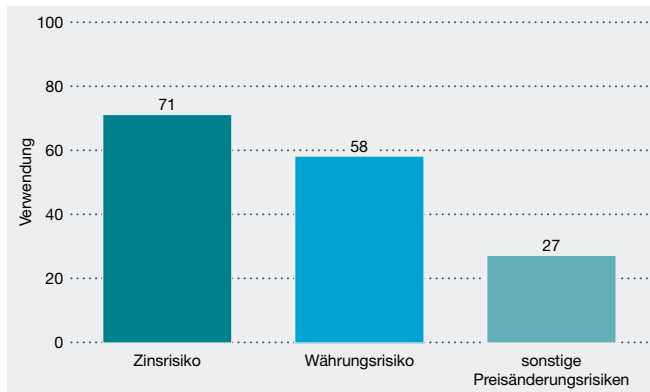
Nicht aus allen Abschlüssen war zu entnehmen, welche Arten von Bewertungseinheiten gebildet worden sind, weil keine entsprechenden Angaben gemacht wurden. Die Untersuchung führte bei den Konzernen, die hierzu Angaben machten, zum Ergebnis, dass der Mikro Hedge am häufigsten zur Anwendung kommt. Aus den Abschlüssen von 47 % der untersuchten Konzerne, die bilanzielle Bewertungseinheiten bildeten, konnte entnommen werden, dass Mikro Hedge-Beziehungen gebildet wurden, während nur 16 % der Konzerne Portfolio Hedge-Beziehungen als bilanzielle Bewertungseinheit darstellten. Der Makro Hedge war dagegen am seltensten gewählt worden: Nur 13 % der Konzerne nutzten diese Art von Bewertungseinheit.

Das Ergebnis mag auch darin begründet sein, dass es hinsichtlich des Risikomanagements und der Überwachung der Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen wesentlich einfacher ist, Mikro Hedge-Beziehungen abzubilden, während Portfolio und Makro Hedge-Beziehungen hinsichtlich der Überwachung und Steuerung der Wirksamkeit aufwendiger sind. Hinzu kommt, dass bei Portfolio Hedges höhere Anforderungen bestehen, da die Homogenität des Portfolios nachzuweisen ist.

Vor dem Hintergrund, dass Hedge-Beziehungen entsprechende Überwachungsinstrumente erfordern, wurde weiter untersucht, inwieweit die unterschiedlichen Hedge-Beziehungen (Mikro, Makro, Portfolio Hedge) bei den unterschiedlichen Größen von Konzernen zum Einsatz gelangen. Dies führte zum Ergebnis, dass hinsichtlich der von den Konzernen verwendeten Hedgeart in Form des Mikro Hedges 52 % auf die mittelgroßen Konzerne und 42 % auf die großen Konzerne entfielen. Darüberhinaus waren Makro Hedges zu 83 % und Portfolio Hedges zu 71 % bei großen Konzernen zu beobachten. Dies zeigt, dass insbesondere die komplexen Hedge-Beziehungen vorwiegend bei den großen Konzernen anzutreffen sind.

Arten von abgesicherten Grundgeschäften in Verbindung mit gesicherten Risiken und eingesetzten Sicherungsinstrumenten

Abgesicherte Risiken in den Konzernabschlüssen



Quelle: BDI/EY/DHBW



Hinsichtlich der Angaben zu den abgesicherten Risiken waren Mehrfachnennungen möglich.

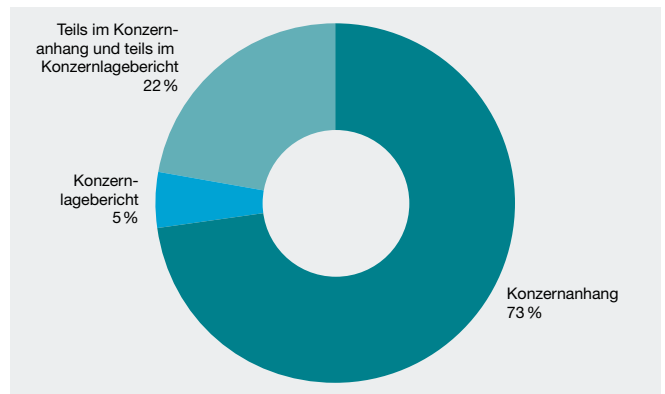
Bei den untersuchten Konzernen, die bilanzielle Bewertungseinheiten bilden, besteht überwiegender Sicherungsbedarf bei Zinsrisiken (bei 71 %), resultierend nahezu ausschließlich aus variabel verzinslichen Verbindlichkeiten, die nahezu immer mittels Zinsswaps oder auch Caps gesichert werden. Der Bedeutung des Zinsrisikos folgt das Währungsrisiko mit 58 %, wobei hier die Risiken am häufigsten aus kontrahierten Beschaffungsgeschäften in Fremdwährung, aber auch aus Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten herrühren. Zur Sicherung des Währungsrisikos wurden überwiegend Devisentermingeschäfte sowie teilweise auch Optionen als Sicherungsinstrumente eingesetzt. An dritter Stelle folgen die sonstigen Preisänderungsrisiken (bspw. aus Rohstoffpreisen) mit einem Anteil von 27 %. Zur Sicherung werden hier häufig Warentermingeschäfte sowie vereinzelt auch Festpreis-Beschaffungsgeschäfte abgeschlossen.

Bei 31 % der Konzerne nutzten antizipative Bewertungseinheiten, und zwar überwiegend zur Sicherung von geplanten Fremdwährungsumsätzen mittels Devisentermingeschäften. Vereinzelt wurden auch Zinsrisiken aus geplanten Finanzierungen mit Hilfe von Zinsswaps oder Preisänderungsrisiken aus geplanten Rohstoffbeschaffungen mittels Termingeschäften gesichert.

Schließlich wurde festgestellt, dass nur mittlere und große Konzerne in etwa gleichem Maße antizipative Bewertungseinheiten gebildet haben.

2.6.3. Ergebnisse aus der Studie hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben zu den gebildeten Bewertungseinheiten und der bilanziellen Abbildung

Wo werden die Angaben gem. §314 Abs.1 Nr.15 HGB gemacht?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Die überwiegende Mehrheit der Konzerne, die bilanzielle Bewertungseinheiten bilden, platzieren die Angaben nach §314 Abs.1 Nr.15 HGB im Konzernanhang. Einige Konzerne machen die Angaben teilweise im Konzernanhang und teilweise im Konzernlagebericht, während nur ein geringer Anteil der Konzerne die Angaben insgesamt im Konzernlagebericht darstellt. Dabei konnte beobachtet werden, dass bei mittleren und großen Konzernen die Angaben zu Bewertungseinheiten im Konzernlagebericht in Abhängigkeit der Größe zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichwohl werden die Angaben zu den bilanziellen Bewertungseinheiten schwerpunktmäßig im Konzernanhang gemacht.

Nur 18 % der Konzerne machten Angaben zur verwendeten Methode der bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten. Sofern die Angabe erfolgte, wurde in allen Fällen die Einfrierungsmethode zur bilanziellen Abbildung angewandt, die Durchbuchungsmethode wurde nie erwähnt.

Nahezu alle Unternehmen, die Bewertungseinheiten bildeten, erläuterten die abgesicherten Risiken. Nur etwa zwei Drittel der Konzerne berichteten über den Grund, den Umfang und den Zeitraum des gegenläufigen Ausgleichs der Wertänderungen oder der Zahlungsströme. 60 % der Konzerne, die Bewertungseinheiten bildeten, gaben den Betrag der abgesicherten Grundgeschäfte und die Höhe der abgesicherten Risiken an. Nur 56 % der Konzerne erläuterten die Art der Bewertungseinheit und

lediglich 38 % der Konzerne beschrieben die Methode der Effektivitätsmessung.

Von allen Konzernen, die Angaben zur prospektiven Effektivitätsmessung machten, wurde die Critical Terms Match-Methode angewendet. Diese Methode wird zu 76 % für den retrospektiven Effektivitätstest eingesetzt. In einzelnen Fällen wurden noch Dollar-Offset-Methoden verwendet. Statistische Methoden zur Messung der retrospektiven Effektivität wurden dagegen nie genannt. Lediglich ein Konzern berichtete über vorzeitige De-designationen aufgrund fehlender Effektivität.

Falls antizipative Bewertungseinheiten gebildet wurden, wurden diese in 86 % der Fälle erläutert.

2.6.4. Fazit

Die Untersuchung zeigte, dass nur jeder dritte Konzern das Wahlrecht des § 254 HGB zugunsten der Bildung von Bewertungseinheiten in Anspruch nimmt. Falls Bewertungseinheiten gebildet wurden, standen vorwiegend einfachere Sicherungsbeziehungen, d. h. insbesondere Mikro Hedge-Beziehungen in Zusammenhang mit der Critical Terms Match-Methode, die keinen großen Rechenaufwand verursacht, im Mittelpunkt. Die bisherige Zurückhaltung der Konzerne bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten als auch die erkennbare Tendenz zu einfacheren Sicherungsbeziehungen mag auf den zusätzlichen Aufwand für die Dokumentationsanforderungen sowie für die Effektivitätsmessung zurückzuführen sein.

Die Untersuchung führte ferner zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang bzw. Konzernlagebericht Verbesserungsbedarf besteht.

2.7. Zweckgesellschaften

2.7.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n.F.	Nur noch Konzept der möglichen Beherrschung . Aufgabe des Konzepts der einheitlichen Leitung einer Beteiligung.	§ 290 Abs. 1 und 2 HGB n. F. § 11 Abs. 1 PublG n. F.
	Eigenständige Regelung für Zweckgesellschaften	§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F.
HGB a.F.	Konzept der einheitlichen Leitung einer Beteiligung und »Control«-Konzept	§ 290 Abs. 1 und 2 HGB a. F. § 11 Abs. 1 PublG a. F.

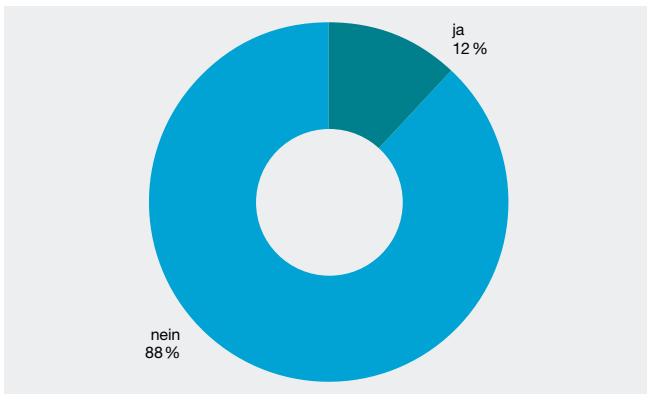
Mit dem BilMoG wurde das Konzept der einheitlichen Leitung einer Beteiligung (§ 290 Abs. 1 HGB a. F. und § 11 Abs. 1 PublG a. F.) aufgehoben und durch das Konzept der Beherrschungsmöglichkeit ersetzt (§ 290 Abs. 1 HGB n. F./§ 11 Abs. 1 PublG n. F.), das an bestimmte konzernrechtliche Rechtspositionen (z. B. eine Stimmrechtsmehrheit) anknüpft.

Erstmals findet sich in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB auch eine ausdrückliche Regelung zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften. Diese sind zu konsolidieren, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient; ausgenommen sind Spezial-Sondervermögen i. S. d. § 2 Abs. 3 InvG. Ziel der Neuregelung – die durch die Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2a HGB flankiert wird – ist eine vollständigere Erfassung von Zweckgesellschaften im handelsrechtlichen Konzernabschluss.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB sind § 290 Abs. 1 und 2 HGB retrospektiv anzuwenden, so dass auch historische Zweckgesellschaften von der Neuregelung erfasst werden; ihre Erstkonsolidierung hat auf den 1. Januar 2010 zu erfolgen.

2.7.2. Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis

Werden Zweckgesellschaften im Konzernabschluss 2010 konsolidiert?



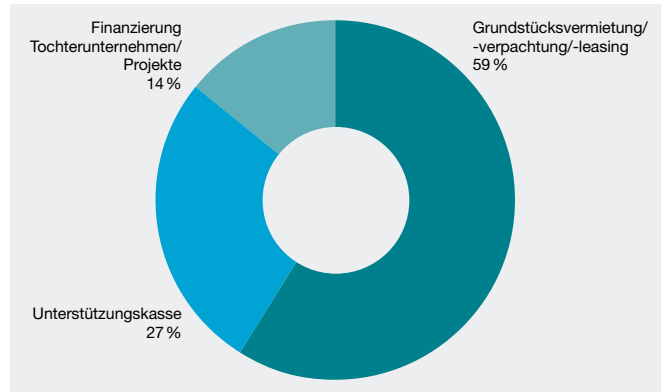
Quelle: BDI/EY/DHBW



16 Mutterunternehmen (12 %) konsolidierten im Konzernabschluss zum 31.12.2010 Zweckgesellschaften. Die überwiegende Mehrheit dieser Mutterunternehmen bezog nur eine Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss ein, lediglich ein Mutterunternehmen konsolidierte mehr als fünf Zweckgesellschaften. Für sechs Zweckgesellschaften wurde explizit angegeben, dass diese nicht konsolidiert werden. Hierbei handelte es sich insbesondere um Unterstützungskassen, die im Zuge der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet und unter Hinweis auf § 296 Abs. 2 HGB überwiegend nicht konsolidiert wurden.

Alle im Konzernabschluss 2010 konsolidierten Zweckgesellschaften existierten bereits vor der Anwendung des BilMoG, wurden aber von nahezu allen Mutterunternehmen erst im Geschäftsjahr 2010 erstmals konsolidiert. Lediglich zwei Mutterunternehmen bezogen ihre Zweckgesellschaft bereits vor Anwendung des BilMoG in ihren Konzernabschluss ein.

Tätigkeit der konsolidierten Zweckgesellschaften

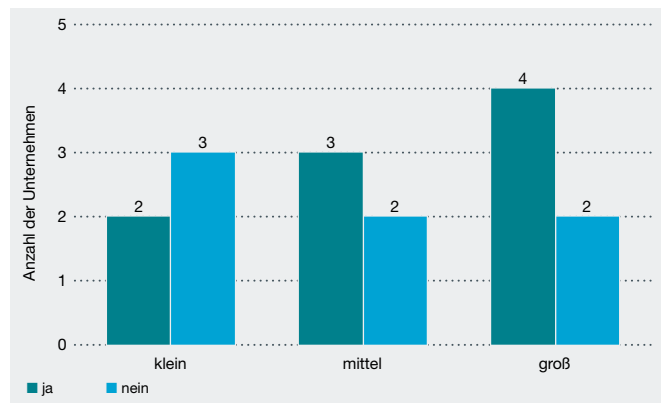


Quelle: BDI/EY/DHBW



Die Mehrheit (59 %) der konsolidierten Zweckgesellschaften diente der Vermietung, Verpachtung und dem Leasing von Grundstücken, bei 27 % handelte es sich um Unterstützungskassen und die restlichen 14 % dienten der Finanzierung von Tochterunternehmen oder Projekten.

Wird die Konsolidierung der Zweckgesellschaften im Konzernanhang begründet?



Quelle: BDI/EY/DHBW



Nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist im Konzernanhang der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt anzugeben, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Dieser Angabepflicht kamen lediglich neun der 16 Konzerne mit Zweckgesellschaften nach. Dabei war zu beobachten, dass größere Konzerne die Angabe eher erfüllten als kleinere. Die Begründung für die Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaften erschöpfte sich in fünf Abschlüssen in dem Hinweis auf die Vorschrift des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB, während in drei Abschlüssen ein Verweis auf die Mehrheit der Chancen und Risiken bei der Konzernmutter erfolgte, ohne diese indes zu

explizieren. Nur ein einziger Konzern nannte konkret die der Konzernmutter zuzurechnenden Risiken und Chancen, die aus der Tätigkeit der Zweckgesellschaft resultieren.

Bei zwei der 132 untersuchten Konzerne existierte ein Spezial-Sondervermögen i. S. d. § 2 Abs. 3 InvG, das gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2, letzter Halbsatz HGB von der Definition einer Zweckgesellschaft und infolgedessen auch von einer Konsolidierung ausgenommen ist. Als Surrogat für die Nichtkonsolidierung erfüllten beide Konzerne die Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB vollumfänglich.

2.7.3. Fazit

Durch das BilMoG wurde das Ziel, Zweckgesellschaften umfassender in den Konzernabschlüssen zu berücksichtigen, erfüllt. Dies führt zu einer verbesserten Aussagekraft der Konzernabschlüsse. Wünschenswert wären indes ausagekräftiger Angaben zu den Risiken und Chancen, die die Konsolidierung begründen.

2.8. Ausgewählte Konzernanhangangaben

2.8.1. Außerbilanzielle Geschäfte

2.8.1.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile sind anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.	§ 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB
HGB a. F.	Angabepflichten zu Geschäften, die nicht in der Bilanz erscheinen, waren bisher nur rudimentär geregelt.	

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB sind Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist (sog. außerbilanzielle Geschäfte oder off-balance Geschäfte). Dies sind Transaktionen, die von vornherein keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen. Ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, ist primär von den finanziellen Auswirkungen des jeweils nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts abhängig. Über die Risiken und Vorteile ist

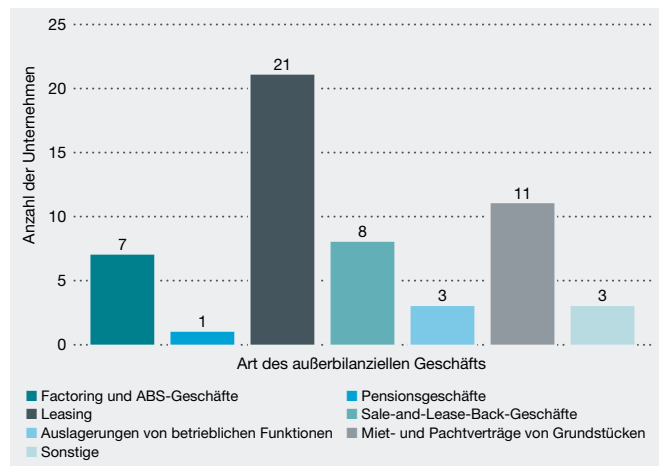
getrennt zu berichten; eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig.

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB war die Neuregelung retrospektiv anzuwenden, so dass die Angaben auch für außerbilanzielle Geschäfte gelten, die vor dem Übergang auf das neue Recht begründet wurden und zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig abgewickelt oder beendet sind (insbesondere Dauerschuldverhältnisse).

2.8.1.2. Umsetzung der Neuregelung in der Praxis

Die Untersuchung ergab, dass von den 132 untersuchten Konzernabschlüssen 37 Abschlüsse Angaben zu außerbilanziellen Geschäften machten. In diesen Konzernabschlüssen wurden im Rahmen der Studie insgesamt 54 außerbilanzielle Geschäfte identifiziert, die im Wesentlichen auf Leasingverträge, Miet- und Pachtverträge sowie auf Factoring entfielen. Dies ist in der nachfolgenden Graphik abgebildet:

Art des außerbilanziellen Geschäfts



Quelle: BDI/EY/DHBW



Als wesentliches Motiv für außerbilanzielle Geschäfte gaben rund 65 % der Unternehmen die Verbesserung der Liquiditätssituation an. Ferner wurden »geschäftspolitische Gründe«, »Planungssicherheit« sowie »flexiblere Anpassungsmöglichkeiten an den aktuellen technischen Stand« genannt, während steuerliche Gründe bei keinem der betrachteten Konzerne maßgeblich waren.

Hinsichtlich der im Konzernanhang geforderten Angabe zur Risikoeinschätzung machten lediglich 15 der untersuchten Konzerne (verkürzt) folgende Angaben:

- Das Risiko aus den Mietverträgen sehen die Gesellschaften in der Restlaufzeit der Verträge, die eine

kurzfristige räumliche Veränderung bzw. Anpassung nicht ohne weiteres ermöglichen.

- Aus Leasing-Verträgen sehen die Konzerne folgende Risiken:
 - das Risiko des Verlustes bzw. Untergangs des Leasingobjekts, soweit der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist,
 - das Risiko, dass das geleaste Objekt nicht mehr benötigt wird (Gefahr der Fehlinvestition),
 - das Erfüllungsrisiko bei den Leasingraten,
 - die Gefahr von möglichen Nachberechnungen für Schäden oder Überschreitung der Laufleistung bei Fahrzeugleasing,
 - das Risiko, dass die bestehende Rückkaufspflicht über dem Verkehrswert des Vermögensgegenstandes liegt, sowie
 - Risiken aufgrund der unkündbaren Grundmietzeit und eventuell entstehende höhere Refinanzierungskosten.
- Bei Vorhandensein eines Konsignationslagers sieht ein Konzern die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung des auf Lager befindlichen Materials, soweit dieses bereits angefordert wurde.

Einige Konzerne machten hinsichtlich der Risiken einen Negativvermerk und wiesen explizit darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine Risiken bestehen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Konzernen, die über außerbilanzielle Geschäfte im Anhang berichtete (rund 12 %), machte dagegen keinerlei Angaben zu möglichen Risiken. Konkrete betragsmäßige Angaben zur Risikoeinschätzung machten lediglich sieben Konzerne.

2.8.1.3. Fazit

Die Angaben zu außerbilanziellen Geschäften in den Konzernanhängen sind nicht selten unzureichend und teilweise fehlerhaft. So beschränkt sich insbesondere die Beschreibung der jeweiligen Risiken auf wenig aussagekräftige Allgemeinplätze oder erfolgt überhaupt nicht. Hier besteht Verbesserungsbedarf.

2.8.2. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

2.8.2.1. Rechtsgrundlagen

	Inhalt	Norm
HGB n. F.	Mindestangabepflicht für nicht marktübliche Geschäfte; freiwillige Angabe aller Geschäfte (ohne Differenzierung in marktüblich/marktunüblich) möglich.	§ 314 Nr. 13 HGB
HGB a. F.	Keine Angabe vorgeschrieben.	

Nach § 314 Nr. 13 HGB sind zumindest die wesentlichen – nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen – Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen anzugeben (Mindestangabe). Die Angabe umfasst die Art der Beziehung, den Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Von der Angabepflicht ausgenommen sind Geschäfte zwischen mittel- und unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen (Tochter-) Unternehmen. Eine Zusammenfassung der Angabe nach Geschäftsarten ist zulässig, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist. Alternativ können alle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen angegeben werden, unabhängig davon, ob diese zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind oder nicht. In diesem Fall ist eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften nicht erforderlich.

Ziel dieser neuen Anhangangabe ist es, eine Annäherung an die bereits nach IAS 24 anzugebenden »related party transactions« zu erreichen. So bestimmt sich auch der Begriff »nahestehende Unternehmen und Personen« für Zwecke des § 314 Nr. 13 HGB nach IAS 24. Unter »Geschäfte« fallen nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben. Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen sind von der Angabepflicht indes nicht erfasst.

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB war die Neuregelung retrospektiv anzuwenden, sodass die Angaben auch für Geschäfte gelten, die vor dem Übergang auf das neue Recht begründet wurden und im Geschäftsjahr der ersten Anwendung noch nicht vollständig abgewickelt oder beendet waren (insbesondere Dauerschuldverhältnisse).

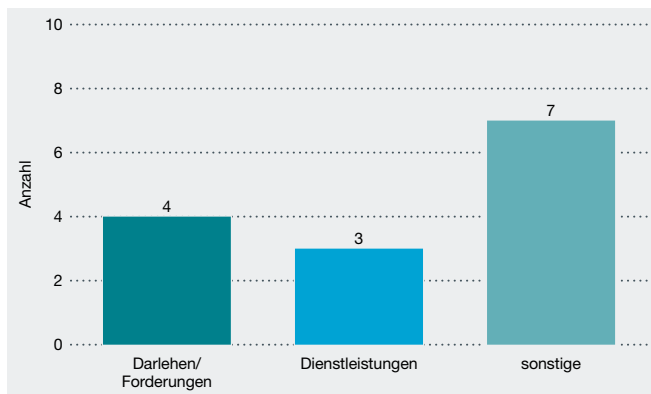
2.8.2.2. Umsetzung der Neuregelung in der Praxis

Unsere Untersuchung ergab, dass bei 21 der analysierten 132 Konzerne über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Konzernanhang berichtet wurde.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Häufigkeit	Prozent
Ja	21	15,9
Nein	111	84,1
Gesamt	132	100,0

Bei den Geschäften handelte es sich überwiegend um Darlehensgeschäfte und Dienstleistungen. Der Rest entfällt im Wesentlichen auf die Anmietung von Geschäftsgebäuden, Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen sowie mit den Darlehensgeschäften korrespondierende Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen. Sieben Konzerne haben zur Art der Geschäfte keine Angaben gemacht und lediglich berichtet, dass diese zu marktüblichen Bedingungen vorgenommen wurden.

Art der Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen



Quelle: BDI/EY/DHBW



Die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden zu einem ganz überwiegenden Teil innerhalb des Konzerns zwischen Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Konzerne abgeschlossen. Aus lediglich drei Konzernabschlüssen war zu entnehmen, dass Personen in Schlüsselpositionen Geschäfte mit nahestehenden Personen abgeschlossen haben. Ein Negativvermerk, der gesetzlich nicht erforderlich ist, wurde in fünf Konzernanhängen gemacht.

Eine explizite Betragsangabe machten lediglich acht Konzerne im Konzernanhang. Davon gaben vier Konzerne die zugehörigen Umsatzerlöse an, die übrigen vier Konzerne nannten die den entsprechenden Geschäften zugrundeliegenden Kreditvolumina.

Zur (steuerlich sensiblen) Frage, ob die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen oder nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, machten die Konzerne folgende Angaben:

Bedingungen, zu denen die Geschäfte zustande kamen	Häufigkeit	Prozent
Zu marktüblichen Bedingungen	19	91,0
Zu nicht-marktüblichen Bedingungen	1	4,5
Zu marktüblichen und zu nicht-marktüblichen Bedingungen	1	4,5
Gesamt	21	100,0

Eine Erläuterung der nicht-marktüblichen Bedingungen erfolgte lediglich in einem (!) Konzern. Dies verwundert kaum, da entsprechende Angaben Nachteile bei einer steuerlichen Betriebsprüfung oder bei Dritten (z. B. Ausgleich von Nachteilen nach § 311 AktG im Abhängigkeitsbericht) provozieren können.

2.8.2.3. Fazit

Auch die Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind wenig aussagekräftig, so dass auch insoweit Verbesserungsbedarf besteht.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Die mittelständischen Konzerne haben den Übergang auf das BilMoG erfolgreich absolviert. Das neue Bilanzrecht ist – jedenfalls für den Mittelstand, für den die Finanzberichterstattung kein Instrument der Public Relations ist und für den Kosten-/Nutzenaspekte der Rechnungslegung bedeutsamer sind – den IFRS und dem IFRS for SMEs überlegen. Gleichwohl bleibt die Rechnungslegung mittelständischer, nicht-kapitalmarktorientierter Konzerne im Flusse. So bleibt die Diskussion zur Übernahme des IFRS for SMEs in Europa und Deutschland sowie die Reform der EU-Bilanzrichtlinien mit Spannung abzuwarten.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) markiert die umfassendste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz aus dem Jahr 1985. Nachdem das langjährige und ausgangslösung durch die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise beeinflusste Gesetzgebungsverfahren von einem breiten Strom an Literatur, Fachvorträgen und -diskussionen, insbesondere auch von der Facharbeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., begleitet wurde, unterlag das BilMoG im Jahr 2010 nunmehr erstmals flächendeckend dem Praxistest.

Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass sich inzwischen die ersten empirischen Untersuchungen zu Wort melden, die indes ganz überwiegend auf börsennotierte Unternehmen zielen. Im Fokus unserer Untersuchung standen dagegen bewusst die nicht-kapitalmarkt-orientierten, mittelständischen Unternehmen als primäre Adressaten der Bilanzrechtsmodernisierung. Sie bilden das Herzstück und das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Für die Stichprobe qualifizierten sich 132 Konzerne, deren Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2010 analysiert wurden, soweit sie bis zum September 2011 veröffentlicht waren. Ziel war es, die Studie noch vor der Jahreswende zu präsentieren, um es insbesondere Aufstellern, Prüfern und Beratern mittelständischer Konzerne zu ermöglichen, die Ergebnisse der Untersuchung für die anstehende Bilanzsaison 2011 nutzen zu können.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich für die einzelnen untersuchten Bilanzierungsfelder wie folgt zusammenfassen:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Mittelständische Konzerne nutzen das Angebot des Gesetzgebers, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren und sich

internationaler zu präsentieren, ganz überwiegend nicht. Die Ursachen für diese Zurückhaltung könnten in dem höheren Verwaltungsaufwand der Unternehmen (z. B. Projektcontrolling) und darin begründet liegen, dass die Aktivierung von Entwicklungskosten im Rahmen eines Bilanzratings nach Basel II von den Banken (bislang) nicht akzeptiert und entsprechend negativ goutiert wird.

Geschäfts- oder Firmenwert

Die in den jeweiligen Konzernanhängen gemachten Angaben zur Begründung einer Nutzungsdauer für Geschäfts- oder Firmenwerte von mehr als fünf Jahren waren in vielen Fällen unzureichend. Hier besteht Verbesserungsbedarf.

Eigene Anteile

Alle Konzerne, die zum 31.12.2009 eigene Anteile hielten, passten ihren Ausweis im Übergangszeitpunkt an die Neuregelung des § 272 Abs. 1a HGB an. Die Anpassungen bei den Rücklagen erfolgten stets unmittelbar innerhalb des Eigenkapitals und nicht im Rahmen einer Ergebnisverwendungsrechnung. Ob im Zuge der Wiederveräußerung der eigenen Anteile die zutreffenden Rücklagen dotiert wurden, war (zulässigerweise) für einen externen Abschlussadressaten nicht erkennbar. Die Neuregelung des Ausweises eigener Anteile führt national wie international zu einer besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse, da nicht mehr zwischen einem Brutto- und einem Nettoausweis unterschieden wird.

BilMoG-Umstellungseffekte

Die aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG resultierenden ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Umstellungseffekte sind infolge der bewusst ausgesetzten Erläuterungspflicht (Art. 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB i. V. m. § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB) für den Konzernabschlussadressaten kaum zu bestimmen. Die mit dem BilMoG beabsichtigte

Verbesserung der Konzernabschluss-Transparenz wurde – um den Umstellungsaufwand für die Konzerne zu begrenzen – zumindest im Hinblick auf die Effekte der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts verfehlt. Die in der untersuchten Stichprobe nur geringe Veränderung der Eigenkapitalquote vom 31.12.2009 auf den 31.12.2010 zeigt jedoch, dass die Effekte insgesamt nicht wesentlich waren, zumal sie sich auch nicht selten gegenseitig neutralisiert haben.

Pensionsrückstellungen

Die infolge des neuen Bewertungsregimes für Pensionsrückstellungen im Zeitpunkt des Übergangs auf das BilMoG gemeinhin erwartete Unterdeckung der Alters-versorgungsverpflichtungen konnte in der Untersuchung denn auch bei über 80 % der Konzerne mit Pensionsverpflichtungen konstatiert werden. Allerdings spiegelt die Veränderung der Bilanzansätze für Pensionsrückstellungen des Geschäftsjahres 2010 dies kaum wider. Dies liegt zum einen in der Inanspruchnahme der Verteilungs- und Beibehaltungswahlrechte des Art. 67 Abs. 1 EGHGB und zum anderen in der erstmals zulässigen (und dann gebotenen) Saldierung von Deckungsvermögen mit Pensionsrückstellungen begründet. Eine interpersonelle Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse ist dadurch für einen längeren Zeitraum (bis 2024) nur eingeschränkt möglich, zumal hinsichtlich der Vollständigkeit der Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 17 HGB sowie Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB, die dieses Informationsdefizit kompensieren sollen, für die Zukunft erkennbar Verbesserungsbedarf besteht.

Sonstige Rückstellungen

Die neuen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung wurden i. d. R. ordnungsgemäß umgesetzt. Bemerkenswert war die verhältnismäßig geringe Bedeutung der vor dem BilMoG zulässigen Aufwandsrückstellungen in den analysierten Konzernabschlüssen. Spürbare Abstriche sind indes beim Ausweis und der daraus erhofften hohen Informationsqualität der Abschlüsse zu machen. So hat die Mehrheit der betrachteten Konzerne auf den gesetzlich vorgeschriebenen gesonderten Ausweis der Auf- und Abzinsungsbeträge in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet. Die Anhangangaben zu den Bewertungsmethoden können innerhalb der Stichprobe nur als unzureichend bezeichnet werden, da sie bei der Mehrheit der betrachteten Abschlüsse gänzlich fehlen. Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Informationsqualität der Konzernabschlüsse indes feststellen, dass fehlende Angaben häufiger bei kleineren als bei größeren Konzernen zu bemängeln waren. So kann insgesamt von einer steigenden Aussagekraft

der Abschlüsse mit zunehmender Größe der Konzerne ausgegangen werden.

Latente Steuern

Die Untersuchung hat u. a. ergeben, dass die Mehrheit der einbezogenen Konzerne insgesamt einen Aktivüberhang latenter Steuern aufweist. In der Konzernbilanz wird der saldierte Ausweis (Bilanzverkürzung) bevorzugt. Ein Aktivsaldo nach § 274 HGB wird mehrheitlich nicht angesetzt. Im Konzernanhang gaben von allen untersuchten Konzernen nur rd. 2/3 den Ertragsteuersatz an, nur etwa die Hälfte erläuterten die latenten Steuern nach Bilanzposten und nur zwei Konzerne veröffentlichten eine sog. Überleitungsrechnung. Damit bleibt der Informationsgehalt – selbst bei den großen untersuchten Konzernen – deutlich hinter dem der IFRS-Konzernabschlüsse zurück.

Bewertungseinheiten

Die Untersuchung zeigte, dass nur jeder dritte Konzern von der Möglichkeit, bilanzielle Bewertungseinheiten nach HGB zu bilden, Gebrauch machte, obwohl 23 % der untersuchten Konzerne Sicherungsinstrumente im Bestand hielten. Wenn bilanzielle Bewertungseinheiten gebildet wurden, wählten die untersuchten Konzerne vorwiegend die einfacheren bilanziellen Sicherungsbeziehungen, d. h. insbesondere Mikro Hedge-Beziehungen in Zusammenhang mit der critical terms match-Methode, die keinen großen Rechenaufwand verursacht. Die bisherige Zurückhaltung bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten als auch die erkennbare Tendenz zu den einfacheren Sicherungsbeziehungen mag wohl auf die damit zusammenhängenden zusätzlichen Aufwendungen im Hinblick auf Dokumentationsanforderungen als auch auf die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen zurückzuführen sein. Die Untersuchung führte ferner zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Vollständigkeit der Anhangangaben noch Verbesserungspotenzial besteht.

Zweckgesellschaften

Durch das BilMoG wurde das Ziel, Zweckgesellschaften umfassender in Konzernabschlüssen zu berücksichtigen, erfüllt. Dies führt zu einer verbesserten Aussagekraft der Konzernabschlüsse. Wünschenswert wären indes aussagekräftigere Angaben zu den Risiken und Chancen, die die Konsolidierung begründen.

Anhangangaben

Die Angaben zu außerbilanziellen Geschäften in den Konzernanhängen sind nicht selten unzureichend und teilweise fehlerhaft. So beschränkt sich insbesondere die Beschreibung der jeweiligen Risiken auf wenig aussagekräftige Allgemeinplätze oder erfolgt überhaupt nicht.

Hier besteht Verbesserungsbedarf. Auch die Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind wenig aussagekräftig, sodass auch insoweit Verbesserungsbedarf besteht.

Für die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich allgemein folgende Thesen formulieren:

1. Aufsteller und Prüfer haben die Herausforderung der erstmaligen Anwendung des BilMoG im Geschäftsjahr 2010 bestanden. Bemerkenswert ist indes, dass die untersuchten Konzerne – mit Ausnahme der Bildung von Deckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen – die Möglichkeit, sich international(er) zu präsentieren, nicht genutzt haben. So wurde selbst in entwicklungsintensiven Branchen das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nahezu ignoriert.
2. Die Aussagekraft handelsrechtlicher Konzernabschlüsse wurde mit dem BilMoG zweifelsfrei verbessert. Dies liegt insbesondere in der Emanzipation des Handelsrechts vom Steuerrecht, dem Verzicht auf allgemeine Aufwandsrückstellungen, der realitätsnäheren Bewertung von (Pensions-) Rückstellungen sowie der umfassenderen Konsolidierung von Zweckgesellschaften begründet.
3. Die Qualität der durch die Konzernabschlüsse vermittelten Informationen korreliert erkennbar positiv mit der Konzerngröße.
4. Für nicht-kapitalmarktorientierte, mittelständische Konzerne sind Kosten-/Nutzenaspekte der Rechnungslegung bedeutsamer als für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Sie nutzen die Finanzberichterstattung nur begrenzt als Instrument, um sich der Öffentlichkeit zu präsentieren. Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass mittelständische Konzerne die Freiheitsgrade der Finanzberichterstattung nicht (im Sinne einer umfassenden Information) ausschöpfen, sondern sich regelmäßig auf ein Minimum an Information beschränken. Indes rechtfertigt diese legitime Publizitätsstrategie keinesfalls die Defizite, die sich insbesondere bei zahlreichen (neuen) Anhangangaben beobachten ließen, die teils gar nicht, teils nur unzureichend erfüllt wurden. Insoweit besteht für die Bilanzsaison 2011 zweifellos ein erhebliches Verbesserungspotenzial (-notwendigkeit), zu dessen Umsetzung unsere Untersuchung ermuntern möchte.

Ob die Ergebnisse der Studie die Stimmen verstummen lassen, die eine Öffnung des deutschen Rechts für den Standard für Small and Medium Sized Entities (SMEs)

für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne fordern, mag bezweifelt werden können. Unseres Erachtens legen die Ergebnisse der Untersuchung indes die Vermutung nahe, dass nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne, für die Kosten-/Nutzenaspekte der Rechnungslegung nicht unbedeutend sind, dem IFRS for SMEs mit Zurückhaltung begegnen werden. In diesem Zusammenhang verdient auch Erwähnung, dass die EU am 25. Oktober 2011 einen Entwurf für eine Modernisierung der 4. und 7. EG-Richtlinie präsentiert hat.

Die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter (Mutter-) Unternehmen bleibt somit im Flusse. Mit Spannung sehen wir der weiteren Entwicklung in der Rechnungslegung entgegen und werden uns alle – der BDI, die Ernst & Young GmbH sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart – mit kritisch-konstruktiven Beiträgen an diesen Entwicklungen aktiv beteiligen.

Impressum

BDI-Drucksache Nr. 447
Stand: November 2011
ISSN-Nr. 0407-8977

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon: +49 30 2028-0
www.bdi.eu

Verlag

Industrie-Förderung GmbH, Berlin

Gestaltungskonzept

Factor Design

Layout

Besscom AG, Berlin

Druck

Besscom AG, Berlin

Gesamtredaktion

BDI

RA Berthold Welling (Leiter Steuerabteilung)
Telefon: +49 30 2028-1546, b.welling@bdi.eu

Annette Selter (Referat Bilanzrecht und Internationale Rechnungslegung)
Telefon: +49 30 2028-1578, a.selter@bdi.eu

Ernst & Young GmbH

Prof. Dr. Peter Oser, WP, StB, Partner (Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung)
Telefon +49 711 9881-15562, peter.oser@de.ey.com

Dr. Patrick Eisenhardt, StB, Manager (Financial Accounting Advisory Services)
Telefon: +49 711 9881-11153, patrick.eisenhardt@de.ey.com

Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Prof. Dr. Klaus Hahn, StB
Telefon: +49 711 1849-790, hahn@dhbw-stuttgart.de

Prof. Dr. Jan Breitweg, WP, StB
Telefon: +49 711 1849-791, breitweg@dhbw-stuttgart.de

